An die Röm. Kay. auch zu Hungarn unnd Böheimb ꝛc. Königlich. May.

Aller unterthänigste Anzaig und Bitt:

Anwaldts/ deß

Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und Herrn/ Herrn Eberhardten/ Hertzogs zu Würtemberg und Teck/ Gravens zu Montpelgardt/ Herrns zu Haydenheimb ꝛc.

Auff ein von den Innhabern deren in Ihrer Fürstl. Gn. Hertzogthumb gelegener Clöster und Stifften/ per sub- & obreptionem außgewürcktes verschlossenes Monitorium oder Befelchschreiben/ de Dato 7. May. 1640. und vom 22. Novembris hernach darauff erkennete genannte Executoriales, ermelter Clöster- und Stiffts-Innhaber anmassende Reichs-Immedietät betreffende ꝛc.

Sampt Beylagen von Lit. A. biß O. inclusivè.

Auctore Guilielmo Bidembach.

1641.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwindtlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnd Böheimb ꝛc. König ꝛc.

ALlergnädigster Herꝛ ꝛc. Nach deme bey Ew. Kay. May. Reichshoffrhat / im namen der vermeinten Prælaten / Abbatissin / Pröbst vnnd Administratorn der Clöster vnnd Stiffte im Hertzogthumb Würtemberg / wider den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herꝛn / Herꝛn Eberhardten Hertzogen zu Würtemberg vnnd Teck / Graven zu Montpelgardt / Herꝛn zu Haydenheimb ꝛc. Ein verschlossen Kayserlich Monitorium oder Befelchschreiben / erwehnter Clöster vnd Stiffts-Innhabere affectirender Reichs Immedietät halben / per falsissimas preces anßgewürcket worden / dessen Datum stehet Wien den 7. May. Anno 1640. vnd Abschrifft Lit. A. hiebey ligt / vnd aber ehe solches Ihrer Fürstl. Gn. præsentirt worden / so erst den $\frac{1}{11}$ Julij hernach beschehen / Ew. Kay. May. Außschreiben / deß annoch allhie vorwesenden Reichstags / an Chur-Fürsteu vnd Stände außgangen / darauß Ihre Fürstl. Gn. erfrewlich vernommen / daß Ew. Kay. May. allergnädigst intentionirt vnd gemeynt seyn / die wider die völlige Reichsberuhigung sich eraigende obstacula, darunder der bewuste Pragerische Neben-Receß / vnd darin enthaltende Exclusion etlicher Stän- A.

de / vnnd was deme nachfolgig (warauff besagter Clöster vnnd Stiffts Innhabere prætension der Immedietät gegründet werden will/) nicht das geringste ist / auß dem weg raumen zulassen / dannenhero Ihre Fürstl. Gn. die zuversichtliche Hoffnung geschöpfft / es solle bey solcher Reichsversamblung das strittige Closterwesen gütlich entscheiden werden / als haben sie nicht vor nöthig erachtet / Ew. Kay. May. mit weitläuffiger Deduction vber höchstberührtes Rescript / zumahlen demselben kein Citation angehänget / noch einiger Terminus darinn bestimmet / vorzukommen / weniger sich versehen / daß sie / in deme samentliche Chur-Fürsten vnd Stände / mit vorbewust vnd allergnädigstem belieben Ew. Kay. May. in gantz eyfferiger berahtschlagung begriffen / wie denen auß besagtem Neben-Receß entstandenen Gravaminibus vnd Difficultatibus abhelffliche maß zugeben / krafft eben desselben Receß von newem vnnd auff das allerhöchste angefochten vnd gravirt werden solten.

Deme aber entgegen / mehr hochgedacht Ihrer
B. Fürstl. Gn. den $\frac{7}{17}$ Januarij nächsthin Lit. B. copeylich zugelegte von besagter Clöster vnd Stifft Innhaber angebenem gevollmächtigten erpracticirte genannte Executoriales insinuiret worden / darinnen Ihro Fürstl. Gn. bey pœn fünffzig marck Goldes / vorbesagtem am 7. May ergangenem Befelch vollkommenes genügen zulaisten / vnd die Clöster vnd Stiffts Innhabere in gäntzlicher Reichs Immedietät zulassen / jhnen auch alles / was von jhren Gefällen / krafft Würtembergischer Landtsfürstlicher Superiorität / vnd anderer special Jurium, zu entrichtung schuldiger gebühr verwendet worden / zu restituiren gebotten / vnd also Ihre Fürstl. Gn. de facto depossessionirt / vnd Ihro nichts als ein vnendliches petitorium vbrig gelassen / entzwischen aber so viel von vndencklichen Jahren bey dero

Fürsten-

Fürstenthumb Würtemberg vnzertrent herkommene/vnd anverwandte Glider davon abgerissen werden wollen.

Wann aber nichts newes / daß durch vngleiches vorbringen legibus contraria Rescripta & sacra Oracula erhalten werden/ dagegen zu recht wohl erlaubet/ precum arguere falsitatem, sive in juris narratione mendacium reperiatur, sive in facti, sive in tacendi fraude: Tot. tit. C. si contra jus vel util. publ. Als werden Ew. Kay. May. verhoffentlich allergnädigst auch gern geschehen lassen / daß vnterschribener befelchhabender Fürstl. Würtembergischer Anwaldt / erheischender seines gnädigen Fürsten vnd Herrn Principals nohtturfft nach remonstrire vnd außführe / daß mehrberührt Rescriptum vnd Executoriales, als per meram sub. & obreptionem erlanget / seinen gnädigen Fürsten vnd Herrn von rechtswegen nicht binden können oder sollen / sondern gäntzlichen widerumb zu cassiren vnd auffzuheben seyen.

Es bedinget vnd protestirt aber Anwaldt zum vorderisten solennissimè, de non consentiendo nec prorogando, nisi quatenus & in quantum &c. Vnd daß er sich mit nachfolgender Deduction vber die Hauptfrag de medietate & immedietate der Impetranten/ keines wegs in rechtstritt eingelassen/ sondern was sich etwann dahin ansehen lassen möchte/ einzig vnd allein ad processum & impediendum litis ingressum, gar nicht aber ad merita causæ Principalis, gesetzt / gemeynt / vnd verstanden haben wolle / dahero seinem gnädigen Fürsten vnd Herrn Principaln gantz vngütlich vnnd wider alle recht beschehen würde / wann sein Fürstl. Gn. vmb deß wenigen willen / so in dieser Schrifft excipiendo & declinando allein / & sic ad finem planè diversum angezogen würdt / in der Hauptsach / darzu vil ein andere außführung gehörig were / daran es auch suo loco & tempore wa nöthig nicht ermanglen solle / einig præjuditz zugezogen / oder ante sufficientem & legitimam causæ disceptationem & cognitionem geurtheilt werden wolte.

Hac protestatione & declaratione semper & ubiq; salva & repetita, erinnert sich Anwaldt vor das erste / daß in deß Heil. Reichs Constitutionibus, vnd insonderheit der Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 2. 4. & 9. außtrucklich/ lautter vnd klar versehen / daß Churfürsten / Fürsten vnnd Fürstmässige / weder von Immediatis noch Mediatis Imperij subditis, in erster Instantz vor Ew. Kay. May. Hoff- oder Cammergericht zu Recht gefordert vnd beklaget werden/ sondern wer spruch oder forderung zu deren einem hette/ dieselbe vor denen bestimpten außträgen an- vnd vorbringen/ vnd außfindig machen solle / auff welche außträgliche erste instantz sich auch Ew. Kay. May. Wahl-Capitulation / darauff dero Reichshoffrhat aydtlich verpflichtet/ art. 17. beziehet.

Wann dann Anwaldts gnädiger Herr Principal ein vngezweiffelter / vngemittelter Fürst deß Heil. Reichs ist/ so hat er auch vor Ew. Kay. May. Reichshoffrhat oder Cammergericht in prima instantia sich nicht einzulassen oder zu Recht zu stehen / sondern hetten die Impetranten / da sie nicht in ruhe seyn wollen / S. Fürstl. Gn. auff die Außträge requiriren vnd ersuchen sollen.

Also hat nach fürgangener Reformation der Clöster/ der auß deme im Hertzogthumb Würtemberg gelegenen Closter St. Georgen / nacher Villingen entwichene Abt vnd Convent / desselben Closters im Land habender Güter/ Gefäll vnd Einkommen halb / Weyland Herrn Hertzogen zu Würtemberg auff die Außträge ersuchet / weiln aber die Fürstliche Rhäte sich darzu nicht recht verstehẽ wollen / hat der Abt die Sach quod præscripto ordinationis de Austrægis satisfactum non esset, ex capite protractæ vel denegatæ justitiæ, an das Cammergericht zu Speyer gebracht / da dann Anno. 1630. zwar eine definitiv außgefallen / so aber wegen darüber zu rechter zeit gesuchter vnd angekündeter Revision/

sion / vermög Deputation Abschides de Anno. 1600. §. [illegible] stritt vorgefallen ꝛc. 149. weder vim rei judicatæ obtiniren / noch mit Recht zur Execution gebracht werden kan.

Nicht allein aber hetten die jetzige Closters Innhabere den Außträgen / secundum jus commune Imperij, nachgehen sollen / sondern es ist deßwegen auch ein specialis provisio [illegible] Würtemberg vorhanden / dann noch Anno. 1498. die Prælaten deß Fürstenthumbs auff einem Landtag zu Stuttgardten / in abwesen Herrn Hertzog Eberhardts deß Andern / mit S. Fürstl. Gn. hinterlassenen Landt-Hoffmeistern / Cantzler vnd Rhäten / auch gemeiner Landschafft von Stätten vnnd Aemptern / krafft vollkommenen Gewalts / von den Conventen auff die Prælaten gestellet / für sich vnd jhre Nachkommen verabschidet vnd verglichen:
weiln die Prælaten mit darstreckung tröstlicher Hilff für- “
ständig vnnd erschießlich seyen / vnd aber sich mercklicher “
Beschwehrung von der Herrschafft jhnen zugefügt bekla- “
gen / so sollen demselben zubegegnen / sie Prælaten gnädig- “
lich / Fürstlich / vnd mit zimblicher ehrbarer maß bedacht “
vnnd gehalten werden / damit auch durch dieselben zu der “
nothturfft deß Fürstenthumbs getrewe Hilff vnd Beyle- “
gung dest stattlicher vnd fürständiger geschehen möge / vnd “
ob deßhalber zwischen der Herrschafft vnd den Prælaten / “
einem oder mehr irrung einfiele / so sollen dieselben zu jeder- “
zeit durch Landt-Hoffmeister / Cantzler vnnd geordneter “
Rhäte zimbliche vnnd billiche mittel mit fleiß hingelegt “
vnd entscheiden werden; Vnd fahet der Abschid auff die- “
sem Landtag auffgerichtet / vnd datirt / Freytags nach dem Sontag Lætare halb Fasten also an: Wir nachbenannte Prælaten vnd Landtschafft zu dem Fürstenthumb Würtemberg gehörig / mit namen ꝛc. darauff eben der jenigen Clöster Aebte vnd Pröbste mit namen specificiret werden /

deren jetzige Innhaber die Reichs Immedi[illegible] jactiren / außgenommen den Abt zu Maulbrunn / welches Closter damahlen noch in Chur Pfaltz gewalt gewesen.

Eines solchen Außtrags vor dem Würtembergischen Landt-Hoffmeister vnd Rhäten / zwischen Weyland Herrn Grav Eberhardten dem Eltern zu Würtemberg / an einem / so dann dem Abt vnd Convent zu Lorch / [illegible] Anno. 1495. (in welchem besagter Herr Grav Eberhard zu Hertzoglicher Dignität erhöhet worden:) haben die jetzige Closters Innhabere / vnter jhren Documentis, selbst ein Exempel durch den Truck publicirt.

Dahero als Anno. 1519. Hertzog Vlrich zu Würtemberg von dem damahligen Schwäbischen Bunde deß Landts vertriben / vnd selbiges Anno 1520. Weyland Kayser Caroln dem Fünfften als Ertzhertzogen zu Oesterreich vbergeben worden / vnd Ihre Kay. May. gleich darauff Ihre Commissarios in das Land geschickt / von Prælaten vnd der Landtschafft Erbhuldigungspflicht einnemmen / vnd ein gemeinen Landtag außschreiben vnd halten lassen / auff welchem Prælaten vnd Landtschafft insgesampt / erwehnten Kay. Commissarijs, laut Extracts Lit. C. viel vnterschidliche Articul in Schrifften vbergeben / vnnd abschid darüber begehrt / sie Prælaten sich in dem fünfften Articul / außtrucklich / pur / lauter vnd klar pro hominibus jurisdictionalibus Ducatus angegeben vnnd erkennet haben / dann also lauten die Wort desselben Articuls: Zum fünff-
„ ten / nach deme die Prælaten diß Fürstenthumbs / wiewol
„ sie der Weltlichen Obrigkeit in keinen weg vnterworffen /
„ sondern darfür löblich gefreyet / vnd mit geistlicher Jurisdi-
„ ction fürsehen vnd begabt seyn / bißher dasselbig nicht ange-
„ sehen / sondern in weltlichen Händeln vor dieser löblichen
„ Herrschafft zuverhör vnd billigkeit / allwegen fürkommen /
„ vnnd allda / als andere Verwandte diß Fürstenthumbs

C.

Auß-

Außtrag vnd Bescheid geben vnd genommen haben/ damit "
dann dieselben/ als ein löbliches Cleinod diß Fürstenthums "
bey dieser ehrlichen Landtschafft hinfürter vnzertrent vnd "
vnzertheilt bestehen / auch also zu allen theilen / bey vnsern "
alten Freyheiten / Recht / Herkommenheiten vnd löblichen "
Gewohnheiten bleiben / vnd beederseits gegen einander mit "
minstem Costen einländisch Rechtens vnd Außtrags / in "
weltlichen Sachen bekommen vnd erlangen mögen / so bit- "
ten wir demüthig vnnd vnterthäniglich / daß diß Landes "
Außrichtung vnnd Regiment fürter im Land bleibe / zu "
Stuttgardten gehalten / vnd auß diesem Fürstenthumb in "
keinen weg gezogen / noch verruckt; sondern alle Regierung "
vnd Außrichtung der Prælaten vnd Landtschafft / es seye "
gegen weme es wolle / stracks in diesem Land gehalten vnd "
vmb keinerley Vrsach willen / für kein ander außländisch "
Regiment gezogen noch gewisen werde: "

Nun vermag die Cammergerichts Ordnung abermal / daß welche gewillkürte oder sonderbahre verglichene Außträge haben / sich derselben gegen einander gebrauchen vnd halten sollen.

Ordin. Cam. d. part. 2. tit. 2. in princ. & tit. 6. in fin. tit. item 21. ante §. ob auch in obberührtem Fall. Pet. Frid. de processſ. Cam. lib. 1. cap. 19. n. 2. Denaiſ. Jur. Cam. tit. 156. §. 1. Guil. Roding. pandect. Cam. lib. 1. tit. 4. §. 10.

Derohalben Fürstl. Würtembergischer Anwaldt nicht wohl begreiffen kan / wie Ew. Kay. May. löblich Reichhoffrhats Jurisdiction ratione personarum also immediatè wider seinen gnädigen Fürsten vnd Herrn Principaln gründet seyn solte.

Zwar ist jhme / fürs ander / sonsten vnverborgen / daß wohl etliche Sachen solcher art vnd aigenschafft seyn / daß sie gleich in prima instantia an einem Kayserl. höchsten

Gericht angebracht vnd eingeführt werden mögen / welche in mehr angezogenem zweyten theil der Cammergerichts Ordnung vom 9. biß auff den 27. vnnd 20. Titul / nach einander beschriben vnd außgelegt / nicht weniger fast von allen Scriptoribus Cameralibus erzehlet werden: Wann man aber dieselbe gleich alle von einer zu der andern durchgehet / so würdt sich doch keine mit deren zwischen Anwaldts gnädigem Fürsten vnd Herrn Principaln / vnd denen vnruhigen vermessenen Closters Innhabern sich haltenden strittigkeit / vnd denen geclagten factis vergleichen / oder darauff accommodiren lassen / dann obwohl in denen narratis Executorialium von gewaltthätiger / mit gewehrter Hand vnnd Landfridbrüchiger weise beschehener abnamb meldung beschihet / so ist es doch noch bey weitem nicht genug daran / vnnd giltet nicht also bloß narriren / sondern es müssen die qualitates vnd requisita fractæ pacis publicæ seorsim & conjunctim zu rechtlichem benügen erwisen werden / also das / wo es an einigem derselben ermanglet / der beklagte absolvirt / vnd die Partheyen an jhren ordentlichen Richter gewisen werden sollen.

Text. expressus valde notabilis in Recessu Imp. de Anno. 1594. §. Also ist auch im zweiffel fürgefallen. 75. cum duobus seqq. Gail. lib. 1. obs. 3. n. 2. & seq. Et de pace publ. lib. 1. cap. 7. n. 18. & seq. Meland. Comment. Cam. part. 2. von proceß der Acht pag. 411. & seq. Roding. Pandect. Cam. lib. 1. tit. 7. n. 29. & seqq.

Nun seynd berührte requisita vnd qualitates von denen gegentheilen nicht einmal explicitè narrirt / weniger probirt worden / derowegen auch nicht gesagt werden kan / daß man in terminis Constitutionis pacis publicæ versire / vnd Jurisdictio Consilij Imperialis Aulici dardurch fundirt seye.

Vnd ist insonderheit / was von dem Fürstl. Cammer-

Procu-

Procuratore Doct. David Schmidlin / wegen einer privat Schuldforderung / mit abnamb Pferdt / Ochßen vnnd Weins fürgangen / vber vnnd wider Ihrer Fürstl. Gn. Willen vnd Befelch geschehen / darumben sie auch gleich auff erstes deß Closters Maulbrunn Innhabers erklagen / die Restitution / außweise der beylag Lit. D. würcklich verschaffet haben / solten sich auch andere Ihrer Fürstl. Gn. Diener / Beampte oder Vnterthanen / dergleichen mehr vnterstanden haben / so würde auff beschehen erklagen gleichmässige Administration der Justitz gewißlich auch nicht vnterbliben seyn: Man kan aber ex parte Ihrer Fürstl. Gn. nicht glauben / will auch stillschweigend nicht gestanden haben / daß die jhrige denen mehrers als zu rechtmässiger handhabung Ihrer Fürstl. Gn. Jurium vonnöthen nieh befohlen noch gut geheissen worden / geklagter massen exorbitirt haben solten. D.

Gesetzt aber / doch keines weges eingeraumbt oder begeben / es were denen Impetranten je etwas mit Gewalt vnd wider Recht / doch nicht mit Landfridbrüchiger That abgenommen worden / so hetten sie dannoch darumb nicht gleich Ew. Kay. May. anlauffen / sondern sich der außträglichen ersten instantz gebrauchen sollen / allermassen in viel angezogenem andern theil der Cammergerichts Ordnung tit. 9. auch nächst allegirtem 77. §. deß Reichs Abschidts / de Anno. 1594. anfahend; Dieweil dann ferrer bedacht worden / so klärlich vnnd außführlich versehen / daß sich zuverwundern / wie die vnverschambten Impetranten / gleich als ob sie zu keinen Reichsgesatzen verbunden / oder Anwaldts gnädiger Fürst vnd Herr derselben nicht fähig were / solches so verächtlich hindansetzen / vnd so freventlich vberschreiten dürffen.

Zu der Constitution pacis Religionis gehöret dieser Handel eben so wenig / dann es diß Orts nicht zuthun vmb

einziehung oder reformation der Clöster / so ist auch derselben Innhabere an dem Exercitio jhrer Religion intra muros claustrales, oder an perception vnnd geniessung der Clöster Güter / Gefäll vnd Einkommen / kein eintrag oder hindernuß zugefüget / vnd in Summa nichts mehrers von jhnen erfordert vnd genommen worden / als was bey den Clöstern herkommen / vnd die alte Prælaten / lang vor dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden vber Menschen gedencken geleistet haben; vñ solle bald hernach ad oculum demonstrirt werden / daß der intrudirten Innhabere suchen vnd beginnen dem Religionfriden im Buchstaben gestracks zuwider vnd entgegen.

Von andern Constitutionibus beneficium primæ instantiæ cessare facientibus, würdt dißmahl zuhandlen gantz vnnöthig erachtet / dieweiln auch in denen narratis Rescripti & Executorialium von denselben pro fundanda Jurisdictione Consilij Aulici gantz keine meldung gethan worden.

Diß scheinet fürs dritte der medius terminus, darauff daß Rescript vnd Executoriales geschlossen / erkennet / vnnd gegründet worden / gewesen zuseyn / daß namblichen Anwaldts gnädiger Fürst vnd Herr Principal / durch von sich gegebene Reversales bethewerlich versprochen vnd sich verbündtlich gemacht haben solle / die Closters Innhabere biß ein anders in petitorio erkent werden möchte / in possessione vel quasi der Reichs Immedietät gerühiglich vnd vnturbirt zulassen / dahero die anmassung vnd exercirung der Landtsfürstlichen Obrigkeit vber die Clöster / vnd derselben Güte vnnd Vnterthanen / auch alles was von denen Closters Innhabern quocunq; titulo erfordert / vnd exigirt worden / als contra promissi fidem lauffend / nullo jure justificirt werden könne / vnd demnach vermög deß 23. Tituls deß vielgedachten andern theils der Cammergerichts Ordnung /

wohl

wohl à præcepto habe angefangen vnnd executivè procedirt werden mögen.

Wann nun Ihrer Fürstl. Gn. außgestellete Reversales vnd gethanes versprechen also lauteten vnd begriffen weren / so würde diese strittigkeit ausser allem zweiffel wohl verbliben / vnd denen gegentheilen Ew. Kay. May. mit so vielen Klagen zubehelligen keine Vrsach gegeben worden seyn / alldieweiln aber mehrberührte Reversales, das jenige so von den Impetranten vorgegeben vnnd außgeruffen würdt / im Buchstaben nicht außweisen / sondern man in statu ambigui versiret / so bittet Anwaldt mit aller vnterthänigster Reverentz E. Kay. May. geruhē jhme allergnädigst zuerlauben / daß er zu gebührender rettung seines gnädigen Fürsten vnnd Herrn Principaln Reputation / welche die Gegentheile vnd jhre Advocaten mit allerhand vngleichen Fürbildungen hin vnd wider in Schrifften vnd Votiren anzutasten / sich gantz vermessener weise nicht als Religiosis vnd Rechtsgelehrten gebühret / sondern wie aller Bescheidenheit vnd Respects vergessene Calumnianten gelusten lassen / Vrsachen fürbringen möge / warumb Ihre Fürstl. Gn. als sie die Regenspurgische Resolution de dato. 9. Decembris 1636. acceptirt, rationabiliter nicht haben gedencken / vermuhten / glauben oder darfür halten können oder sollen / daß dieselbe eine solche Meynung vnd Verstand haben solte / wie sie nachgehendts von denen Gegentheilen außgelegt werden wollen.

Die Formalia der Resolution lauten also: Die Römische Kay. auch zu Hungarn vnd Böheimb ꝛc. Königl. May. vnser Allergnädigster Herr / haben in gnaden angehört vnd vernommen / was die hochlöblichste beschriebene deß Heil. Reichs Churfürsten / vnd der abwesenden Rhäte / Bottschafften vnd Gesandten (ohne der

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gesandten gegenwertigkeit) für ein gutachten den Amnisti Punctẽ betreffent Allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. vberliffert / vnnd deroselben gehorsamblich an die Hand gegeben haben ꝛc. Erklärẽ sich demnach dahin / daß sie besagten Hertzogen zu Würtemberg / auch vor Restitution der Catholischen Stände / welches doch Ihre Kay. May. nach außweisung deß Fridenschlusses vnd Neben-Receß / zuthun nicht zugemuhtet werden köndte / zu dero Landen vnd Leuten kommen lassen wollen / jedoch mit nachfolgenden außtrucklichen Conditionen vnd Bedingungen: Erstlichen so sollen die Geistlichen so zu jhren Clöstern vnd Stifftern restituirt worden / in solcher Possession vnd dem Stande / in deme sie sich anjetzo befinden / verbleiben / jedoch soll jhnen so wohl als dem Hertzogen zu Würtemberg / wegen der immedietät vnd anderer prætendirten Jurium jhr Recht außzuführen / vnbenommen; sondern vorbehalten: Vnd was zu vnterhaltung der Vniversität Tübingen / darvon hiebevor verordnet worden / das sollen dieselbige abzutragen schuldig vnd verbunden seyn.

Et pòst: Mit diesen Conditionibus nun / seyn allerhöchsternannte Ihre Kay. May. besagten Hertzogen zu Würtemberg auff vorgehende Submission vnd Deprecation zu dero Land vnd Leuten kommen zulassen / auch in dero Kayserl. Gnad vnd in den Fridenschluß an- vnd auffzunemmen erbietig / mit der gnädigsten Zuversicht / er werde solches alles zu einer sonderbahren Kayserl. Gnad mit vnterthänigstem Danck erkennen ꝛc.

Ehe Fürstl. Würtemb. Anwaldt hierauff weitter fürschreitet / thut er seine eingangs gesetzte Erklärung vnd Protestation / daß er namblich mit einführung nachfolgender Argumenten diesem Gerichtstand / so viel die Haupt Quæstion quoad sive petitorium sive possessorium betrifft / sich

mit

mit nichten untergeben / viel weniger ex plurimis pauca tantum allegando zu endlichem hauptsächlichem Bescheid oder Vrtheil / submittirt haben wolle.

Von solcher Protestation keines wegs abweichendt / sagt Anwaldt / daß der von dem Gegentheil nächst referirter Kay. Resolution angedüchter Verstand vnnd Außlegung dem vber Menschen gedencken verjährten Herkommen in Würtemberg / der alten Prælaten von Kayser König. Ertzhertzogen vnnd Hertzogen deß Fürstenthumbs Innhabern / gethanen offentlichen Bekandtnussen / vnnd Verabschidungen / Kayser. König. vnd Ertzhertzoglichen Eltern Versprechungen / Confirmationen / Brieff vnnd Sigeln / dem Religionfriden auch darüber Anno. 1629. außgangenem Kayserl. Edict / krafft dessen die Gegentheile Anno. 1630. manu militari, in die Clöster eingesetzet worden / wie auch der Catholischen Herrn Churfürsten räthlichen Gutachten / vnd der offenbahren Billigkeit zuwider lauffe / vnd dannenhero keine speciem probabilitatis aut verisimilitudinis habe.

Dann erstlich ist bereits oben mit dem sub Lit. C. producirten Extract Landtag Abschides de Anno. 1520. belegt worden / daß die damahlige Prælaten selbst bekennet / sie haben gleich andern deß Fürstenthumbs Würtemberg Verwandten / in weltlichen Sachen vor selbiger Herrschafft **Allwegen** (NB. antiquitus non tum demum se submittendo:) recht gegeben vnnd genommen / darumben sie auch fürterhin bey der Landtschafft in Würtemberg **vnzertrennt vnd vnzertheilt** zubestehen begehrt / welcher Articul vnd suchen auch von den Kayserl. Commissarijs zugegeben vnd approbirt worden.

Vnd ist der erste Articul desselben Abschidts dieses lauts: Zum Ersten / nach deme etliche Gottshäuser / Schloß /

Schloß / Stätt vnd Dörffer / in der vorgangenen Vehde von diesem Fürstenthumb entzogen seyn / daß dann dieselbe / nach vermög deß Vertrags / widerumb zu der Landschafft gebracht / in ansehung / daß sie mit den Prælaten vnd der Landtschafft / vmb die jährlich Landtsteur / auch gegen dem von Hutten vnd sonst in viel weege / hoch vnd trefflich verschriben seyn / damit der last so viel leichter möge getragen vñ erhalten werden; auff diesen Articul haben wir (inquiunt Commissarij) von Kön. May. wegen bewilliget / wie auch der Vertrag zu Tübingen auffgerichtet solches zugibt / das Land Würtemberg bey einander bleiben zulassen / vnd das zu mehren vnd nicht zu mindern / Kön. May. Gemüth vnd Will seye / die soll vnd will auch mit der Zeit / was darvon kommen ist / solches wider herzubringen / vnd daß auff das fürterlichst / so viel möglich ist / thun.

Vnd hat Anwaldts gnädiger Fürst vnd Herr Principal / vmb so viel weniger glauben oder jhme einbilden können / daß durch obreferirte Regenspurgische Resolution / die Stifft vnd Prælaturen deß Fürstenthumbs / als desselben vhralte vnzertrennliche Glider / vnd löblich Cleinod / S. Fürstl. Gn. vngehört / auff einmal de facto davon gerissen / vnnd in einen andern Stand solten gesetzet werden wollen / dieweiln fürs andere / nicht allein Kayserl. May. Carolus V. mehrberührten Landtags Abschid de An. 1520. eodem Anno, sub dato Mastrich den 15. Octobris / außweise der beylag Lit. E. in optima & amplissima forma ratificirt / confirmirt / vnd zügleich für sich / Jhre Erben vnd Nachkommen Ertzhertzogen zu Oesterreich / bey Jhren Königl. vnd Fürstl. Würdin vnd Worten versprochen / das Fürstenthumb Würtemberg dessen Prælaten Land vnd Leut / fürterhin für vnd für vnzertrennet zubehalten.

E.

Sondern drittens / auch so wohl vielgedachter Landtags Abschid / vnd darauff erfolgte Kayserl. Confirmation /

tion / de Anno. 1520. in deme zwischen Weyland Kayser Rudolpho II. vnd Anwaldts gnädigen Fürsten vnd Herrn Principals Anherrn / Weyland Herrn Hertzog Friderichen zu Würtemberg / Anno 1599. zu Prag auffgerichten Vertrag §. Also sollen für das sibende rc. von erst Allerhöchstgemelter Kay. May. erstlich in genere ernewert vnd bestetiget / vnd dann Anno. 1600. special Confirmations-Brieffe de dato 5. Septembris mit wortlicher inserirung deß Abschidts vnd Carolinischer Confirmation darüber ertheilt worden seyn.

So ist für das vierdte / Anno. 1565. auff einem zu Stuttgardt gehaltenen Landtag vnter anderm versehen / vnd verabschidet worden / daß der Prælatenstand bey dem Fürstenthumb Würtemberg / vermög der Erection / als der ander Landstand stetigs seyn / verbleiben vnd erhalten werden solle: Welcher Landtags Abschid sub eodem dato 5. Septembris Anno. 1600. von Allerhöchstbesagter Kay. May. in allen vnd jeden seinen Worten / Puncten / Clausuln / Articuln / Innhaltungen / Meynungen vnnd Begreiffungen / außgesetzt eines einigen Articuls / das Closter vnd Abt zu Zwyfalten betreffent / in extentissima forma confirmirt vnd bestetigt worden.

Fünfftens / ist in dem Religionfriden §. Dieweil aber etliche Stände rc. 19. klärlich versehen / was ein Stande deß Reichs biß dahin für Ordnungen / mit Stifften / Clöstern vnd geistlichen Gütern fürgenommen vnd gemacht / daß es bey denselben gelassen / vnd der Stand derenthalb nicht besprochen noch angefochten werden solle.

Ob nun wohl nach fürgangener ersten reformation der Clöster / in Executionem deß Reichs Abschidts de Anno. 1548. zur Zeit deß Interims widerumb Catholische Prælaten in das Hertzogthumb Würtemberg eingelassen / so seyn selbige doch darneben in eine solche Ordnung ge-

 bracht /

bracht / gestellet vnd gehalten worden / daß sie sich für Mitglider vnd Stände deß Landes erkennet / die Herrschafft in Würtemberg / für jhre Landes-Fürsten agnoscirt vnd respectirt / auff Landtägen gehorsamblich erschinen / bey allen Landes Aufflagen vnd Beschwerden mit gehebet vnnd geleget / was vber jhr vnd der jhrigen gebührende Vnterhaltung vberig gebliben / in die Fürstliche Landtschreiberey liffern / auch der Herrschafft jährlichs ordenliche Rechnung jhres haußhaltens thun müssen.

Welches die jetzige Closters Innhabere in jhren getruckten Büchern selbst bekennen / auch die Formulam vnnd Conditiones jhrer wider einnemmung exhibiren / derowegen kein weiterer Beweißthumb (darzu wie auch sonsten einigem vberfluß Anwaldt sich keines wegs astringirt haben will / desuper solenniter protestando) hierüber vonnöthen.

Zwar ist der damahlige new einkommene Abt zu Maulbrunn / auch mit der Reichs Immedietät schwanger gangē / hat aber gar bald abortirt; dañ als er An. 1550. nach anweisung deß nächstvorberührten Reichs Abschidts §. Ferrer sollen vnd wollen Wir ꝛc. 39. solcher vnd anderer Prætensionen halb / gegen Herrn Hertzog Vlrichen / hernacher desselben Sohn Herrn Hertzog Christophen / auff dem damahlen zu Augspurg vorgewesenen Reichstag / vor Kayser Carln dem Fünfften glorwürdigster meldung fürkommen / ist die Sach durch etliche verordnete ansehenliche Kayserliche Rhäte / nach verhör beederseits münd- vnd schrifftlichen fürbringens in der gütin dahin verglichen vnd verabschidet worden / daß die Maulbrunnische Vnterthanen zwar dem Abt / als Grundherrn Pflicht thun / Herrn Hertzog Christoph aber / als **Landts-Fürsten vnd Erbschirmbherrn** huldigen / die Obervogtey deß Closters Maulbrunn durch jhrer Fürstl. Gn. Obervogt zu Vayhingen

hingen versehen / vnnd die Appellationes auß dem Maulbrunner Ampt an das Fürstlich Hoffgericht gehen sollen: Allermassen Lit. F. zugelegter Extract deß Kay. sub dato 22. Januarij 1551. darüber außgefertigten Vertragsbrieffs außweiset. F.

Welches Vertrags die Closters Innhabere vnter denen getruckten Maulbrunnischen Documentis gantz geschweigen / sondern darfür was vnter gewerter Handlung disceptirt worden / einflicken / vnd in margine darauß inferiren vnnd annotiren / die Hertzogen zu Würtemberg seyn nicht Landts Fürsten deß Gottshauses Maulbrunn / auch der Abt nicht / nur ein Vogtsherr / da doch der jenige / so die Documenta colligirt / vnd mit notis angeschmieret / wa nicht das Original / jedoch zum wenigsten Abschrifft desselben Vertrags vnterhanden gehabt / vnnd wohl gewust / multa tractari, quæ non concluduntur, & totam tractatus vim in conclusione consistere. Darauß dann zusehen / quâ fide diese Leut in edendis illis Documentis versirt / vnnd wie viel jhnen zutrawen vnd zuglauben seye.

Als nun vnter besagten Maulbrunnischen Tractaten Hertzog Vlrich zu Würtemberg / den 6. Novembris Anno. 1550. todts verblichen / vnd dessen Sohne hochermelter Hertzog Christoph succedirt / hat selbiger bald nach angetrettener Regierung den 1514. zwischen seinem Herrn Vattern eines / vnd Prælaten vñ Landtschafft deß Fürstenthums Würtemberg andern theils auffgerichtẽ Tüwingischen Vertrag / wie Carolus V. vnd Ferdinandus I. Röm. Kayser vnd Könige / vnter Jhrem innhaben vnnd Regierung deß Landes auch gethan / ratificiret / bestetiget / vnd erkläret / in welcher Ratification vnnd Declaration sich nachfolgende Päß enthalten: „Vnd nach deme wie hieoben „zu eingang gemeldet / die Röm. Kay. May. Vnser Aller„gnädigster Herr / bey zeiten Jhres einhabens dieses vnsers

„ Fürstenthumbs Würtemberg / vber vnnd neben gemeltem
„ Vertrag den Prælaten vnnd gemeiner Landtschafft eine
„ Declaration allergnädigst gegeben / vnnd aber jetzt Wir
„ durch Vnsere Prælaten vnd gemeine Landtschafft vnter-
„ thäniglich gebetten vnd angesuchet worden / jhnen hierüber
„ auch etlicher Articul Erleuterung / Declaration vnd Er-
„ klärung zuthun / solch jhr vnterthänig Bitt / als billich
„ Wir betrachtet / erklären vnd erleutern Wir die / wie folgt:
„ Paulò post: Dieweiln die Prælaten diß Fürstenthumbs /
„ wiewol sie der weltlichen Obrigkeit in keinen wege vnter-
„ worffen / sondern darfür löblich gefreyet / vnnd mit geistli-
„ cher Jurisdiction fürsehen vnd begabt seyn / bißher dassel-
„ big nicht angesehen / sondern in weltlichen Händeln vor
„ dieser löblichen Herꝛschafft zu verhör vnnd billigkeit allwe-
„ gen fürkommen / vnd allda als andere Verwandte deß Für-
„ stenthumbs Außtrag vnd Bescheid geben vnd genommen
„ haben / damit dann dieselben / als ein löblich Cleinod diß
„ Fürstenthumbs / bey dieser ehrlichen Landtschafft hinfür-
„ ter vnzertrent vnd vnzertheilt bestehen / auch also zu allen
„ theilen bey diß Vnsers Fürstenthumbs alten Freyheiten /
„ Rechten / Herkommenheiten / vnd löblichen Gewohnheiten
„ bleiben / vnd beederseits gegen einander mit minstem Costen
„ einländisch Rechtens vnd Außtrags bekommen / vnnd er-
„ langen mögen: So wollen Wir / daß dieses Landes Auß-
„ richtung vnd Regiment fürterhin im Land bleibe / zu Stut-
„ gardten gehalten / vnd auß diesem Fürstenthumb in keinen
„ weeg gezogen noch verꝛuckt / sondern alle Regierung vnnd
„ Außrichtung der Prælaten vnd Landtschafft / es seye gegen
„ weme es wolle / stracks in diesem Land gehalten / vnnd vmb
„ keinerley Sach willen für kein außländisch Regiment ge-
„ zogen noch gewisen werde / doch mit der Regierung zu
„ Stuttgardt also / ob durch Sterbendläuffe / oder andere
„ Zufälle / die je zun Zeiten würden einfallen / von dannen zu-

verꝛucken

verzucken die nothturfft erheiſchen / ſolle bey Vns ſtehen/ in demſelben änderung zuthun.

Nach deme Vns / auch Prælaten vnnd gemeiner Landtſchafft an beſetzung der Amptleut in dieſem vnſerm Fürſtenthumb hoch vnd merckliches gelegen iſt / ſo wollen Wir dieſelbe Aempter mit ehrlichen / frommen / geſchickten/ außrichtigen / verſtändigen vnd wohlhabenden Perſonen / die zu der Erbarkeit auch handhabung Fridens vnnd Gerechtigkeit geneigt ſeyn / beſetzen / daß jhnen auch nach geſtalt vnd gelegenheit jhrer Amptsgeſchäfften / damit ſie denſelben deſto ſtattlicher mögen vorſeyn / zimblich belohnung geben vnd ſchöpffen.

Et paulò poſt: Deß Hoffgerichts halb / nach deme Prælaten vnd gemeiner Vnſerer Landtſchafft an haltung vnd vollziehung deſſelben / mercklichs vnd hochs gelegen/ ſo wollen Wir ſolches fürterhin im Land mit ehrlichen/ frommen / verſtändigen vnnd geſchickten Perſonen vom Adel vnd der Landtſchafft beſetzen / vnd daſſelbe mit Doctoribus nicht vberladen / auch die Fürſprechen in den Vrtheilen abtretten / vnd Jahrs viermal Hoffgericht halten laſſen: Et poſt: Wie ein gemein Landrecht möchte geordnet werden/ haben Wir (in anſehung das dieſer Articul etwas weitläuffig vnd vielerley Puncten erfordert) gnädiglich bewilliget / daß zu erſter Gelegenheit etliche verſtändige von Prælaten vnnd der Landtſchafft (darzu Wir Vnſere Rhäte auch verordnen wollen) beſchriben werden / die dieſe Sach vnter handen nemmen / berathenlich erwegen / vnnd nacher Vns fürbringen ſollen / damit die auff Vnſer Ratification auch in Truck gebracht vnnd publicirt werde: Et poſt: Vnd ſo viel den freyen Zug betrifft/ da wollen Wir denſelben auß gnaden jetzt vnd alſobalden angehen laſſen/ welchen auch der Prælaten vnd anderer geiſtlichen Vnterthanen haben / vnnd deſſelbigen gleich Vnſern Vntertha-

„ nen geniessen vnd gebrauchen sollen; Et post art. ult. wie die „ Prælaten der Gastung halber gehalten werden sollen / wol„ len Wir Vns gegen jhnen gnädiglich / auch nicht weiter / „ dann wie von alters Herkommen / halten vnd erzeigen / daß „ sie mit keinen fugen ab Vns beklagen können.

Vnd ist solche Confirmation vnd Declaration deß Tůwingischen Vertrags de dato 13. Aprilis Anno. 1551. daselbsten durch offentlichen Truck publicirt worden / darauff ist eodem Anno ein Landtag zu Stuttgardten auß- vnd die Prælaten mit der Landtschafft auch darzu beschriben worden / darauff sie Prælaten theils eygener Person / die andere aber durch jhre gevollmächtigte erschinen / vnnd haben Prælaten vnd Landtschafft auß jhrem Mittel einen Außschuß von acht Prælaten / als Hirsaw / Bebenhausen / St. Georgen / Herrenalb / Maulbrunn / Blawbeuren / Adelberg / auch Lorch / vnd 24. Stätten verordnet / mit gegebenem vollkommenen Gewalt / von wegen deß dem Fürstenthumb obligendẽ Schuldenlasts / erhaltung deß Fürstlichen Staats / Trawen vnd Glaubens / verfassung eines gemeinen Landrechtens / vnd anderer obgelegener fürfallender Sachen zuberathschlagen / vnd jhr bedencken zuverfassen / darůber der Fürst sich auff einen andern Landtag der gebůhr zuresolviren vnd halten haben sollen; vnnd ist der Landtags Abschid von der samptlichen Prælaten wegen vnterschriben vnd besigelt / von Herrn Johann zu Hirsaw / vnnd Herrn Heinrichen zu Maulbrunn Aebten / wie ab
G. Lit. G. beyligendem Extract mit mehrerm zuverlesen.

Gleich mit eingang deß nächst gefolgten 1552. Jars ist widerumb ein Landtag zu Böblingen gehalten worden / auff welchem die Prælaten abermahlen sampt der Landtschafft erschinen / vnd seyn von gesampter Versamblung zuwiderlegung deß gemeinen Pfennings / Reichsvorrahts / vnnd ergäntzung desselben / auch Bawgelts in Vngarn

77714. fl.

77714. fl. verwilliget worden / daran die Prælaten sampt jhren Vnterthanen / fünff vnd viertzig tausent / die Landtschafft siben vnd zwaintzig tausent bezahlen / vnd dann von denen vberigen Stifften / Manns- vnd Frawen-Clöstern / Pfarzen / Caploneyen vnd Pfründen / fünff tausent siben hundert vnnd vierzehen gülden eingezogen werden solle: Auch haben Prælaten vnnd Landtschafft damahlen widerumb einen Außschuß von vier Prælaten / namblichen Hirsaw / Bebenhausen / St. Georgen vnnd Murrhardt / auch zwölff Stätten gemacht / vnd haben den Abschid von der gesampten Prælaten wegen / die Aebte zu Hirsaw vnnd Bebenhausen vnterschriben; innmassen der Extract Lit. H. vor Augen stellet. H.

Alsdann in selbigem 1552. Jahr die Passawische Vertragshandlung / zwischen der Röm. Kay. vnnd Königl. May. vnd beeder Religionen Verwandten Chur-Fürsten vnd Ständen gepflogen vnd geschlossen worden / vnnd biß dahin sich zwischen Königl. May. Ferdinando I. vnd Hertzog Vlrichen / hernach seinem Sohn Hertzog Christophen zu Würtemberg / ein absonderlicher Stritt vnd schwehre Rechtfertigung enthalten / darauß newe vnruhe im Reich zubesorgen gewesen / auch Hertzog Christoph sich zu deren Anno. 1534. durch den Cadawischen Vertrag eingeführten Oesterreichischen Afterlehenschafft durchauß nicht verstehen wollen / hat Hertzog Albrecht in Bayern ꝛc. sich auff selbigem Convent zu Passaw sehr bemühet / höchst- vnd hochgemelte beede Partheyen in der güte absonderlich auch zuvereinigen / wie dann noch daselbst eine vertrags Notul auffgesetzet / vnd verfasset / darbey es aber nicht allerdings gelassen / vnnd die handlung erst in dem hernachgefolgten 1553. Jahr geschlossen worden. Weiln dann vermöge derselben Hertzog Christoph der Kön. May. gegen abstellung erwehnter Rechtfertigung / dritthalbmal hun-

dert

dert tausent gülden zu gewisen fristen entrichten sollen / hat er den grossen Außschuß von Prælaten vnnd Stätten nacher Stuttgardt erfordert / vnd mit selbigen dahin abgehandelt / daß zu entrichtung deß ersten Zihls / die Prælaten fünff vnd dreyssig / vnd die Landtschafft fünff vnd sechzig tausent gülden innerhalb sechs Wochen auffbringen / vnd zur Fürstl. Landtschreiberey Verwaltung einliffern sollen: Vnnd ist der darüber auffgerichte Abschid / außweise deß
I. Extracts Lit. I. von der Prælaten wegen von Sebastian zu Bebenhausen / vnd Heinrichen zu Maulbrunn Aebten vnterschriben vnd bisigelt worden.

Auff den dritten Decembris desselben 1553. Jahrs / ist wider ein Landtag gehn Stuttgardten außgeschriben / vnd auff gehorsames erscheinen der Prælaten vnnd Landtschafft / vnter anderm geschlossen vnd verabschidet worden / daß die Landtschafft die nächst darauff künfftige zwey Jahr allwegen auff Catharinæ in die Fürstliche Landtschreiberey dreyssig tausent gülden / zu bezahlung der Zinß vnd Gülten liffern / vnd weitter zu ringerung der Fürstlichen Cammer obligenden Schuldenlasts / achtmal hundert tausent gülden Hauptguts auff sich nemmen / die Prælaten aber / was vber eines jeden / vnnd der seinigen gebührende Vnterhaltung auch angerichte nutzliche Haußhaltung / vnnd bezahlung der Zinß vnd Gülten residuum vnnd jährlichs bevor seyn werde / solches alles die nächst darauff folgende zwey Jahr / ebenmässig in besagte Fürstl. Landtschreiberey liffern / vnd nach außgang solcher zwey Jahr viermal hundert tausent gülden Cammerschulden vbernemmen / vnnd zu deren bezahlung jhre Hintersässen an statt der Landsteur vnd Schloßgelts / allermassen wie die Landtschafft angeschlagen werde / zubelegen haben / vnnd vmb mehrer richtigkeit / auch billicher annühtiger gleichheit willen / bey einem jeden Prælaten einer ordenlichen

chen Haußhaltung halber gebührendes einsehen beschehen/ vnd jährlich Rechnung abgehört werden / sonsten aber vnd ins künfftig der Prælaten vnd Landtschafft absönderung bey selbigem Landtag die ablosungs Hilff betreffende / jhnē zu beederseits als Mitglidern keinen nachtheil gebören/ sondern ein Corpus/ wie von alters hero / verbleiben solle.

Den Abschid dieses Landtags (darauff der Abt zu Bebenhausen vnd Probst zu Denckendorff zu sampt sechs Stätten in den kleinen Außschuß erwöhlet worden) haben die Aebte zu Bebenhausen / Herrenalb / Maulbrunn vnnd Adelberg / von jhrer vnd der andern Prælaten wegen vnterschriben vnd besigelt/ so alles in dem sub Lit. K. beyligendem Extract weitläufftig ersehen werden kan. K.

Von der Zeit dieses Landtags / so den 8. Januarij Anno. 1554. beschlossen worden / ist so wenig glaub- oder vermuth- als befindtlich / daß die Prælaten in denen nächst darauff gefolgten Jahren im geringsten einige mehrere Freyheit / Gewalt oder Exemption acquirirt oder erlanget haben.

Wann dann auß solchen bißhero referirten Documentis, so hell als die mittags Sonne erleuchtet / daß die Prælaten in Würtemberg zur Zeit deß Passawischen Vertrags / vnd von daran/ biß zur publication deß Religionfridens / mit nichten in possessione vel quasi der Reichs Immedietät / oder auch freyer Administration vnnd verwendung der Clöster Gefäll vnd Einkommen zu Pracht / haltung Fürstlicher Taffel/ köstlicher tummelhaffter Pferd / stattlicher Züge mit sechßen: oder auch vngemessenen Gewalts vber die Vnterthanen / dieselbe biß auff das marck außzusaugen / vnd zuschinden / als Hund vnd Bestien zu tractiren vnd zu tyrannisiren sich befunden / sondern purè vnd absolutè in ordinem der Landsässen redigirt gewesen / vnnd als Mitglider vnd Stände deß Landes gehalten vnnd tractirt

D worden/

worden / auch in Administration vnnd Verwaltung der Clöstergefäll vnnd Einkunfften / so wohl in beleg- oder besteurung der Vnterthanen jhnen gewiß Zihl vnnd Maaß gestecket / vnnd was vber jhren gebührlichen Vnterhalt erobert vnd ersparet werden können / zu deß Landes nothturfften verordnet gewesen.

Als hetten die jetzige Closters Innhabere / auch nicht melioris Conditionis zuseyn / noch sich mehrer Freyheit vnd Gewalts quoad sive subditos, sive reditus Monasteriorum anzumassen / als die vorige Prælaten / ab Anno 1552. biß 1555. inclusivè gehabt haben: Sondern were vermög klarẽ Buchstabens deß Religionfridens / alles in dem Stand / vnd bey deren Verordnung zu lassen / wie die in besagtem interstitio zwischen dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden / auch noch etliche Jahr zuvor gemacht vnnd angestellet gewesen / vnd Anwaldts gnädiger Fürst vnd Herr Principal darüber vnd darwider weder inn- noch ausserhalb Rechtens nicht zubesprechen noch anzufechten.

Wie dann sechstens / die nächstabgeleibte nun in Gott ruhende Kay. May. als sie durch dero verordnete Edicts Commissarios, in executionem desselben die Würtembergische Clöster widerumb mit Catholischen Geistlichen besetzen lassen wollen / innhalts der beylag Lit. L. sub dato den 29. L.
Augusti / Anno. 1629. gegen Weyland ꝛc. Herrn Hertzog Ludwig Friderichen als damahls gewesenen Vormund vnd Administratorn in Würtemberg / die außtrucklenliche erklär- vnd versicherung gethan / daß sie allein die jenige Closters Sachẽ / in welchen das factum occupationis (scilicet post pacem Religionis) gestanden / durch die Commissarios zu würcklicher Execution bringen zulassen / vnd einzig vnd allein das jenige / was der Religionfrid / dessen klarer Buchstabe / vnnd jhrer May. darauff gegründtes Mandat mit sich bringen / zu vollziehen gemeynt seyen / vnd den Commis-

sariis

fariis in dubiis facti, wie auch in dem in mehrberührtem Edict vnentscheidenen Jure einige Cognition nicht zustehen oder gebühren solle.

Welches dann ein vnwidersprechliches Zeugnuß / daß Ihre Kay. May. denen restituendis im geringstē nichts weitters oder mehrers / als in wessen Possession vel quasi die Antecessores, zur Zeit deß auffgerichten Passawischen Vertrags / biß auff publication deß Religionfridens sich befunden / einraumen zulassen gewillt gewesen seyen / allermassen ohne das klaren Rechtens / Restitutionem non ad plus, quàm per destitutionem ablatum fuit, faciendam esse.

Dieweiln nun die Reichs Immedietät / von denen / so in Executionem illius Edicti in die Würtembergische Clöster kommen / erst von newem auff die bahn gebracht / ex parte Würtemberg aber nieh gestanden / sondern das contrarium besitzlich hergebracht / auch derentwegen weder an dem Kayserlichen Hoffe noch Cammergericht cum legitima causæ cognitione ad utriusq; partis submissionem ichtwas mit Vrtheil vnd Recht entscheiden vnnd außgesprochen worden / außgenommen / was obvermelter massen wegen St. Georgen vorgangen / so aber in Revisione hängig; Als ist ein offenbahrer vngrund / daß die jetzige Closters Innhabere in jhren Schrifften vnnd Votis bey dem vorwesenden Reichs Convent plenis Buccis außblasen / sie seyen An. 1630. ex jure speciali zu den Clöstern restituirt / vnd zugleich in die Reichs Immedietät gesetzet worden.

Ja wann auch gleich / sibendens / die gewesene Edicts Commissarij, denen von jhnen Geistlichen hierinnen hetten favorisiren / vnd sie in einen allerdings freyen vnnd solchen Stand / daß Würtemberg einig Jus oder Superiorität vber die Clöster / saltem quoad possessorium nicht haben solte / setzen wollen; So were doch solches vber vnd wider jhre gehabte Commission vnd Befelch / auch schnurstracks wider

allerhöchstseeligst gedachter Kay. May. außtruckliche/ nicht allein/wie nächst gemelt/ an deß verstorbenen Herrn Administratoris deß Hertzogthumbs Würtemberg Fürstl.
M. Gn. sondern auch dero Reichshoffrhat/ ut Lit. M. abgelassene Resolution/ adeoq; privata auctoritate, vnverantwortlicher/ ipso jure nichtiger That beschehen/ vnnd hette denen intrusis einig Jus oder zu recht beständige Possession vel quasi nicht geben oder tribuiren können.

In mehrer erwegung/ daß/ achtens/ in offtbesagtem Kayserl. Edict die Quæstio wegen deren vor dem Passawischen Vertrag/ von Evangelischen Ständen occupirter oder eingezogener Immediat Stifft vnnd Clöster studiose vbergangen vnnd vnerörtert gelassen worden/ alldieweiln/ wie auß hoher Catholischer Stände in offenem Truck vorhandenẽ Schreiben zuvernemmen/ der Zeit nicht rahtsamb seyn wollen/ derselben Stifft vnd Clöster halb/ vnnd deren restitution doch Catholischer seits biß dahin nicht geclaget worden/ also ohne vorhergehende Clag vnd Widerrede/ auch vngehört der Interessirten Evangelischen Stände eine Decision oder Außspruch ergehen zulassen.

Derowegen dann/ ob schon die Clöster vnd Prælaten in Würtemberg/ vor Alters dem Reich immediatè vnterthan gewesen weren/ als doch mit nichten gestanden würdt/ je dannoch weiln sie noch vor dem Passawischen Vertrag zu dem Hertzogthumb Würtemberg gezogen/ vnd zu desselben Mitglidern vnd Land-Ständen gemacht worden/ so hetten die in executionem Edicti eingesetzte Geistliche/ crafft desselben nicht zugleich auch zu der Reichs Immedietät restituirt werden können oder sollen.

Als auch/ neundtens/ denen jetzigen Closters Innhabern jhre Possession/ durch die Kayserliche Resolution de dato 9. Decembris 1636. außbedinget/ reservirt vnnd confirmirt worden/ ist keine anzeig oder meldung dabey beschehen/

schehen / daß dieselbe fürauß plenior & pinguior seyn / vnnd sich weitter erstrecken solte / als jhnen zuvor Anno 1630. in Executionem Edicti eingeräumet worden.

So erweisen / zehendens / jhre vmb selbige Zeit durch den Truck vnd sonsten spargirte Schrifften / darinnen sie miscendo vera falsis præstigiij in modum ludiren vnd paralogisiren / auch nicht / daß sie damahlen bereits so hoch gravirte vngemittelte freye Reichs-Stände vnd Lande Herrn / quales se jam gerunt, ja gar Bischöffe / (dahin Lit. N. beyligendes Bebenhäusisches Außschreiben gehet) gewesen seyen: N.
Sondern wann das Hertzogthumb in Kay. May. innhaben hette verbleibẽ sollen / würden diese Leute jhren Pfawenschwantz also außzubreiten / sich wohl nicht haben dürffen gelusten lassen / oder es würde jhnen der hochmuth gar bald gedämpffet / vnd die Fligel gestutzet worden seyn.

Vnd weiln sie sich / eylfftens / biß auff diesen Tag in gesessenem Fürstenraht zum öfftern allein der Justitz berühmen / vnd jhre Possession ex illo Justitiæ capite behaupten vnd behalten wollen / Anwaldts gnädiger Fürst vnnd Herr Principal aber / vber jhre Schrifften vnnd Vorbringen ratione immedietatis noch nieh gehöret worden / so will jhrem selbst vorgeben vnnd bestreiten nicht gemäß seyn / daß S. Fürstl. Gn. also gantz vngehört deß juris superioritatis vnd vieler anderer / so dero Antecessores Herrn vnnd Hertzogen zu Würtemberg / von ein- vnnd zweyhundert Jahren hero vber die Clöster hergebracht vnd ersessen / de facto auff einmahl hetten destituiret vnd entsetzet werden sollen.

Allermassen / zwölfftens / die hochlöblichste Catholische Herrn ChurFürsten in jhrem bedencken / den Amnisti Punctẽ betreffent / darauff vielgemelte Kayserl. Resolution de Dato 9. Decembris 1636. ertheilet worden / welches Anwaldt jedoch in andern Puncten als auß vngleicher information / darüber sein gnädiger Fürst vnd Herr Principal

nicht vernommen worden / hergeflossen / durchauß nicht agnoscirt oder approbirt haben will / desuper solennissimè
„ protestando, secundum dictamen naturalis æquitatis für be-
„ schwehrlich vñ nicht rahtsamb gehalten / daß Ihren Fürstl.
„ Gn. indictâ causâ dero jura vber die Clöster benommen wer-
„ den solten / sondern außtrucklich dahin gerahten / daß bee-
„ den theilen / so wohl Ihrer Fürstl. Gn. als den Stifftern
„ vnd Clöstern dieselbe so gut sie ein jeder habe / in salvo zulas-
„ sen seyen: Jedoch daß die Stiffter vnnd Clöster bey jhrer
„ auß Kay. May. Verordnung vnd Befelch erlangter Pos-
„ session / so wohln der Religions Exercitien / als auch in em-
„ pfang vnd geniessung der Geistlichen Einkommen vnnd
„ Gefäll vnperturbirt vnd rühig bleiben sollen.

Dieweiln dann / fürs dreyzehende / viel angezogene Kayserliche von Ihrer Fürstl. Gn. in dero Exilio nachgehendts acceptirte Resolution / immediatè auff erstberührtes ChurFürstl. Bedencken erfolget / vnnd sich gleich im anfang / auch hernacher an mehr Orten expressè darauff beziehet; Als hat Anwaldts gnädiger Fürst vnd Herr / sampt S. Fürstl. Gn. Rhäten / die sie hierunder gebrauchet / juxta tritissimam juris Regulam, quæ habet, referens qualificari & determinari â Relato, rationabilem, probabilem, auch in mehrer Bedenckung vieler anderer bißhero eingeführter Argumenten planè justissimam causam, gehabt / gewiß vnnd beständig darfür zuhalten / die erste Conditio vnnd Bedingung darinnen denen Closters Innhabern jhre Possessio vnd Stand / in deme sie sich damahls befunden / confirmirt vnd stabilirt worden / seye nach Innhalt deß ChurFürstl. Bedenckens allein von der Possession vel quasi deß Exercitij Religionis & perceptionis fructuum, zuverstehen / im vbrigen aber S. F. G. quocunq; nomine competirende jura, denselbē nicht weniger als den Geistlichē / tàm in possessorio quàm petitorio allerdings vnbeschadet vñ vnverletzt reservirt vñ vorbehaltē.

Gestalten

Gestalten/vierzehendts/die immediatè daran gehängete Clausula, jedoch solle jhnen so wohl/als dem Hertzogen zu Würtemberg wegen der Jnnmedietät vnd anderer prætendirender Jurium jhr Recht außzuführen vnbenommen/ sondern vorbehalten seyn ꝛc. nulla petitorij vel possessorij mentione injecta, nicht obscurè andeutet: Certè nota sunt commoda & privilegia possessionis, vnd wann die Geistliche in possessione vel quasi immedietatis hetten seyn vnnd verbleiben: Anwaldts gnädigem Fürsten vnnd Herrn Principaln aber nichts/als allein das petitorium bevorstehen sollen/so würden die Geistliche jhr Jus, utpote possessione illa in certo & tuto positum, in judicium zudeduciren keine Vrsach gehabt haben/vnd were demnach das reservat der rechtlichen außführung jhrenthalb gantz vnnöthiger vberflüssiger weise/vnd gar absq; effectu aut operandi facultate hinzugesetzet worden/ vnd ist ein liederliche Cavillatio, daß die Closters Jnnhabere in jhrem newlich zu Jngolstatt getruckten Comment setzen/ es seye ein absurditat vnnd impossibilität daß beede theil in puncto immedietatis agendo super possessorio jhr Jus außführen solten/dann je nichts seltzames oder vngewohnliches/daß zween oder mehr sich einer Possession anmassen/ vnd in deme sich ein jeder deren berühmet/darüber strittig werden/da dann der jenige/qui prior ad judicium provocat actoris partes vertretten muß:

l. in tribus 13. l. qui appellat. 29. ff. de jud. Schneidvv. ad §. pen. num. 5. Inst. de interdict. & ibi annotatio marginalis Wesembecij lit. 6. quæ plures allegat, atq; ita communiter tenere dicit.

Et quid? annon tam petitoria, quàm possessoria habemus judicia duplicia, in quibus ex utraq; parte liceat experiri, adeoq; uterq; actor & reus esse queat.

l. actionis 37. ff. de O. & A. d. l. in tribus ff. de judic. l. 3. §. 1. ff. uti possid. d. §. pen. Instit. de interdict.

Also

Also kan salva recta ratione die Clausula oder Appendix der ersten Condition dergestalt wohl außgelegt vnd verstanden werden / so auch den Rechten vnd der Billigkeit gemäß ist / daß / wann sich beede theil wegen der Immedietät vnnd anderer prætendirenden Jurium nicht mit einander vereinbarn köndten / durch die Kayserl. Resolution keinem præjudicirt / sondern einem so wohl als dem andern sein zu haben vermeyndes Jus per modum sive petitorij sive possessorij im Rechten anhängig zumachen vnd außzuführen vnbenommen seyn solle ꝛc.

Ob aber / zum fünffzehenden / vielhochseeligst gedachter Kay. May. Intention vnd Meynung je gewesen seyn solte / quod tamen vix est, ut expensis rationibus hactenus adductis cuiquam credibile videri possit, Anwaldts gnädigen Fürsten vnd Herrn Principaln jure victoris, auß vngnaden vnd zur straff aller deren Rechten vnd Gerechtigkeiten / so S. Fürstl. Gn. vermög vhralten Herbringens seiner Antecessorum auch crafft Religionfridens / auff den Clöstern zu prætendiren gehabt / de facto auff einmal allerdings zuentsetzen / vnd nichts als was künfftig in petitorio außfindig gemacht vnd erstritten werden möchte / zu reserviren / so were in allewege vonnöthen gewesen / wann jhre Kay. May. Anwaldts gnädigen Fürsten vnnd Herrn Principaln per modum Conventionis sive acceptationis darzu hetten adstringiren vnd obligat machen wollen / solchen dero Willen vnd Meynung / so mit wenig Worten gar leichtlich geschehen können / in der Resolution verständtlich zu exprimiren / auch denen Reversalen oder dem Instrumento acceptationis gleicher gestalt inseriren zulassen.

Cùm quod facilè dici aut declarari poterat, si omissum fuerit, neq; ipso Jure vel ex natura negotij insit, pro omisso habeatur, ac prorsus non attendi, neq; aliquo modo suppleri debeat.

l. ita stipu-

l. ita stipulatus 115. in pr. de V. O. l. un. §. sin autem ad deficientis in fin. C. decad. toll. Franc. Bec. consſ. num. 14. Surd. consſ. 150. num. 32. & seq. Joan. Gœddæ. consſ. Marp. 37. num. 124. paulo ante fin. vol. 4. Herm. Vult. consſ. Marp. 25. num. 17. item consſ. 43. num. 29. eod. vol.

Præsertim ubi agitur de rebus magni momenti, quæ utiq; speciali nota dignæ censentur, ac nominatim & disertè exprimi debent: adeò ut si omittantur, perinde habeatur, ac si de ijs cogitatum non esset:

l. item apud Labeonem 15. §. hoc Edictum 26. ff. de injur. Alex. consſ. 104. in fin. lib. 1. Afflict. decis. 111. num. 9. Gœddæ consſ. Marp. 19. n. 172. & seqq.

Quod etiam obtinet in iis, quæ exorbitant â jure communi, veluti cum agitur de jure alicui auferendo.

Vult. consſ. Marp. 46. n. 255. & seqq. vol. 4. ubi in specie de jure ex plenitudine potestatis Principalis tollendo tractat, ac plures Authores allegat.

Nun ist die Exemption oder Befreyung der Clöster in Würtemberg / von selbiger superioritate territoriali vnd andern darauff hergebrachten Juribus, res maximi momenti, vnd würde Anwaldts gnädigem Fürsten vnd Herrn / vnnd dero gantzem Hertzogthumb / dardurch viel ein grösserers Gravamen zugefüget / als durch alle andere in der Kayserl. Resolution eingedingete wiewol auch vberschwehre Conditiones, dann die Clöster vnd Stiffte mit dero zugehörigen Stättlein / Flecken / Dörffern / Gütern vnnd Vnterthanen / einen grossen theil deß Hertzogthumbs constituiren / vnnd demselben von vhralten Zeiten hero als Mitglidere uniert gewesen / auch alle Landes Obligen vnnd Beschwerden mit tragen helffen / vnd in Nöthen zur Landes Defension das jhrige / so wohl als andere Vnterthanen geleistet haben: Solten nun diese Glider von deme vorhin so ansehenlichen

henlichen

henlichen schönen Corpore abgerissen werden / so würde der splendor Ducalis magna sui parte imminuirt vnd obfuscirt / mira & inextricabilis Jurisdictionum confusio & collisio erfolgen / der Fürstl. Cammer vnd gemeiner Landschafft fast der dritte theil der gewohnlichen Landsteuren entzogen / das Land an Mannschafft mercklich geschwächet / vnnd die Defension viel schwehrer gemachet: Es würden auch die Herrn Hertzogen von solchen selbst gewachsenen / newgebachenen / baurenstoltzen / theils fast mitten im Hertzogthumb vberigen / theils sonst hin vnd wider darinn vnd daran gesessenen vnd eingeschlossenen Landts Herrn / tanquam serpentibus in sinu nimmer nichts anders als einen trutz / hochmuth / verschimpffung / eingriff vnd newerung vber die andere zugewarten haben / damit sie außweise der beylag Lit. O. so leicht mit viel mehrern dergleichen enormitäten augmentirt werden köndte / bereits einen solchen anfang gemacht: Daß sich zuverwundern / wie professione Religiosi, so weit von aller bescheidenheit (dann von Geistlicher demuth oder sanfftmuth gar nichts bey diesen subjectis zugedencken) billigkeit / respect gegen höhern / lieb vnd freundlichkeit gegen nidern abweichen / Ihre Fürstl. Gn. aber dergleichen vbermachte Exorbitantien bißher mit solcher langmüthigkeit vnnd gedult nachsehen können.

Vnd weiln alle solche Actus turbativi, entweder clandestini oder violenti, dardurch keine rechtmässige possessio vel quasi acquirirt werden kan / als will Anwaldt denselben allen sament- vnnd sonderlich / was auch dergleichen sonst mehr verübet worden / oder noch fürgenommen werden möchte / hiemit per expressum offentlich widersprochen / vnd daß all selbiges anmaßliches beginnen / seinem gnädigen Fürsten vnnd Herrn Principaln / an dero habenden Juribus keinen nachtheil bringen oder præjudiciren solle / könne oder möge / solenniter protestirt haben.

Vmb

Vmb dieser so hohen importantz willen schliesset sich in rechtmässiger folge / dieweiln von besagter Exemption vnd Befreyung der Clöster vnnd Stiffte / in viel berührter Kayserl. Resolution keine außtruckliche Meldung beschehen / daß sie auch darunder nicht zuverstehen / oder die Resolution dahin außzudeuten seye.

So bekennen / fürs sechszehende / die Gegentheile in ob angezogenem jhrem newlich zu Jngolstatt getrucktem Comment fac. 5. lit. c. selbst außtrucklich nicht ohne zuseyn / daß dieser passus (ubi utriq; parti juris sui deductio reservatur) prima fronte was vnlauter scheinen wolle / darumben sie demselben ex suo cerebro diese wunderseltzame divinatorische Außlegung andichten; daß nämblich / accipiendo verba Imperialia in sensu diviso der Hertzog (hac nimirum veneratione suam Celsitudinem prosequuntur, ut eam neq; adjectione, Herrn / neq; prædicato: Fürstl. Gn. ferè usquam dignentur) wegen der Jmmedietät / vnd die Geistliche wegen anderer prætendirter Jurium jhr Recht außführen sollen; quæ si ulla ratione niteretur, ita convertenda potius erat, uti Ecclesiastici prætensam suam immedietatem, Dominus Dux verò alia jura in judicium deducere debeat: Cum absurdum & ridiculum sit dicere, Dominum Ducem Immedietatem Ecclesiasticorum in judicium deducere, sive intendere debere, Ecclesiasticos esse immediatos. Sed ad rem. Einmal ist klar versehenen Rechtens / in ambiguis, dubiis vel obscuris, id quod minimum est, sive quod minus lædit, assumendum ac sequendum, & interpretationem contra eum faciendam esse, qui contractum edixit, & legem clarius dicere potuit.

l. semper in obscuris 9. l. semper in stipulat. 34. de R. I. l. veteribus 39. ff. de pact. l. labeo. 21. l. cum in lege 33. ff. de contrah. empt. l. cum quæritur 26. de rebus dubiis l. stipulatio ista 38. §. in stipulat. 18. l. quidquid adstringendæ 99. in pr. de V. O.

Ac de legibus sive conditionibus â victore vel potentiore præ-

 scriptis,

scriptis, egregiè Hugo Grotius de jure belli ac pacis lib. 3. cap. 20 num. 26. hæc verba consignat. In dubio sensu magis est, ut contra eum fiat interpretatio, qui conditiones elocutus est, quod esse solet potentioris: (est ejus qui dat, non qui petit, conditiones pacis dare, ait Annibal.) Sicut & contra venditorem fit interpretatio l. veteribus ff. de pact. Habet enim quod sibi imputet, qui non apertius locutus est: alter autem quod plures sensus accipiebat, id suo jure accipere potuit in partem sibi utiliorem.

Welches / sibenzehendens / dißfalls von rechts vnnd billichkeit wegen vmb so viel mehr statt finden solle / da man in mere pœnalibus versiret / in deme Anwaldts gnädigem Fürsten vnd Herrn Principaln / vmb deß willen daß er sich in minori adhuc ætate constitutus, in dissidio civili auff deren seiten gehalten / dahin sich zugleich fast alle andere Evangelische ChurFürsten vnnd Stände / auch seine gewesene Vormundere vorhin begeben gehabt / grosse stücker Landes hinweg genommen / vnd darzu viel seiner Religion widerige Geistliche auffgebürdet worden.

Certè pœnæ, quando de eorum executione agitur, non favorabiles sed odiosæ habentur, ac proinde dispositio pœnalis interpretationem extensivam non admittit, sed in benigniorem partem accipienda venit.

c. odia 15. & c. in pœnis 49. de R. I. in 6. l. factum 155. in fin. ff. eod. Joann. Vincent. Honded. cons. 103. num. 38. & seqq. vol. 1. Vult. cons. Marp. 46. n. 286. & seq. vol. 4. Alderan. Mascard. de interpretat. statut. concl. 4. n. 86.

Gleichwie nun die bißhero beygebrachte in facto & jure steiff begründte argumenta & rationes genugsamblich evinciren / daß vielgedachte Kayserl. am 9. Decemb. An. 1636. allhie ergangene Resolution / die Außlegung vnnd Extension / welche von den Clöster vnnd Stifft Innhabern darüber gemacht werden will / salva recta ratione & justitia nicht admittire oder leyde; Also kan auch Anwaldts gnädiger

Fürst

Fürst vnd Herr mit gutem Gewissen vor Gott bezeugen/ daß Ihme in sein Hertz oder Gedancken nich gestigen / daß ein so hochnachtheiliger Verstand darunder verdeckt oder verborgen ligen solte: Darumben auch S. Fürstl. Gn. sich darzu/ als ad incogitata von rechts wegen so wenig obligirt erachten kan / als wenig solches in jhren außgestellcten Reversalen / so sich purè & simpliciter auff die Kayserl. Resolution referirē / vnd derselben Formalia so viel die Geistliche anbetrifft / ad verbum, ohne einigen Zusatz oder Extension repetiren / mit Worten begriffen / oder außgetruckt zubefinden ist.

Vnnd demnach solche Reversalen præcipua sui parte nichts anders als eine renunciationem vnnd verzicht / auff grosse stuck Landes vnnd nambhaffte Jura in sich halten/ so seyn sie gantz strictè & quantum fieri potest, zu Ihrer Fürstl. Gn. wenigsten nachtheil zuverstehen vnd außzulegen / wider dieselbe aber vber den klaren Buchstaben in keinerley weise noch wege zu extendiren: Vnd kan Ihre Fürstl. Gn. auch ein mehrers mit fugen nicht zugemuhtet werden.

Tritissimi siquidem juris est, renunciationes odiosas hari, ac stricti Juris, strictæq; interpretationis esse, ideoq; ad personas, res, jura, causas non expressas haud quaquam extendi, sed præcisè ad expressa tantum restringi, atq; ita ut quàm minimum renuncianti noceant, intelligi debere.

Decius cons. 379. num. 3. & cons. 419. num. 9. Tiber. Decian. resp. 21. num. 75. & resp. 33. num. 46. vol. 1. Franc. Bec. cons. 111. num. 31. & cons. 206. num. 19. & seq. Jac. Cancer. var. resol. lib. 3. cap. 15. n. 131. & 142. Mascard. de probat. concl. 1263. quæ in posterioribus editionibus est. 1270. num. 4. & seqq. Andr. Dalner. de var. jur. renunciat. cap. 1. num. 55.

Unde traditum quoq; habemus, ambiguam renunciationem interpretandam esse in favorem renunciantis.

Bursat. cons. 347. num. 44. Cephal. cons. 605. num. 8. Bec. d. cons. 111. num. 31. Honded. cons. 29. num. 94. vol. 1. Fachin. consil. 2. num. 34. lib. 3. Vult. consil. Marp. 47. num. 72. vol. 4.

Et in dubio semper contra renunciationem judicandum esse:

Decian. resp. 52. num. 23. vol. 1.

Ac contra eum qui se fundat in renunciatione,

Hieron. Gabriel. cons. 60. n. 6. lib. 1. Becius cons. 206. num. 21. Surd. cons. 431. n. 34. Fachin. d. cons. 2. n. 36.

Vnd haben sich die Gegentheile hierwider mit Ew. Kay. May. jüngern Resolution de dato 9. Novembris Anno. 1637. wenig zubehelffen / die Formalia derselben seyn diese:

„ So wollen doch höchstgedachte Kay. May. in anse-
„ hung so vieler eingewandten Königl. Chur- vnnd Fürstli-
„ cher Intercessionen obgedachte aller vnterthänigste Acce-
„ ptation hiemit dergestalt an- vnd auffnemmen; daß so viel
„ erstlich die der Geistlichen vnnd anderer Güter halb in sol-
„ cher Acceptation angehängete reservata belangt / lassen es
„ Ihre Kay. May. bey dero Christseeligsten Herrn Vatters
„ den 9. Decembris deß verwichenen 1636. Jahrs / vber die
„ Geistliche Güter vnnd derselben Immedietät ergangener
„ Resolution auch jhres theils bewenden / gleichwohl mit
„ dieser erleuterung daß da fern der Hertzog / crafft seiner
„ prætendirter Landts Fürstl. Obrigkeit wider die Geistliche
„ jhres innhabens / vnd der vnmittelbarkeit halben Spruch
„ vnd Forderungen zuhaben vermeynt / vnnd deßwegen bey
„ Ihrer Kay. May. vmb verhelffung schleunigen Rechtens
„ ordenlich einkommen würdt / sie jhme hierzu den weg eröff-
„ nen / vnd die Justitiam fürterlich administriren lassen wollen.

Hierauff

Hierauff nun würdt geantwortet (1.) dieweiln die angehängete Erleuterung / merè conditionalis, dafern/ nämblich / Si, Anwaldts gnädiger Fürst vnnd Herr / der Geistlichen innhabens vnnd der vnmittelbarkeit halb im Rechten clagen wolte / daß jhme der weg darzu eröffnet/ vnd die Justitz schleunig administrirt werden solle / so könne darauß mit nichten inferirt oder bewisen werden / daß Ihr Fürstl. Gn. darumb Actoris partes auff sich sollen nemmen müssen: Cum, ut habet communis Logicorum & ICtorum regula: Propositio sive enunciatio conditionalis nihil ponat in esse.

So würdt darinnen auch nicht assertivè gesetzt / daß die Geistliche in possessione vel quasi immedietatis seyen / oder seyn sollen / sondern viel mehr jhr innhaben/ quod de bonis ac cæteris Juribus possessis intelligi potest, tanquam separatum & diversum aliquid, von der vnmittelbarkeit vnterscheiden.

Sonsten hat zwar / drittens / seinen geweiseten weeg/ wann ein Chur- oder Fürst seine Landstände mit Recht belangen will / daß er solches vor Kay. May. Hoff- oder Cammergericht thun möge: Wann aber die Würtembergische Clöster vnnd Stifft Innhabere in possessione vel quasi immedietatis hetten seyn / vnnd biß zu außführung deß petitorij verbleiben sollen / so würde jhnen auch vermög deß Heil. Reichs Constitutionen / vnd insonderheit der Cammergerichts Ordnung part. 2. tit. 3. das Beneficium primæ instantiæ, oder der Außträge gebühret haben / vnnd selbiges nach innhalt obangeregter Wahl- Capitulation jhnen nicht zuentziehen gewesen seyn.

Als dann auch / vierdtens / die Resolution weder deß petitorij noch possessorij meldung thut / so kan nicht gesagt werden / wann gleich Anwaldts gnädigem Fürsten vnnd Herrn Actoris partes hetten auffgelegt werden wollen / daß

er darumb

er darumb zugleich von dem Possessorio abgewisen / vnnd præcisè an das petitorium adstringirt worden were.

Zumahlen / fünfftens / die Erklärung nicht dahin lautet / Jhrer Fürstl. Gn. ein newe vnd duriorem conditionem auffzubürden / sondern vielmehr einen schein hat / als ob sie in favorem derselben / vnnd sie der Justitz dest mehr zuversichern angehänget seye: Derwegen mit der detorsion in odium & detrimentum Jhrer Fürstl. Gn. denselben gantz vngütlich beschihet.

Vnd nach deme / sechstens / viel höchstseeligst gemelt Kay. May. sich in Anno. 1636. gegen dem Churfürstlichen Collegio bereits einmal erkläret gehagt / mit was Conditionen sie Anwaldts gnädigen Fürsten vnnd Herrn / widerumb zu Land vnnd Leuten kommen lassen wolten / von S. Fürstl. Gn. wegen / auch dieselbe Conditiones schon im Septembri Anno. 1637. acceptirt worden / dannenhero so wohl Ew. Kay. May. zu diesem Reichstag / von dero Ertzhauses wegen verordnete Rhäte / als der Abt zu Weingardten ingesampter Prælaten namen / in dem Fürstenraht / das vorgangene negotium ein transaction nennen / vnd eo nomine verfechten / als wolte sich in den Rechten nicht wohl vertheidigen lassen / daß ex post facto, re propter acceptationem non amplius integra, parti insciæ & in vitæ erst eine newe vnnd so hochbeschwehrliche Conditio solte imponirt seyn worden.

Ob aber / sibendens / Ew. Kay. May. Resolution de dato den 9. Novembris 1637. je der Intention gewesen were / so hette es secundum paulò ante deducta, mit verständlichen außgetruckten Worten / vnnd nicht sub ambiguo & captioso verborum in volucro beschehen sollen; vnd lasset sich die gebrauchte Ambiguität oder Obscurität / in odium & præjudicium Anwaldts gnädigen Fürsten vnd Herrn Principals nicht außlegen.

In meh-

In mehrer erwegung daß / achtens / Ihre Fürstl. Gn. auch in dero den 24. Octobris Anno 1638. hernacher von sich gegebenen Reversalien der Geistlichen halb ein mehrers nicht agnoscirt oder versprochen / als was der daselbst wörtlich inserirte Buchstab der ersten am 9. Decemb. An. 1636. datirten Resolution besaget.

Vnd würdt / neundtens / im Namen vnnd auß Befelch Ihrer Fürstl. Gn. hiemit semel pro semper mit grund der Warheit contestirt / daß deroselben / auch bey damahlen fürgangener Immission vnnd Restitution von deme / daß die Geistliche in possessione vel quasi, der Exemption vnnd Befreyung von der Würtembergischen territorial superiorität seyn vnd gelassen werden sollen / einige anzeig nicht beschehen / ob aber jemand / wer der were / ein anders fürgeben wolte / so würdt demselben hiemit per expressum widersprochen; Vnd weiln die gewesene Commissarij die Reversales selbst abgefasset / so hetten sie ja nicht vnterlassen sollen / denselben explicitè zuinseriren / daß die Geistliche in possessione vel quasi immedietatis constituirt / vnd darwider nicht zu turbiren oder zubeschwehren seyen / wann Anwaldts gnädiger Fürst vnnd Herr Principal zu solcher freylassung hette pflichtig vnd obligat gemacht werden sollen.

Vnd auß eben dieser Vrsach soll vnd kan S. Fürstl. Gn. auch keinen nachtheil bringen / was sub dato 13. Martij Anno 1638. von Preßburg auß an Ew. Kay. May. damahlige Stuttgardische Regierung der Geistlichen Immedietät halb geschriben worden seyn mag / dieweiln Ihrer Fürstl. Gn. davon gantz vnnd gar nichts wissent gewesen oder gemacht worden / vnd solches res merè inter alios acta, darzu / ut paulò antè quoq; dictum, re non amplius integra fürgangen ist / vber das ist die Kayserl. erste von Anwaldts gnädigem Fürsten vnd Herrn acceptirte / vnd den Reversalen ad verbum einverleibte Resolution / der Geistlichen Possession

session vnd Standtshalb in præsens tempus concipirt / in deme sie sich / inquit Imperatoria Majestas, anjetzo befinden / derowegen alles / so nach dem Dato selbiger Resolution / das ist nach dem 9. Decembris Anno 1636. zu vermeyntem mehrern Vortheil vnnd befreyung der Geistlichen / ohne Anwaldts gnädigen Fürsten vnnd Herrn Principals wissen vnd einwilligen / fürgangen / innovirt oder angeordnet worden / S. Fürstl. Gn. nichts angehet oder bindet / sondern sie sich solcher newerung / vngehindert aller jhrer voriger Jurium, deren sie sich in den Reversalen nicht expreßè begeben / zugebrauchen haben.

Wann dann solchem allem nach der Geistlichen prætendirte Reichs Immedietät / vnd daß Anwaldts gnädiger Fürst vnd Herr Principal / dieselbe biß zu außtrag deß petitorij darbey vnturbirt zu lassen / eingewilliget oder versprochen haben solte / sich mit nichten richtig / clar / bekandtlich oder liquidò erfindet / vnd aber unicum Executionis objectum, res liquida ist / darüber à præcepto angefangen vnd verfahren werden kan.

Pet. Frid. de processſ. Cam. lib. 2. cap. 58. in fin. & 59. in princ.

Als schliesset sich nunmehr von selbsten / daß Ew. Kay. May. löbl. Reichshoffrahts Jurisdiction / dißfalls ex natura vel qualitatibus causæ vel facti, der Sachen art vnd eygenschafft nach / eben so wenig / als ratione personarum fundirt / sondern mit außlassung deß ersten verschlossenen Rescripti Monitorij de dato 7. May deß nächst verwichenen Jahrs / siquidem vim Mandati sine clausula obtinere non debuerit, auff welches sich die hernach gefolgte genannte Executoriales referiret / tùm ob incompetentiam judicij, tùm ob inversionem ordinis, & principium â præcepto & mandato factum, qualia regulariter ipso jure non valent:

Gail.

Gail. lib. 1. Obſ. 13. num. 1. & 2. & de pac. publ. lib. 1. cap. 5. num. 1. & ſeqq.

Tum etiam ob omiſſionem Citationis ad docendum vel videndum, quæ mandatis ſine clauſula ſicubi Jure & legibus Imperij permittentibus decerni poſſunt, præſertim reſtitutoriis, ſemper adnectenda eſt:

Reichs Abſchid Anno 1570. §. fernerſ ſtatuiren. 83.

(Quod ea, qua par eſt demiſiſſima ſubmiſſione & veneratione, juris Domini mei Principalis conſervandi cauſa citra obtrectandi animum dicere mihi liceat:) eine ſcheinbare Nullität begangen worden / vnd Anwaldts gnädiger Fürſt vnd Herr Principal denſelben folge zuleiſten von rechtens wegen nicht ſchuldig oder verbunden ſeye.

Ob aber auch höchſtberührtes verſchloſſenes Schreiben / gleich nur pro Mandato cum clauſula, quod per comparitionem in ſimplicem citationem reſolvi potuerit, zuachten geweſen ſeyn ſolte / ſo köndte es doch ob defectum Jurisdictionis immediatæ gleich ſo wenig ſuſtinirt werden. Cum nec Mandata cum clauſula decerni debeant, niſi Jurisdictio quoad Reum immediatè fundata ſit, quod pro certa regula accuratè obſervandum tradit:

Gail. lib. Obſ. 19. in princ.

Alioqui inventa eſſet via omnes cauſas ad aulam vel Cameram trahendi, ac privilegio primæ inſtantiæ Principibus competenti quotiescunq; collibitum foret derogandi.

Noch viel beſchwehrlicher / denen Rechten vñ Reichs Conſtitutionen vngemäſer / auch der Conſequens halb / allen deß Heil. Reichs ChurFürſten vnnd Ständen nachdencklicher / kommen Anwaldts gnädigen Fürſten vnnd Herrn Principalen die auff ſelbiges verſchloſſenes Reſcriptum geſtellte intitulirte Executoriales vor.

Dann Executoriales werden in der Cammergerichts

Ordnung definirt/ daß es seyen Gebotsbrieffe / so von dem Gericht den jenigen / welche Vrtheil vnnd Recht erlanget vnnd erhalten / an die Parthey so der Vrtheil verlustiget worden/ derselben im gewisen Termin bey einer nambhafften Straff folge zuthun / ertheilet werden.

Ordin. Cam. part. 3. tit. 48. in pr. idem tradunt Mynſ. cent. 5. Obſ. 24. Gail. lib. 1. Obſ. 113. num. 13. Petr. Frid. de proceſſ. Cam. lib. 2. cap. 65. num. 2. & 3. Magenhorſt poſt Comment. in ordin. Cam. obſ. 41. Schvvaneman. obſ. pract. 171. num. 6. Guil. Roding. pand. Cam. lib. 3. tit. ult.

Nun iſt je in dieser Sach nieh kein Citation vorgangen/ weniger Anwaldts gnädiger Fürſt vnnd Herꝛ Principal darüber gehört / am allerwenigſten aber mit Vrtheil vnnd Recht ichtwas erkennet vnd außgesprochen worden/ sondern das jenige verschlossen außgangene Schreiben/ müſte vicem aller Actorum vnd deß gantzen Proceſſus von anfang uſq; ad ſententiam definitivam incluſivè obtiniren vnnd ſupplieren / dergleichen in allen Rechten nicht zuleſen/ vnd vnmüglich zubegreiffen/ wie abſq; prævia Citatione, audientia, ſubmiſſione, cauſæ cognitione & ſententia, Executoriales, tanquam ſuper re judicata ſollen ergehen vnd beſtehen können.

Vnd mag Anwaldts gnädigem Fürſten vnd Herꝛn Principalen / darumb daß S. Fürſtl. Gn. wider viel gemeltes Reſcriptum dero gegengebühr nicht zeitlicher eingewendet / im geringſten nichts imputirt / oder zu præjuditz angezogen werden / angeſehen / daß demſelben / wie gemelt/ kein Terminus noch Citatio ad contradicendum, docendum vel videndum inſerirt/ dahero Jhr Fürſtl. Gn. wann es eine notturfft geweſen ſeyn ſolte / auch noch hetten einkommen mögen/ vnnd Sie pendente termino indefinito nicht zu vbereylen geweſen weren. Si quidem Judex pendente ad excipiendum

dum termino ad sententiam vel Executionem procedens nullitatem committit.

l. sive pars 3. C. de dilat. Anchoran. cons. 36. n. 6. Andr. Gabriel. comm. conclus. lib. 2. tit. de dilat. conclus. 1. num. 1. & seqq. Rot. Rom. decis. 273. num. 6. & seq. post tract. Statilij Pacifici de salvian. interdict.

Es wolte aber hierauß nunmehr die Gefährligkeit dergleichen ein zeit hero fast gemein wordener Rescriptorum præceptivorum, so anfangs modici, aut nullius præjudicij scheinen / vnd mit deme / daß sie denen ansuchenden Partheyen nicht wohl zuversagen / verthädiget werden / gar zu starck vnter Augen leichten / wann denselben omnibus quæ sunt non tantum de solennibus & justitia, sed & quæ sunt de substantia processus omissis, adeoq; jure & æquitate naturali insuper habitis, contra quam tot. tit. Cod. comminationes, Epistolas, programmata, subscriptiones, auctoritatem rei Judicatæ non habere sancitum est, ein solcher nachtruck gegeben werden wolte / daß einer vngehörter / vnversehener dingen darnider ligen / vmb alles gebracht werden / vnd es also bloß an deß Impetranten ersten fürbringen oder clagen gelegen seyn solte / ob aber etwa offthöchstgedachte Kayserl. Resolution, de dato 9. Decembris 1636. pro sententia & re judicata geachtet / vnd die außgangene Executoriales damit bescheiniget werden wolten / so stehet dagegen zubedencken / daß auch damahlen keine legitima causæ disceptatio vel cognitio vorgangen / vnd die Resolution allerdings extra judicialiter ertheilet worden / darzu das jenige / so ex adverso darauß inferirt oder ernöthet werden will / im Buchstaben nicht außweiset / sondern der Geistlichen prætendirendes Jus & Possessio noch allerdings in turbidissimo versiret / vber das Ew. Kay. May. zu diesem Reichstag deputirte Rhäte / bißhero in dem Fürstenraht mordicus bestritten / vnd die Prælaten ad ravim usq; declamirt / daß dieselbe Kayserl. Resolution / vnnd Anwaldts

gnädigen Fürsten vnd Herrns daräuff erfolgte allervnterthänigste acceptation, nomen, naturam & vim transactionis haben / welche beede tituli, sententiæ & transactiones nicht zugleich neben einander bestehen können; Wie dann auch die Executoriales sich nicht auff sententiam aliquam, sondern an deren statt auff vielberührtes Befelchschreiben de dato 7. May referiren / vnd desselben folgleistung ne paritoria quidem sententia præmissa, exemplo planissimè novo injungiren.

Sonsten befinden sich beedes bey dem Rescripto vnnd Executorialn noch andere mehr merckliche gebrechen / als bey Frater Raubern defectus Mandati, dann vnterschidliche Catholische Geistliche in Würtemberg / selbigem zu außwürckung der Executorialn Gewalt gegeben zuhaben nicht geständig seyn wollen / darauß dieses Religiosi vngezimmendes eintringen / vnd Polypragmosyni zuerkennen / item seyn so wohl das Rescript als Executoriales gantz Obscur vnd General / in deme so viel geclagten factis nicht ein einiges mit seinen circumstantiis loci & temporis determinirt / auch was oder ex qua causa abgenommen oder zu restituiren nicht specificiret / darzu etliche so von jhren Stifft vnd Gütern niemahlen entsetzt gewesen / consequenter auch vnter den restituendis oder restitutis, vnd der Kayserl. Resolution gar nicht begriffen / als der vnverschämbte frevelmütige Conventual von St. Blasij auff dem Schwartzwaldt / so desselben Closters zu Nellingen / vnnd daherumb nahent bey Stuttgardt habende Güter administrirt / vnnd dahero Probst zu Nellingen genennet würdt / dessen Vorfahren jedoch keiner vnter die Prælaten in Würtemberg jemahlen gezehlet worden / welche anjetzo captata occasione vnter dem gemeinen geträng mit durchzubrechen / vnnd sich von vhralten verglichenen absq; ulla interruptione hergebrachten Schuldigkeiten außzuhalfftern vermeynt: Item etliche Nonnen Clösterlein / darinn vor Jahren an die Reichs Immedietät

wohl nich gedacht worden / noch einiger Mutter oder Schwester ichtwas / nè per somnium quidem, darvon vorkommen/so dann andere deren Ordo oder Societät vor dem Religionfriden/nicht eines schuchbreits boden / noch eines kreutzers werth Einkommen im Hertzogthumb gehabt/ dannenhero jhnen auch der Name oder Titul / deren zu Jhren Clöstern vnnd Stifften restituirten Geistlichen/ welcher allein die Regenspurgische Resolution meldung thut/ nicht congruirt / mit eingemischet werden / vnnd was dergleichen Mängel mehr seyn.

Demnach es aber an denen vorher mit mehrern außgeführten defectibus Jurisdictionis & processus, ac Ordinis Judiciarij, vnd darauß resultirenden offenbahren Nullitäten nur gar zu genug ist.

Als will Anwaldt sich vber diesem letstern länger nicht auffhalten/ sondern thut schließlich Ew. Kay. May. allervnterthänigst / zumahlen rechtmässig anruffen vnd bitten/ in allergnädigster erwegung obdeducirter beschaffenheit facti & Juris öffters erregtes wider seinen gnädigen Fürsten vnnd Herrn Principalen am 7. May Anni proximè elapsi 1640. außgelassenes Rescript / vnnd den 22. Novembris auch selbigen Jahrs darauff ertheilte Executoriales allergnädigst zu cassiren/ wider auffzuheben vnd abzuthun/ vnd die angemaßte Clägere / da sie in Jhrer Fürstl. Gn. Hertzogthumb verbleiben / vnd dieselbe Anspruchs nicht erlassen wolten / damit ad forum immediatè competens der außträglichen ersten Instantz zuverweisen ꝛc.

Salvis Salvandis.

Nun

Nun folgen anjetzo hieoben allegirte Beylagen zu deß Fürstl. Würtemb. Anwaldts Anzeigschrifft gehörig.

In Sachen.

Der Clöster vnd Stifft im Hertzogthumb Würtemberg Innhabere angemaßter Impetranten.

Contra

Würtemberg ꝛc.

RESCRIPTI MONITORII ET EXECUTORIALIUM, besagter Clöster vnd Stifft prætendirte Reichs Immedietät ꝛc. betreffent. ꝛc.

Beylagen

Beylagen zur anzeig auff die Executoriales.

Copiæ Kayserlichen verschlossenen Monitorij oder Befelch Schreibens/ de dato 7. May An. 1640. A.

Ferdinand der dritte/ von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten mehrer deß Reichs ꝛc.

HOchgeborner lieber Vetter vnnd Fürst/ bey Vns beclagen sich die restituirte Prælaten vnnd Administratores im Hertzogthumb Würtemberg/ vber vnterschidliche jhnen von zeit Dr. Liebden Restitution zugefügte attentata vnd turbationes, vnd zwar erstlich/ daß Dr. Liebden in puncto Religionis sub prætextu angemaßter Landtsfürstlichen Obrigkeit gegen jhren Clöstern vnnd Gottshäusern/ sich nicht allein deß Juris Episcopalis in territorio non suo angemasset vnnd vnterfangen/ vnter Dr. Liebden Hand vnd Sigel Religions Mandata aller Orten in Jhren eygenthumblichen Dorffschafften vnnd Kirchen angeschlagen/ auff den Cantzlen verlesen/ vnd hingegen die jhrige abreissen lassen/ sondern auch sich ferrners vnterstanden/ gedachte Gottshäuser deß Juris nominandi, præsentandi & confirmandi Pastores zuentsetzen/ deßgleichen den Geistlichen in jhren eygenthumblichen Kirchen den Zutritt mit

gewehrter Hand / wider habende Possession zuversperren/ vnd dagegen Vncatholische Prediger / theils Orten gar vnter dem vorwandt/als ob solches mit Vns vñ der sampt-lichen Herrn ChurFürsten Lbd. Lbd. wissen vnd gutheis-sen geschehen / in das jhrige mit Gewalt einzuführen / so dann nicht weniger sich der Kirchen Visitationen / auch bestellung der Kirchen vnd Schuldiener anzumassen / vnd die dabey aufflauffende Vncosten vnd Zehrung den armen Gottshäusern oder Vnterthanen zuzumuthen / wie auch sonsten den Religions- vnd Ordens-Verwandten/ an exer-cirung jhres Beruffs vnnd Christlichen Ceremonien / als tauffung der Kinder / vñ einsegnung d' Eheleut/ allerhand Einträg/Beschwehrnuß vnd Hinderung zu thun/ innmas-sen es dann bey diesen Turbationen vnd Religions Sachen nicht verbliben / sondern sie die Prælaten vnd Gottshäu-ser / auch in puncto Possessionis & Jurisdictionis von Dr. Liebden vber alle massen betrangt vnd beschwerdt würden: In deme Dn. Liebden jhnen die Geistliche Jurisdiction durchauß / wie auch die längst verwürckte Schutz vnnd Schirms Gerechtigkeit / hohe Landtsfürstliche Malefitzi-sche/ Vorstliche / Glaitliche / vnd andere dergleichen mehr Ober- vnd Herrligkeiten/nicht weniger Aatzung/ Hundts-Läger/ Jägereyen / Vorst / Waldungs vnd Fischens Ge-rechtigkeiten / gantz violenter auffdringe / deßgleichen die Vnterthanen wider alle Billigkeit von dem schuldigen Ge-horsamb abhalte / vnnd sie von Dr. Liebden gar eine ver-meynte Erbhuldigung zuleisten genöthiget / jhre der Præ-laten vnd Administratorn Diener vnd Beampten auff of-fentlichen Strassen verhindert / gefangen vnd arrestirt / die signa Justitiæ de facto nidergehawet / newe Zöll / Acciß gelter vnnd Collectationes, deßgleichen nicht allein starcke vnver-diente Salaria für die Vncatholische Prediger/ sondern auch aller deren Außstand von der Nördlinger Schlacht an zu-

erstatten/

erstatten/jhnen zugemuthet/vnnd hingegen biß zu jhr der Vncatholischen Prediger völliger contentirung/jhnen biß Dato jhre Gefäll vnd Intraden an Wein vnnd Getreyd/ gar mit gewaltsamer erbrechung der Thüren/abgenommen/ja gar von denen Predigern selbsten angefallen/entführet vnd verarrestirt/auch die Noval vnd andere Zehenden entzogen/hingegen vnnd wann gar einige Kayserliche Mandata vnd Rescripta insinuiret/selbige nichts geachtet/ die recepisse verweigert/vnd was abzustellen verbotten/erst zu vorsetzlichem schimpff Vnserer gerechtẽ Befelchen verübet worden/vnnd dannenhero Vns gedacht samptliche Prælaten vnd Administratores, vmb einwendung Vnserer Kayserl. Hilff/aller demüthigst angesucht vnd gebetten/ wie D. Liebden solches alles auß beygefügtem Vns eingereichtem Memorial vnd denen darzu gehörrigen Beylagen mit mehrerm zuersehen.

Wann dann alles das jenige/was D. Liebden wider die Gottshäuser vnd deren Prælaten vnd Administratores gewaltsamb vorgenommen/so wohl deme von Vnserm in Gott allerseeligst ruhenden Herrn Vattern sub Dato Regenspurg den 9. Decembris Anno 1636. ergangenem restitutions Decret/als auch Vnsern selbst aigenen unterm Dato 9. Novembris Anno 1637. vnd 13. Martij An. 1638. außgelassenen Decreten vnnd Verordnungen/innsonderheit aber Dr. Liebden vnnd dero gantzen Landtschafft darüber zu Vnserer versicherung eingereichten Reversalen schnurstracks zuwider ist/in crafft deren Dr. Liebden außtrucklich verbunden/auch vestiglich zugesagt vnd versprochen/die Geistlichen/so zu jhren Clöstern restituirt worden/in solcher Possession vnd dem Stand/darinnen sie vor Dr. Liebden restitution gewesen/verbleiben zulassen/massen sie dann auch bey abtret- vnd widereinraumung deß Landts/wegen jhrer in possessorio erlangter Im-

mediotät zu dem damahligen Landtag nicht citieret / vnnd allein Ew. Liebden die Jura immedietatis in petitorio außzuführen / vorbehalten worden.

Derowegen vnnd zu handhabung solcher zwischen Vns vnnd Ew. Liebden abgehandleter Conditionen / auch darüber gethaner theurer zusage / vnd versprechnuß / befehlen Wir Ew. Liebden hiemit Vetter- vnnd gnädiglich / Sie wollen bey vermeydung Vnserer Kayserl. Vngnad / vnd schärpffern Einsehen / allen vnnd jeden Prælaten vnd Administratorn der Clöster / in jhrer hergebrachten vnd erlangten Possession vel quasi, so wohl in puncto Religionis, als Jurisdictionis zugefügte einträge vnd newerungen / alsobalden wider ab- vnd einstellen / jhnen das jenige / so denselben sampt vnd sonders in einem vnd andern arrestirt / vereussert vnd abgenommen / ohne einigen auffzug wider restituiren vnd gut machen / auch aller weitterer turbation vnd attentaten / sich gäntzlich vnd allerdings enthalten / mit dem anhang / weiln Ew. Lieden die Jura immedietatis in petitorio außzuführen vorbehalten / D. Liebden solches / wie sich es gebührt / vor Vns wohl thun möge vnd solle: Hieran vollbringen D. Liebden Vnsern gnädigsten auch endlichen ernstlichen Willen vnnd Meynung / dero Wir mit Vetterlichem Willen / Kayserlichen Hulden vnd Gnaden wohl gewogen verbleiben. Geben in Vnserer Statt Wien den 7. May Anno 1640. Vnserer Reiche deß Römischen in vierdten / deß Hungarischen im fünffzehenden / vnd deß Böheimischen im dreyzehenden.

Ferdinand.

Ut

F. S. G. Kurtz.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner.

EXECU-

EXECUTORIALES auff das RESCRIPTUM de dato 7. May/ erkennet am 22. Novembris Anno 1640. B.

WIr Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn vnnd Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ vñ Sclavonien ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steur / Kärndten / Crain vnd Würtemberg ꝛc. Grav zu Tyrol ꝛc. Entbietten dem Hochgebornen Eberhardten Hertzogen zu Würtemberg vnd Teck / Graven zu Montpelgardt ꝛc. Vnserm lieben Vetter vnd Fürsten / Vnsern Vetterlichen Willen / Kayserliche Gnad / vnd alles guts/ Hochgeborner lieber Vetter vnnd Fürst / Vns haben die Ehrsame gelehrte / Vnsere liebe andächtige / die restituirte Prælaten vnd Administratores im Hertzogthumb Würtemberg samptlich vnnd sonders / so wohl für sich selbsten / als durch jhren gevollmächtigten / den auch Ehrsamen Vnsern lieben andächtigen / F. Placitum Raubern in vnterthänigkeit clagent zuerkennen gegeben / daß ob Wir zwar den 7. nächst verwichenen Monats May Dr. Liebden bey Kayserl. Vngnad vnnd schärpffern Einsehen ernstlich befohlen / daß dieselbe alle vnnd jede vorbemelten restituirten Prælaten vnnd Administratorn der Clöster in jhrer hergebrachten vnd erlangten Possession vel quasi, so wohl in puncto Religionis als Jurisdictionis zugefügte einträg vnnd newerungen alsbalden wider abstellen / jhnen das jenige/ so denselben sampt vnd sonders arrestirt/ vereussert vnd abgenommen / ohne einigen auffzug wider restituiren / vnnd hinfüro

aller weittern Turbation vnnd Attentaten / sich gäntzlich vnnd allerdings enthalten solle / mit dem anhang / weiln D. Liebde dero Jura immedietatis in petitorio außzuführen vorbehalten / daß Sie solches / wie sichs zu recht gebührt / vor Vns wohl thun mögen / dessen doch vngeacht / hette D. Liebde berührtem Vnserm Befelch im geringsten nicht parirt / noch die abgenommene reditus restituiret / sondern viel mehr auffs new das jenige / was den Geistlichen diß Jahrs an Zehendgefällen gebührt / so wohl auch insgemein jhre Frucht- vnd Weingefäll / inn- vnd ausser deß Würtembergischen Territorij vber alles rechtlich erbietten / de facto an sich gezogen / ja so gar jhre Wägen mit Most / Wein vnd Getreyd beladen / sampt Ochßen vnd Pferdt / mehrern theils mit vielen Mußquetieren also gewehrter Hand / vnd Landtfridbrüchiger weise hinweg genommen / vnnd dieses alles vnter dem schein / privat Schuldforderungen / prætendirenden Jäger Atzes / vnd anderer vnbefügter zumuhtungen vnnd vnbegründten Schein-prætexten / wardurch aber den Gottshäusern alle Lebens Mittel an Speiß vnnd Getranck so weit abgeschnitten werden / daß ohne Vnser eylende Hilff / sie nunmehr alle Tag das Land raumen / vñ jhre Clöster verlassen müssen / vornämblich / weiln Dr. Liebden Ministri sich ohne schew vernemmen lassen / D. Liebde haben sich Vnserer Mandaten nichts zu achten / Sie werde es den Pfaffen nicht anderst machen / sie lauffen gleich zum Bischoff oder Pabst / nicht weniger würden die Vnterthanen der Gottshäuser / von jhrem schuldigen Gehorsamb abgehalten / vieler Ort gefäncklich eingezogen / vnd zur Erbhuldigung vnter der Persuasion genöthigt / als ob jhnen jhr Seeligkeit daran gelegen / vnd Sie den Geistlichen nichts anders / als etliche wenige Gefäll zuliffern / Dr. Liebden aber / als jhrem Oberherrn / allein zugehorsamen schuldig weren / mitvermelden / D. Liebde hetten

bey

bey Hoff auch jhre Leut am brett / liesse sich von den Pfaffen mit jhren Brieffen nicht abschrecken / widerumb daß D. Liebden der Gottshäuser Schultheissen / Staabhalter vnd Vnterthanen durch den glockenstreich zusamen fordern / sich für jhren Landtsfürsten vnnd angebornen Erbherrn außruffen / jhnen die Catholische Predigen zuhören bey ruthen außstreichen / wie auch das predigen selbsten / item Kinder tauffen / Kinder Lehr / vnnd die benedictiones matrimoniales, bey straff der Gefäncknuß vnnd Fürstlicher Vngnad / verbieten lassen / item die Zöll vnnd Vmbgelter Jhro zuliffern befohlen / den Zöllern jhre Befelch / Zeichen vnd Schrifften abnemmen / der Prælaten angeschlagene Patenta abreissen / die Signa executiva niderwerffen / die Prælatische Botten auff offner Strassen angreiffen / die Brieff abnemmen vnd eröffnen / den Leuten / so sich jhrem Willen vnd Befelch nicht conformirt / Pistolen vnd Musqueten vor die Köpff setzen / vnd selbige niderzuschiessen betrohen lassen / gestalt dann theils von Dr. Liebden Officiern gewaltthätig angefallen / zu boden geschlagen / mit Leib / Haab vnd Gut arrestirt / als Vbelthäter hinweg geschlept / von jhren häußlichen Wohnungen vertriben / vnd so gar der vnschuldigen schwangern Weibspersonen nicht verschonet worden / hetten sich auch außtruckenlich verlautten lassen / D. Liebde werde ehender jhren Kopff nicht rühig legen / biß Sie die Landtsfürstliche Obrigkeit vber die Clöster behaupte / wolle lieber wider hinziehen / waher Sie kommen / dann den Pfaffen gehöre mehr nichts als ein Buch vnd ein Kutten / man hette von Hoff von hohen Orten schon Schreiben empfangen / daß die Prælaten jhre Befelch per mala narrata erhalten / seye nur ein gemeiner Stylus &c. Item man hette zu Regenspurg Dr. Liebden bereits die Oberherrligkeit zugesprochen / vnnd weren die Amptleut befelcht / den Closters Innhabern alles / was sie

zwischen

zwischen Himmel vnnd Erden haben / hinweg zunemmen: Noch weitters were ein Conventual von Maulbrunn auff freyer Strassen / vnd deß Gotthauß Territorio, mit Musqueten / Fewerröhrern vnd brennenden Lunten angefallen / mit stössen / vnnd sonsten in viel weeg ärgerlich tractirt / in Gefäncknuß gelegt / etliche stund wegs mit offentlichem spott vnd jubel nacher Vayhingen geführt / daselbsten zum Bruderschafftrunck der Diener / so dann zum Tantz / vnd letstlich mit betrohung scharpffer incarceration / zu einem vorgeschribenen mit vnwarheiten angefüllten Revers bezwungen worden / vber das / hette D. Liebden die Vnterthanen der Gottshäuser zu einer monatlichen Reyßsteur zu jetzigem Reichstag compellirt / zum theil vnter dem fürwandt / als hetten Wir dergleichen Beytrag befohlen / vnd müsten solches die Vnterthanen biß zu End der Reichsversamblung continuiren / es würden auch die Gottshäuser in den Juribus patronatus, mit intrudirung der Predicanten vielfältig turbirt / jhnen die Jura instituendi & destituendi entzogen / vnnd Dr. Liebden zugeaignet / zumahlen aber auch die Prælaten dahin genöthigt / den Predicanten gantz hochgespannte Salarien / vnd so gar den jenigen / den man nichts schuldig / von zeit der Nördlinger Schlacht / auff einmahl zu geben / so dann müsten die Geistliche vnnd jhre Vnterthanen / alle angestandene Zinßgelter alsbalden vollkommen abführen / hingegen was man jhnen schuldig / darzu werde jhnen einige Hilff hand gebotten / weniger die schuldige Satisfaction geleistet / item es werden der Geistlichen von alters her Steurfreye Güter vnd Einkunfften / mit vbermässigen auff viel Jahr zuruck gerechneten Contributionen vnd Anlagen beschwerdt / vnd selbige executivè eingezogen / vnd was an seiten Dr. Liebden Hauß Würtemberg ex fructibus der Gottshäuser erkaufft / vnd denenselben incorporirt / das werde jhnen wider entzogen / die Ein-

wohner

wohner vnnd Beständner außgeschafft/ hingegen aber die Restitution vnd Abtrag dessen / was von den Clöstern alienirt/ gäntzlich abgeschlagen/ deßgleichen würden jhnen alle Vorst- vñ Jagens- Gerechtigkeitẽ abgetrungen/ der Gotteshäuser Jäger vnnd Schützen / bey betrohung der Gefäncknuß vnd niderschiessens abgetriben / jhnen Würtembergische Vorst- vnd Waldknecht auffgebürdet/ vnd da sie den Jäger Atz nicht geben / jhre Gefäll / Renten vnd Einkommen alsbald gepfändet / auch jhre Vnterthanen zum Jagen bezwungen / alles mehrern Innhalts obangezogener Vns vbergebener Clagen vnd Beschwehrnussen / vnd Vns dahero vmb einwendung Vnser Kayserl. Hilff / zu schleuniger vollziehung vnd schuldiger folgleistung vorberührten Vnsers den 7. May ergangenen paritions Befelchs angeruffen vñ gebetten: Wann dann das jenige was D. L. hiebevor / vnd anjetzo abermahlen gegen die restituirte Prælaten vorgenommen vnd verhandlet / alles so wohl deme von Vnserm in Gott allerseeligst ruhenden Herrn Vattern / vnterm Dato Regenspurg den 9. Decembris/ Anno 1636. ergangenen Decret/ als auch Vnsern selbst eygenen/ sub datis 9. Novembris 1637. vnd 13. Martij 1638. außgelassenen Resolutionibus vnnd Verordnungen / insonderheit aber D. L. vnnd dero gantzen Landtschafft darüber außgehändigten Reversalen schnur stracks zugegen ist/ vnd weilen D. L. nicht allein Crafft solcher vnterschidlichen Kayserl. Resolutionen vnd Decreten/ sondern auch jüngstlich vnterm Dato 7. May diß Jahrs / zu außführung deß Petitorij außtrucklich vnnd ernstlich angewisen / hingegen aber D. L. biß dahin / die Prælaten bey jhrer Reichs Immedietät vnturbirt zulassen / auch alles / so jhnen vereussert vnnd abgenommen / vnverzuglich wider zu restituiren aufferlegt worden / dieselbe aber die schuldige Parition in Wind geschlagen / vnd an statt deren / oberzehlte vnd andere mehr

re mehr vielfältige vnverantwortliche Attentata, verübet vnnd vorgenommen. Als seynd heut Dato, auff reiffe der Sachen erwegung / nachfolgende Executoriales, wider D. L. erkandt / vnnd gebietten derselben hierauff von Röm. Kay. Macht / auch Gerichts vnnd Rechts wegen / bey vermeydung Vnserer Kayserlichen Vngnad / vnnd Straff fünfftzig Marck löhtigs Goldts / halb in Vnser Kayserl. Cammer / vnd den andern halben theil / obgedachten clagenden Prælaten vñ Administratorn im Hertzogthumb Würtemberg / vnnachlässig zubezahlen / hiemit ernstlich / daß D. L. innerhalb 6. Wochen vnnd 3. Tagen / den nächsten nach deme derselben dieser Vnser Kayserl. Executorial-Brieff vberantwortet vnd verkündet würdt / anzurechnen / obangeregtem Vnserm vom 7. May ergangenem gemessenen Befelch / vnd diesem jetzigen Gebott ein gäntzliches vnd vollkommenes Genügẽ vnd schuldige Parition leisten / vñ sich darwider keines wegs setzen / oder solchen verziehen oder waigern solle / als lieb jhr ist / Vnser schwehre Vngnad vnd obbestimpte Pœn zuvermeyden / Wir haischen vnnd laden D. L. auch von obberührter Vnser Kayserl. Macht hiemit / daß sie auff vorbestimbte Zeit / denen Wir jhr siben vor den ersten / siben vor den andern / vnd siben vor den dritten / letsten / vnd endlichen Rechstag setzen vnd benennen / peremptoriè, oder ob derselbig kein Gerichstag seyn würdt / den nächsten Gerichstag hernach selbst / oder durch Jhren gevollmächtigten Anwaldt an Vnserm Kayserl. Hoff / welcher enden derselbig vnd zu jederzeit seyn würdt / erscheine / glaubliche anzeig vnnd beweisung zuthun / daß D. L. diesem Vnserm Gebott gehorsame Vollziehung gethan haben / oder wa nicht / alsdann zusehen vnnd hören / Sie vmb jhres vngehorsambs willen / in vorgemelte Pœn gefallen seyn / mit Vrtheil vnnd Recht zuerkennen vnd zuerklären / oder aber rechtmässige einreden / warumb solche erklä-

rung

rung nicht geschehen soll / vorzubringen / vnnd endlichen Bescheidts darüber zugewarten: Wann dann D. L. also erscheint oder nicht / so würdt doch nichts desto weniger mit gemelter erclärung / vñ sonsten in anderm auff deß gehorsamen theils ansuchen / hierinnen im Rechten gehandlet vnnd procedirt werden / wie sich das der Ordnung nach zu thun gebührt. Geben in Vnserer vnd deß Heil. Reichs Statt Regenspurg den 22. Novembris Anno 1640. Vnserer Reiche deß Römischen im vierdten / deß Hungarischen im fünffzehenden / vnd deß Böheimischen im dreyzehenden.

Ferdinand.

L. S.

Ut

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Extract in Anno 1520. den 11. Martij bey Oesterreichischem Innhaben deß Fürstenthumbs Würtemberg auffgerichten Landtags Abschidts / darauß zusehen / daß die Prælaten in Würtemberg damahlen / auch zuvor / Landsässen / Stånd vnd Mitglider deß Hertzogthumbs gewesen. C.

WIr Maximilian von Bergen / Herr "
zu Sibenbergen / Röm. vnnd Hispanni- "
scher Königl. May. vnsers allergnädig- "
sten Herrn General Orator in Teutschen "
Landen / Johann Renner / Mit-Com- "

missari aller Oesterreichischen Landen / vnd Doctor Gregori Lamparter / jhr Königl. May. Rhäte vnnd Befelchhabere dieser nachfolgenden Sachen: Bekennen vnd thun kund offenbahr mit diesem Brieffe / nach deme Jhr Kön. May. von gemeinen Ständen deß Bundts zu Schwaben / das Fürstenthumb Würtemberg zugestelt / vnd vbergeben / vnd dasselbig von Jhr May. (wiewohl mit grosser Beschwehrnuß) angenommen / innassen die Brieffe darüber auffgericht / vnnd einander beederseits vbergeben / solches anzeigen / welches dann Land vnnd Leuten zu Ehren / Nutz / Wohlfarth vnnd gutem beschehen / damit Fried / Recht / vnnd Gerechtigkeit nicht allein in diesem Fürstenthumb / sonder auch im Heil. Reich vnterhalten / die obligende merckliche vnd treffliche Beschwerden / Zinß / Rent vnnd Gülten / damit das Fürstenthumb beladen / außgericht vnnd bezahlt werden mögen / daß wir vns darauff im namen vnd von wegen Jhrer Königl. May. in bemelt Fürstenthumb allher gehn Stuttgardten vnd auch Tüwingen verfügt / daselbst vnd sonst allenthalben alle vnd jeglich gedachts Fürstenthumbs zugehörige Vnterthanen vnd Verwandten / so der Bund inngehabt / durch Vnsere Befelchhabere / in Erbhuldigung Jhr Kön. May. angenommen / bey denen wir auch alle Gehorsame erfunden / vnd auff solches Vnsern Herrn vnnd Freunden / gemeinen Praelaten vnd Landtschafft / all vnd jeglich jhre Privilegia vnd Freyheiten / auch löbl. Gewohnheiten / vnnd Herkommen / so sie bißhero gehabt vnd im brauch gewest / confirmirt vnnd bestettiget haben / innhalt eines Brieffs / von Wort zu Wort also lautent ꝛc. Etpôst: Auff solches haben wir einen gemeinen Landtag allher außgeschriben / auff welchem auch gedachte Praelaten vnd

Anno 1520. ist dz Fürstenthum Würtemberg võ dem Schwäbischen Bund / so Hertzog Vlrich darauß vertribẽ / Kayser Carolo V. als Ertzhertzogen zu Oesterreich zugestellet / vnd erblich vbergeben worden. Darauff haben jhre Kay. May. Commissarios in das Land geschickt. Welche alle vnd jede deß Fürstenthumbs zugehörige Vnterthanẽ / vnd Verwandte / darunder auch die Praelaten begriffen / ut in sequentibus mox exprimitur, in Erbhuldigung angenommen. Dargegen im namen Kay. May. den Praelaten vñ Landtschafft / jhre Privilegia vnd Freyheitẽ confirmirt. Vñ einen gemeinen Landtag gehn Stuttgard außgeschribẽ habẽ / auff welchem auch gedachte

ten vnd Landtschafft / als die Gehorsame vnterthänigklich erschinen seyn / vnd jhnen in gemeiner Versamblung / gestalt solcher vbergab vnnd zustellung auch die Vrsacher desselben mit anhangenden Beschwerden / innmassen oben im eingang zum theil begriffen stehet / fürgehalten vnd zuerkennen gegeben / die sie auch in aller vnterthänigkeit mit höchstem erbietten angenommen / vnd darauff vns etliche Articul in Schrifften zugestelt / vnd vbergeben / dabey auff das allervnterthänigst begehrt / vnd gebetten / sie in denselben Stucken / Puncten vnd Articuln auch gnädiglich zubedencken / haben wir jhnen von Königl. May. wegen / darauff / vnnd jeden Articul insonderheit / gnädigen Abschid gegeben / vnd widerfahren lassen / innmassen wie bey einem jeden Articul vnterschidlich geschriben stehet / vnnd von Wort zu Wort lautten / wie hernach folgt: Zum ersten / nach dem etlich Gottshäuser / Schloß / Stätt vnd Dörffer / in der vorgangenen Vehde / von diesem Fürstenthumb entzogen seynd / daß dann dieselbe nach vermög deß Vertrags / widerumb zu der Landtschafft gebracht / in ansehung / daß sie mit den Prælaten vnnd der Landtschafft / vmb die jährlich Landtsteur / auch gegen dem von Hutten / vnd sonst in viel weeg / hoch vnd treffenlich verschriben seyn / damit der Last so viel leichtlicher mög getragen vnnd erhalten werden / auff diesen Articul haben wir von Kön. May. wegen bewilliget / (wie auch der Vertrag zu Tüwingen auffgericht / solches zugibt /) das Land Würtemberg bey einander bleiben zulassen / vnd das zu mehren / vnd nicht zu mindern / Königl. May. Gemüth vnd Will seye / die soll vnd will auch mit der zeit / was davon kommen ist / solches wider herzu bringen / vnd das auff daß fürderlichst / so viel müglich ist / thun.

" Prælaten vnd " Landtschafft als " die Gehorsame " (quod utiq; sub- " jectionem indi- " cat) erschinen. " Vnd etliche Ar- " ticul vbergeben / " mit vnterthänig- " stem bitten / sie " in denselben gnä- " diglich zubeden- " cken. " Darauff jhnen " dann von den " Commissariis vō " Kay. May. we- " gen Abschid ge- " geben worden. " Im ersten Arti- " cul würdt gebet- " ten / die in vor- " gangner Vehd " dem Fürstēthum " entzogene Gotts- " häuser / Schloß / " Stätt vñ Dörf- " fer / widerumben " zu der Landt- " schafft zubringē. " In ansehung sel- " bige mit dē Præ- " laten vnd Land- " schafft vmb die " jährliche Land- " steur / vnd sonstē " in viel weg hoch " verschriben. " Vñ ist dieser Ar- " ticul bewilligt. " "

Et pôst: Zum fünfften / nach deme die Prælaten diß Fürstenthumbs (wiewohl sie der Weltlichen Obrigkeit in

" In dem fünfften " Articul bekennē " die Prælaten /

 keinen

keinen weeg vnterworffen / sondern darfür löbl. gefreyet/ vnd mit Geistlicher Jurisdiction fürsehen vnd begabt seyn) bißher dasselbig nicht angesehen / sondern in Weltlichen Händeln vor dieser löbl. Herrschafft zu verhör vnd billichkeit allwegen fürkommen/ vñ allda/ als andere Verwandte deß Fürstenthumbs / Außtrag vnd Bescheid geben / vnnd genommen haben/ damit dann dieselbe als ein löbl. Cleinod diß Fürstenthumbs / bey dieser ehrlichen Landtschafft hinfürter vnzertrent vnnd vnzertheilt bestehen/ auch also zu allen theilen bey jhren alten Freyheiten/ Rechten / Herkommenheiten/ vnd löbl. Gewohnheiten bleiben/ vnd bederseits gegen einander mit minstem Costen innländischen Rechtens vnnd Außtrags in Weltlichen Sachen bekommen vnd erlangen mögen / so bitten wir demüthig vnd vnterthäniglich / das dieses Landes Außrichtung vnnd Regiment/ fürterhin im Land bleibe/ zu Stuttgardt gehalten/ vñ auß diesem Fürstenthumb in keinen weeg gezogen / noch verruckt / sondern alle Regierung vnnd **Außrichtung** der Prælaten vnnd Landtschafft / es seye gegen wem es wolle/ stracks in diesem Land gehalten / vnd vmb keinerley Sach willen für kein ander außländisch Regiment gezogen noch gewisen werde : Diesen Articul haben wir auch zugeben/ nach deme derselbe nothtürfftig / vnd für sich selbst / vnserer achtung billich ist / doch mit der Regierung zu Stuttgarden also/ ob durch Sterbendläuff oder andere Zufäll/ die je zun Zeiten würden einfallen / von dannen zuverrucken/ die nothturfft erheischen / solle bey Königl. May. oder deren Statthalter vnd Rhäten stehen/ in demselben enderung zuthun / doch nicht anderst / dann im Land zu Würtemberg/ vnd dasselbig trewlich vnd vngefahrlich.

daß sie bißhero in weltlichen Händeln allweg bey der Herrschafft in Würtemberg / zu verhör vnd billichkeit vorkommen / vnd als ander deß Fürstenthumbs Verwandte außträg vnd bescheid gegeben vñ genommen.
Damit nun sie Prælaten als ein löbl. Cleinod deß Fürstenthumbs/ auch hinfürter bey der Landtschafft/ NB. vnzertrent vnd vnzertheilt bestehẽ/ vnd also zu allen theilen/ das ist/ sie Prælaten vnd Landschafft/ bey jhren alten rechten vnd herkommenheiten verbleiben / vnd beederseits gegen einander mit minstem Costen innländisch Recht vnd Außtrag erlangen mögen.
So bitten sie samentlich das Regiment nicht auß dem Fürstenthumb zuverrucken/ sondern alle Regierung vnd Außrichtung der Prælaten vnd Landschafft/ es seye gegen weme es wolle/ strack in dem Land zuhalten/ vnd vmb keinerley Sach willen / sie für kein außländisch Regiment zuziehen oder verweisen. Welcher Articul auch verwilligt.

Et post:

Expôst: Zum sibenden/ nach deme die Prælaten vnnd Vnterthanen in diesem Fürstenthumb / von den Vorstmeistern vnd Vorstknechten / bißher nicht kleinen / sondern mercklichen vnd hohen Vberlast vnd Beschwerd geduldet haben / daß in denselbigen / deßgleichen mit der Beschwerde deß Wildprets / ein gnädige / leidenliche / zimbliche maaß fürgenommen/ damit Prælaten vnd gemeiner Landtschafft darin gnädiglich bedacht/ vnnd so viel müglich vor schaden verhütet werden: Diesen Articul haben wir auch zugeben.

"Im sibenden Articul würdt beclagt/ daß den Prælaten vnd Vnterthanen deß Fürstenthumps/ von den Vorstmeistern vnd Knechten grossen Vberlast vnd Beschwerdt/ zugefügt worden/ darinnen sie ein gnädige/ leidenliche/ zimbliche maaß fürzunemmen bitten. So auch zugeben vnd versprochen worden.

Zum achten / deß Hoffgerichts halb / nach dem Prælaten vnd gemeiner Landtschafft an haltung vnnd vollziehung desselben / mercklich vnd hoch gelegen / so ist vnser demüthig vnnd vnterthänig Bitt / daß solches fürterhin im Land mit ehrlichen / frommen / verständigen vnd geschickten Personen vom Adel vnnd der Landtschafft besetzt / doch daß sie mit Doctorn nicht vbersetzt / daß man auch die Fürsprecher in den Vrtheilen lasse abtretten / vnnd Jahrs zum wenigsten viermahl Hoffgericht gehalten werde: Diesen Articul haben wir auch zugeben.

"Im achten Articul vermelden Prælaten vnd Landtschafft/ daß jhnen an haltung deß Hoffgerichts mercklich vnd hoch gelegen (dieweiln nambslich der Prælaten Vnterthanen so wohlen als die in Stätten vnd Aemptern denselben vnterworffen/) bitten derowegen es mit taugenlichen Personen zubesetzen/ vnd Jahrs wenigst viermahl halten zulassen. So auch bewilligt.

Expôst: Zum zwölfften/ ist die Practic vñ Beschwerd der Gelehrten an den Vntergerichten allenthalben eingebrochen / also daß die arme Leut an jhren alten Bräuchen/ löbl. Herkommen vnd Gewohnheiten geirzet/ vnd zum öfftermahl durch vnnütze Appellationes vnd Rechtfertigung/ in viel vnnöthige Costen vnnd Schäden geführt worden/ bitten wir mit fleiß vnd vnterthäniglich / solches mit Gesatz vnd Statuten gnädiglich zufürkommen / vnnd durch ehrbar verständige Leut von Ew. Gn. den Prælaten vnnd der Landtschafft darzu verordnet / ein gemein Landrecht durch das ganze Land zumachen / vnd außzuschreiben / damit die

"Im zwölffte Articul bitten Prælaten vnd Landschafft/ damit die arme Leut/ nicht in weitläuffe Rechtfertihung vnd vnnöthige Costen geführt werden/ solches durch Gesätz vnd Statuten zu fürkommen/ vnd durch verständige Leut von der Regierung auch

auß jhrem der Prælaten vnnd Landtschafft mittel/ eingemein Landrecht durch das gantze Land (namblich für der Prælaten Vnterthanen so wohl als andere) zuverfassen.

„ mit die Nidergericht in Stätten vnnd Aemptern/ der ge-
„ meinen Fäll vnnd Sachen im rechten bericht/ vnnd nicht
„ also die arme Leut in verderblich Costen vnnd Schaden ge-
„ führt werden. Diesen Articul haben wir auch zugeben/
„ vnnd würdt von Königl. May. wegen darzu verordnet:
„ Dergleichen wollen sie Prælaten vnnd Landtschafft auch
„ thun/ damit gute Ordnung gemacht vnd auffgericht/ die
„ würdt auch Ihr Königl. May. bestettigen; vnnd der Be-
„ schluß dieses Landtags Abschidts/ nach deme vorhero Er-
„ leutterung vber etliche Articul deß Tüwingischen Ver-
„ trags de Anno 1514. beschehen/ lautet also: Vnnd sollen
„ die Articul in dem Vertrag zu Tüwingen vnnd anderstwa
„ gemacht/ oder sonst in Freyheiten oder Brieffen begriffen/
„ so auff Hertzog Vlrich vnd seine Erben gelauttet/ derglei-
„ chen von Prælaten vnd gemeiner Landtschafft gegen Ihme
„ vnnd seinen Erben verschriben/ fürohin allein verstanden
„ werden/ auff Königl. May. als Ertzhertzogen zu Oester-
„ reich vñ derselben Erben/ als rechte Herrschafft deß Landts
„ Würtemberg vnd Prælaten vnd Landtschafft gegen Ihr
„ May. vnd derselben Erben/ verbunden vñ verschriben seyn/
„ alles vngefährde.
„ Solches alles vnd jedes/ so begriffen stehet/ vnd von
„ vns bewilliget/ zugelassen vnd gegeben ist/ thun wir hiemit
„ von wegen Königl. May. vnsers allergnädigsten Herrn/
„ als Ertzhertzogs zu Oesterreich/ vnd rechten Herrn deß Für-
„ stenthumbs Würtemberg/ auff vnsern gegebenen Befelch/
„ gedachten vnsern Herrn vnd Freunden/ Prælaten vnd ge-
„ meiner Landtschafft zu gnaden/ vnd verwilligen/ das wie
„ obstehet/ vnnd so Ihr Königl. May. durch schickung deß
„ Allmächtigen (als wir bald zugeschehen verhoffen) herauß
„ in hoch Teutschland ankombt/ daß alsdann solches von
„ Ihr Königl. May. gnädig ratificiert/ confirmirt vnnd be-
„ stettiget werde/ als sie dann solches also von vns in höchster

Prælaten vnnd Landtschafft haben sich auffs vn-

Danck-

Danckbarkeit angenommen / vnnd sich dabey auffs vnterthänigst erbotten haben / Ihr Königl. May. als jhrem allergnädigsten vnnd rechten Herrn deß Fürstenthumbs / vnnd Ihr Königl. May. Erben / vnterthäniglich anzuhangen / vnd sich gegen denselben zuhalten / als gehorsamb getrewe Vnterthanen / inmassen sie zu thun schuldig vnd pflichtig seyn / alles getrewlich vnnd vngefährlich / deß zu wahrem Vrkund / haben wir vorgenante Herr Maximilian zu Sibenbergen ꝛc. Johannes Renner / vnd Doct. Gregori Lamparter / vnser jeder sein eygen Insigill / an statt in namen vnd von wegen Königl. May. offentlich gehänget an diesen Brieffe. Der geben ist zu Stuttgard auff den eylfften Tag deß Monats Martij von Christi Vnsers lieben Herren Geburt / als man zahlt / Tausent Fünff hundert vnnd zwaintzig Jahr. ꝛc.

" terthänigst erbotten / Kay. May. als jhrem allergnädigsten vñ rechten Herrn deß Fürstenthumbs Würtemberg / vnd Ihr May. Erbẽ vnterthäniglich anzuhangen / vnd sich gegen derselben zu halten als gehorsame getrewe Vnterthanen. "

DOCUMENTUM RESTITUTIONIS von Doct. David Schmidlin / gegen den Closters Maulbrunn Innhabere einer privat Schuldforderung halb fürgenommener abnamb etlicher Pferde / Ochsen / Weins / Wägen vnd Geschirr.

D.

DVrchleuchtiger Hochgeborner ꝛc. Gnädiger Fürst vnd Herr / zu gehorsamer schuldiger Folg Ew. Fürstl. Gn. zwar sub dato den 9. mir aber erst den 12. diß / insinuirten gantz ernstlichen Decreti, dem jetzigen Closters Innhaber die mir behändigte Pferdt / Ochsen vnd Wein / zu sampt dem darzu gehörigen Fuhrgeschirr eintweder zu restituiren / oder mich würcklich mit jhme zuvergleichen / habe ich alsobalden die Ochsen / so in fütterung

rung

rung zu Weyhheimb gestanden / abholen / zu deren ankunfft neben einem noch bey handen gehabtem Pferd in jhren Wagen / so auch noch bey der stell / einspannen / durch eygene Knecht biß nacher Roßwagen / daselbsten sie stänglein genommen / führen / vnd zusampt aller Zugehördt liffern lassen / auch damit diß Ew. Fürstl. Gn. so ernstlich Decret desto richtiger vollzogen werde / bin ich selbsten mit geritten / daß also weitter vnd mehrers nicht ermanglet hat / als noch zwey Pferd (deren eines ich einem Bauren zu Hirschlandẽ namens Georg Schäfer / vmb 39. fl. borgsweis / biß zur Ernd zubezahlen vberlassen) so dann drey Aymer Wein / welche zwey Pferd vnd drey Aymer Wein / weil mir in natura zuliffern vnmüglich gewesen / habe ich mich gegen mehrberührtem Closters Innhaber schrifftlich anerbotten / für die zwey Pferd das præcium, wie selbige der OberAmptmann in beyseyn ehrlicher Cavallier vnd Beampten selbsten bey erster vnser tractation æstimirt / nach gegenwertigem N. 1. bezeichneten schein / benantlichen das eine vmb 60. das andere vmb 40. fl. so dann die ermanglende drey Aymer Weins / wie er gegen den Herbst Dienern verrechnet worden / jeden Aymer zu 12. fl. mit baarem Gelt zubezahlen / darein er endtlichen auch bewilliget / vnnd also ich für mein Person nicht eines Straßburger Pfennings werth / so jhme zuständig gewesen were / mehr in meinen Handen behalten / vnerachtet aber dessen / als ich einen vnter sein Closters Innhabere verfertigten Schein vnnd Quittung / daß er von mir durchauß satisfactionirt / vnd derenthalben einige weitere forderung an mich habe / begehrt / hat er sich gar hierzu nicht verstehen wollen / mit vorwandt / stehe jhm noch viel auß / warauff / ob zwar ich jhme zuerkennen gegeben / daß mit vberigem ich nichts zu thun / diese vnsere Action seye ein particular Werck / daß ander müsse er mit Ew. Fürstl. Gn. außtragen / derentwegen er von mir ja

plenariè,

plenariè, vnnd ohne verlust einigen Hellers restituirt seye/ auch gegen seinem deßhalb abgefertigten Conventualn/ P. Augustin/ das Gelt alsobalden zuschiessen/ gegen heraußgebung obangeregter Quittung/ zum vberfluß mich nochmahlen anerbotten/ hab ich es doch/ zu vollkommener solcher Quittung nicht bringen können/ derenthalben ich endtlich das Gelt/ hinter Ew. Fürstl. Gn. Vogte Johann Eberhardt Brauchen/ zu getrewen Handen deponirt/ vnd in præsentia berührts Conventualis, solches so lang bey getrewen Handen/ biß der Closters Innhaber jhme ein ordenliche Quittung heraussér schicke/ zubehalten/ nachgehendts/ vnnd wann er dergleichen Quittung erlange/ solches jhme vnauffhältlich folgen zu lassen ersucht/ vnd dieses gantzen Verlauffs/ von Vogt/ Burgermeister vnnd Gericht/ schriefftliche Attestation genommen/ welche Ew. Fürstl. Gn. hiebey N. 2. in Originali zuerheben. N. 2.

Wann derowegen so wohl der Röm. Kay. May. als Ew. Fürstl. Gn. darauff erfolgten allergnädigst vnd gnädigem Befelch/ ich meines theils vollkommene allervnterthänigste vnd vnterthänige gäntzliche folg gethan/ vnnd einige stund der schuldigen Parition versaumbt/ vnd nicht wissen köndte/ was zu vollziehung Ew. Fürstl. Gn. willens/ ich mehr zu thun vermöchte/ sondern der Closters Innhaber versagter schuldigen Quittantz halber in mora recipiendi ist. So habe Ew. Fürstl. Gn. ich solches nach meiner schuldigkeit/ in vnterthänigkeit berichten wollen/ zu dero beharrlichen Gnaden ich mich befehlen thue/ Stuttgardt den 20. Januarij Anno 1641.

Ew. Fürstl. Gn.

Vnterthäniger Gehorsamer.

David Schmidlin D.

Folgen hierauff die zu diesem vnterthänigen Bericht gehörige Beylagen.

N. I. DEmnach Herr David Schmidlen Doct. vnd deß Closters Innhaber zu Maulbrunn Ober Amptmann/ Johann Michael Scherer/ genant Hauser/ wegen etlicher zuhanden gezogener Pferd vnd zug Ochsen/ einen gütlichen Verglich/ in Herrn Johañ Eberhardt Brauchen/ Vogts zu Vayhingen Behausung/ zutreffen angestellt/ in wehrendem solchen Actu, hat gedachter OberAmptmann ein dergleichen schwartz grawes Pferd/ höher nicht als pro 60. fl. vñ dann ein altes schwartz brauns Pferd/ für 40. fl. æstimirt/ vnd angeschlagen. Dessen zu wahrem Vrkund/ bezeugen solches vnterschribene mit jhren hand vnd namens Vnterschrifften/ auch fürgetruckten Pittschafften/ Actum Vayhingen den 18. Januarij Anno 1641.

L. S. Vorstmeister am Stromberg.
Philipp Jacob Nothafft von Hohenberg.

L. S. Vogt Maulbrunn.
H. Vlrich Stenglen.

L. S. Vogt zu Vayhingen.
Johann Eberhard Brauch.

Daß diese obgeschribene Copey/ seinem wahrẽ Original in collationando & auscultando, von Wort zu Wort gleich lauttent/ an Schrifft/ Vnterschrifften/ vnd beygefügten Pittschafften/ vnversehrt/ vnnd vnargwönisch erfunden worden/

worden / attestirt subsignirter Notarius mit seiner Hand/ vnd habendem Notariat Signát. In Stuttgard den 26. Januarij Anno 1641.

S. N.

Johann Jacob Sparn / Fürstl. Würtemb. Cantzley Advocat / vnd Publ. Notar.

Wir Vogt / Burgermeister vnd Gericht zu Vayhingen an der Entz / bekennen hiemit / demnach vermög von der Röm. Kay. May. vnsers allergnädigsten Herrns rc. An den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn / Herrn Eberharden Hertzogen zu Würtemberg rc. vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn / ergangenen ernstlichẽ Mandats von hochgedacht Ihr Fürstl. Gn. dero Rent-Cammer Procuratori, dem Edlen Hochgelehrten / Herrn David Schmidlin / beeder Rechten Doctori, ernstlich anbefohlen worden / jenige wegen einer an jetzigen Closters Innhaber zu Maulbrunn gehabter schuldforderung / Ehrngedachtem Herrn D. Schmidlen behändigte / dem Closter zuständig geweste Pferd / Vich vnd Wein / sampt Wagen vnnd Fuhrgeschirr / gedachtem Innhaber deß Closters Maulbrunn / widerumb zu restituiren / daß nun solchem zu gehorsamer folg besagter Herr D. Schmidlen / Dato Roßwagen Maulbrunnischen Ampts zu der Clösterlichen Gewalthabern (massen Simon Schmid Schultheiß allda solches für vns bekent) handen geliffert. N. 2.

Pferd	Eins.
Züg Ochsen	Sechs.

 Wagen

Wagen	Zween
Faß	Eins.
Ketten	Vier.
OchsenRiemen	Drey baar.
Ketten / sampt Afftergeschirr vnd Streng	Eins.
Vorkummeter mit Oberriemen vnd Streng / sampt einem Sail	Zwey.

So dann weil der Closters Innhaber vber mehrfältiges zuschreiben vnnd anerbieten / an statt der verkaufften zwey Pferd / das erlöste Gelt nicht annemmen wollen / hat der Doct. Schmidlen bey Herrn Vogt / Johann Eberhard Brauchen. 97. fl.

Deßgleichen vor drey Aymer Wein den billichen werth / angesehen sollcher allhier nicht höher verkaufft / jeden Aymer zu 12. fl. thut 36. fl.

Also Summariè. Ein hundert dreyssig drey Gülden / dergestalt deponirt / vnd zu getrewen Handen würcklich gezehlt vnd geliffert / daß im fall obbemelter Closters Innhaber solche noch begehren würde / darunder er jhme nochmahlen zuzuschreiben / er Herr Vogt / welches alles ich Vogt mit bekenne / solche jhme gegen genugsamer Quittung vnd Schein / daß von jhme D. Schmidlen er durchauß satisfactionirt / vnnd deßwegen einige forderung an jhne nicht mehr habe / oder zusuchen begehre / vnauffhältlich widerfahren lassen solle.

Daß nun deme also / attestieren vnd vrkunden wir obbesagte mit vnser gemeiner Statt hierauff getrucktem Insigill (anderwerts dessen ohne Nachtheil/) Actum den $\frac{18.}{28.}$ Januarij Anno 1641.

L. S.

Daß

Daß diese obbeschriebene Copey/seinem rechten wahren Original/ in collationando & auscultando von Wort zu Worten gleichlauttent / an Schrifft vnd auffgetrucktem Insigill vnversehrt / vnd vnargwönisch erfunden worden/ attestirt subsignirter Notarius mit seiner Hand / vnd habendem Notariat Signát. Actum in Stuttgard den 26. Januarij Anno 1641.

S. N.

Fürstl. Würtemb. Cantzley
Advocatus vnd Publicus
Notarius.

Johann Jacob Sparn.

Kaysers CAROLI V. Confirmation / deß im Martio Anno 1520. in Würtemberg gemachten Landtags Abschidts / Datirt Mastrich den 5. Octobris Anno 1520.

E.

Wir Carolus von Gottes Gnaden Römischer König / künfftiger Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs: Bekennen für Vns vnd Vnsere Erben / offentlich mit diesem Brieffe / vnnd thun kund allermänniglich / nach deme Hertzog Vlrich von Würtemberg ꝛc. sequitur narratio: Wie das Hertzogthumb Würtemberg von dem Schwäbischen Bund eingenommen / vnnd Ihr Kay. May. als Ertzhertzogen zu Oesterreich vbergeben worden.

Et post: Welches dann (wiewohl Wir das mit grosser Be-

ser Beschwehrnuß angenommen) endlich beschehen/ Gott dem Allmächtigen zu Lob vnnd Ehr / vnnd von gemeines Nutzens wegen / damit Land vnnd Leut vnzertrent / vnzerstöhrt vnnd vnverderbt bey einander bleiben / Frid / Recht/ Gerechtigkeit nicht allein in diesem Fürstenthumb / sondern auch im H. Reich vnterhalten / Auffruhr vnnd Krieg gewendet / vnd fürkommen / vnnd die obligende treffliche Beschwerden der Zinß vnnd Gülten / damit diß Fürstenthumb mercklich vnnd zum höchsten beladen / außgericht vnd bezalt / darzu Geistlich vnnd Weltlich Stände vñ Verwandte desselben Vnsers Fürstenthumbs in Würtemberg bey jhren löbl. Freyheiten / Verträgen/ vnnd ehrbarn redlichen Gewohnheiten / alt hergebrachten Ehehafftinen bleiben vnd gehandhabt werden mögen / alles laut der jetzberührtē zustellung vñ Vnserer annemmung vnd ratification/ auch der hernach gemelten Vnsers Orators / Mit-Commissarien vnd Rhäte ferrer darauff gefolgter Handlung hernach inserirt / darauff dann die obgenante Vnser Obrister Orator Maximilian von Bergen / Johannes Renner / vnd Gregorius Lamparter / der Rechten Lehrer/ Vnsere Commissarien/ Rhät vnd liebe Getrewe / zu dieser Sachen sonderlich verordnet / die Erbhuldigung von gemeiner Vnserer Landtschafft vnd Verwandten desselben Vnsers Fürstenthumbs Würtemberg empfangen vnd genommen / vnd aber dagegen zugesagt vnd verschriben haben / wann Wir zu Land kommen / daß Wir als Ertzhertzog zu Oesterreich / vnd jetzo Erbherr deß Fürstenthumbs Würtemberg / dieselb Handlung bewilligen / annemmen vnnd ratificirn / darzu desselben Fürstenthumbs gemeinen Prælaten vnd Landtschafft / all vnnd jeglich jhrer gnaden Privilegien / Freyheiten / auch den Vertrag zu Tüwingen auffgericht / sampt seiner Declaration von den jetzt genanten Vnsern Orator, Commissarien vnnd Rhäten nachfolgend zu

In dem Hertzogthumb Würtemperg / seynd nicht nur Weltliche / sondern auch Geistliche Stände.

Die gemeine Landtschafft vñ Verwandte deß Fürstenthumbs Würtemberg / darunder auch die Prælaten begriffen / haben Kayser Carolo V. als Ertzhertzogen zu Oesterreich Erbhuldigung gethan.

gend zu Stuttgardten gemacht / vnd löbl. Gewohnheiten so sie bißher gehabt / vnnd im brauch gewest / confirmiren vnd bestettigen sollen.

Et post: Deßgleichen / daß gemelten Vnsers Fürstenthumbs gemein Prælaten vnnd Landtschafft nach solcher beschehener Erbhuldigung / auff einem gemeinen Landtag durch die genanten Vnsern Oratorn / Commissarien vnd Rhäte außgeschrieben / vnnd zu Stuttgardten gehalten / allerhand Articul jhrer obligender Beschwerden vbergeben / welcher Articul halb damahls von denselben Vnsern Oratorn / Commissarien vnd Rhäten / etliches beschlossen vnd geleuttert / vnd der andern halb sonst gehandlet worden / inhalt eines Vertrags vnnd Schrifft / solcher aller handlung / von Wort zu Wort also lauttent: Wir Maximilian von Bergen ꝛc.

Quod ingeminatur expressa Prælatorum mentio.

Et post insertum tenorem deß Landtag Abschidts / vnd Vns jetzo darauff vnterthäniglich vnd demüthig gebetten / dieselbe Articul / so viel deren also geleuttert vnnd geschlossen / gnädiglich zu sampt andern / wie obstehet / zubewilligen / zu ratificirn / vnd zu confirmirn zu bestettigen: Wann nun Wir obbestimmeter König Carl / als Ertzhertzog zu Oesterreich / vnnd desselben Fürstenthumbs Würtemberg rechter Erbherr Innhaber vnnd Besitzer / den gedachten Vnsern gemeinen Praelaten vnnd Landtschafft desselben Fürstenthumbs Würtemberg / mit Gnaden wohl genaigt / demnach so haben Wir mit wohlgedachtem muth / zeitigem Rath vnd rechter Wissenschafft / deßselbigen Vnsers Fürstenthumbs Praelaten vnnd Landtschafft sament- vnd sonderlich all vnnd jegliche jhrer gnaden Privilegien / Freyheiten / Verträg / vnd löbl. Gewohnheiten / so sie bißhero gehabt vnd gebraucht / insonderheit auch den obberürten gemeinen Landts-Vertrag zu

Prælaten in Würtemberg / seynd nicht deß Reichs vngemittelte / sondern desselben Fürstēthums Prælatē / quod in hoc & sequentibus documentis ubiq; & sæpissimè iteratur.

K Tüwin-

„ Twingen gemacht / mit sampt seiner Declaration durch
„ obengemelte Unsern Orator / Mit-Commissarien vnnd
„ Rhäte darauff gefolgt / darzu all vnd jeglich obbestimmet/
„ endlich beschlossen vnd geleutterte Articul in derselben Vn-
„ serer Rhäte verschreibung begriffen / vnnd hievor inserirt/
„ gnädiglich ratificirt/bewilliget/angenommẽ/ernewert/ be-
„ cräfftiget/vñ confirmiret/ratificirn/bewilligẽ/nemmen an/
„ vñ ernewern/becräfftigen/bestettigẽ/vñ confirmirẽ die auch
„ in aller maaß/als ob Wir solches in eygner Person selbst ge-
„ than hetten/ gereden vñ versprechen für Vns/Vnsere Erbẽ
„ vnd Nachkommen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ bey Vn-
„ sern Königl. vnd Fürstlichen Würden vnd Worten / alles
„ wissentlich in Crafft diß Brieffs / daß Wir solch Fürsten-
„ thumb Würtemberg / dessen Prælaten / Land vnnd Leute/
„ fürterhin für vnnd für / bey Vnserm Hause Oesterreich
„ **vnzertrent** behalten/ vnd sonst niemandts andern/ ausser-
„ halb der Fürsten von Oesterreich/wie dann dieselbige Land-
„ schafft auch kein ander Herrschafft / dann das Hause
„ Oesterreich hinfür anzunemmen / in jhrer Erbhuldigung
„ geschwohren hat / nimmermehr zustellen / vbergeben / noch
„ vberantworten/ darzu auch **die gemelten Vnsere Prae-
„ laten vnnd Landtschafft deß gedachten Vnsers
„ Fürstenthumbs Würtemberg** ꝛc. vnd alle vñ jede des-
„ selben Stätt / Flecken vnd Dörffer / sampt vnnd sonders
„ bey allen vnnd jeglichen jhren Privilegien / Freyheiten/
„ Ehehafften/ Verträgen / vnd endlich beschlossenen vnd ge-
„ leutterten Articuln als obstehet / vnd dieser Vnserer Rati-
„ fication vnd Confirmation gnädiglich bleiben lassen / dar-
„ bey handhaben/schützen/schirmen/ vñ darwider durch Vns
„ selbst oder andere/ nicht beschwehren sollen noch wollen ꝛc.

NB. Hoher Kayserl. vnd Ertzhertzogelicher verspruch dz Fürstenthum Würtemberg / desselben Prælatẽ vnd Landschafft/ vnzertrent zulassen.

Extract

Extract durch Kay. May. CAROLUM V. zwischen Herrn Hertzog Christophen zu Würtemberg vnnd dem Abt/ auch Convent zu Maulbrunn auffgerichten Vertrags/ de Dato 22. Januarij Anno 1551.

WIr Carl der Fünffte/ von Gottes Gnaden erwöhlter Röm. Kay. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vñ thun kundt allermänniglich/ als sich zwischen dem Ehrsamen/ Vnserm lieben andächtigen/ Heinrich Abten deß Gottshauß Maulbrunn vnd seinem Convent/ an einem- vnd Weyland dem Hochgebornen/ Vlrichen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. vnd seinem Sohn Christophen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Vnsern lieben Oheimb vnd Fürsten andern theils/ von wegen völliger restitution gedachten Gottshauses vnd desselben zu- vnd eingehöriger Güter/ Nutzen vnd Gefällen/ spänn vnd jrrungen gehalten/ deren Wir dann jetzo letztlich/ nach verhör beederseits mundlichen vnd schrifftlichen fürbringens/ durch etliche Vnsere darzu verordnete ansehenliche Rhäte/ sie die Partheyen mit jhrem guten wissen/ willen vnd gehöle in der gütin auff nachfolgende Articul verglichen vnd vertragen haben: Namblichen vnd zum ersten/ daß gedachter Vnser Oheimb vnd Fürst/ Hertzog Christoph zu Würtemberg ꝛc. sich an der Pflicht der Vnterthanen sättigen lassen solle/ daß Jhme als **Landts-Fürsten** vnnd Erbschirmherrn gehuldigt werde/ alles das zu thun/ daß von Alter herkommen/ vnd man jhme von rechtswegen zu thun schuldig ist; Vnd hinwiderumb dem Abt/

Daß die Maulbrunnische Vnterthanen dem Hertzogen/ als Landtsfürsten vnd Erbschir herrn huldigen

Dem Abt aber als Grundherrn Pflicht thun. „ als dem Grundherrn / wie solches jeglicher weise hievor geschehen / Pflicht gethan werde.

Der Abt auch sich der May. vnter Ihr May. Innhaben deß Hertzogthumbs erlangter begnadigung d Vogteylichen vnd Nidergerichtlichen Obrigkeit zugebrauchen. Auch ein Hoffgericht in dem Ampt Maulbrunn anzustellē haben. Davō jedoch die Appellationes an das Fürstliche Hoffgericht gehē. „ Zum andern / daß auch gedachter Hertzog den Abt vnd seinen Convent vnd derselben Nachkommen bey Vnserer begnadigung der Vogteylichen Obrigkeit / derselben Nidergericht / als besetzung vnd entsetzung deß Schultheissen / vnd sonsten in burgerlichen Sachen / sich gebührender weise haben zugebrauchen / auch Hoffgericht in demselben Ampt Maulbrunn / wie von Alter herkommen ist / anzurichten vnnd zuhalten / doch also / daß die Appellation / so von den Vrtheilen desselbigen Hoffgerichts beschehen / an das Fürstliche Würtembergische Hoffgericht gehen: Deßgleichen auch bey Vnsers freundlichen lieben Bruders / Herrn Ferdinanden Römischen / zu Hungarn vnnd Böheimb Königs / Königlicher begnadigung deß jagens / laut Vnser vnd S. Lbd. Brieffe darüber außgangen / bleiben lassen sollen.

Vnd dann der Abt auch bey erlangter Königl. begnadigung deß jagens gelassen.

Item die Obervogtey deß Ampts Maulbrunn durch den Fürstlichen Obervogt zu Vayhingen versehen. Vnd selbigem dagegen die Gebühr vom Closter gereichet werden solle. „ Zum dritten / als auch ermelter Hertzog den Obervogt / dieweil dessen in dem Closter nicht vonnöthen / darauß abschaffen / vnd durch den Obervogt zu Vayhingen / solche Obervogtey Maulbrunn / wie hievor zu etlichen mahlen auch geschehen / versehen lassen; Dagegen solle er Abt vnd seine Nachkommen / einen jeden Obervogt jährlichen entrichten / was bey Zeiten deß Pfaltz Innhabens / einem Obervogt zu Bretten von dem Gottshause entrichtet worden / doch sollen die Gefangene zu Maulbrunn eingelegt / vnnd jederzeit in malefitzischen Händeln / wie herkommen der Gebühr gestrafft werden. ꝛc.

G.

Extract Würtembergischen Landtags Abschidts / de Dato 15. Aprilis Anno 1551.

Von Gottes Gnaden / Wir Christoph Hertzog zu Würtemberg vnd Teck / Grav zu Montpelgardt ꝛc. Bekennen hiemit / als Wir auß nachfolgenden Vrsachen / Vnsere vnterthänige getrewe Prælaten vnnd ehrbare Landtschafft Vnsers Fürstenthumbs Würtemberg / auff den 6. Tag Aprilis dieses lauffenden 51. Jahrs / auff einen gemeinen Landtag allhier gnädiglich beschreiben lassen / auch deßhalb sie Prælaten zu einem theil eygener Person / vnd der anderen / deßgleichen auch Vnserer Landtschafft Gesandten / mit vollkommenen Gewälten / gehorsamblich erschinen seyn / daß auff solches / vnnd nach allerley gepflogener Vnterred vnnd Handlungen / Wir Vns mit jhnen Prælaten auch Landtschafft gnädiglich / vnnd sie sich mit Vns vnterthäniglich verglichen / beschlossen / auch verabschidet haben / inmassen auff das kürtzest / vnd in der Substantz hernach folgt.

Darzu die Prælaten mit der Landtschafft auch beschriben worden.

Auch sie Prælaten theils in eygener Person / die andere aber durch jhre Gevollmächtigte erschinen.

Expòst: Dann vnnd zum fünfften / nach dem Wir jhnen Vnsern Prælaten vnd Landtschafft / den mercklichen grossen Schuldenlast / den Wir in Vnserer angehenden Regierung auff diesem Vnserm Fürstenthumb gefunden / gnädiglich eröffnet / so haben deßhalben / vnd auch von wegen nachbemelter Articul / sie Vnsere Prælaten vnd Landtschafft / auff diesem wehrenden Landtag einen stattlichen Außschuß / als nämblich die acht Prælaten / Hirschaw / Bebenhausen / St. Georgen / Herrenalb / Maulbrunn / Blawbeuren / Adelberg / auch Lorch / vnd vier vnd zwaintzig Stätt / mit namen / Stuttgardt / Tüwingen / Vrach / Schorndorff / Kircheimb / Vayhingen / Böblingen / Herrenberg / Weinsperg / Nürttingen / Gröningen / Calw / Marppach / Waiblingen / Bahlingen / Duttlingen / Göppingen / Dornstett / Blawbeuren / Haydenheimb / Lauffen /

Vnnd haben sie Prælaten vnd Landtschafft auß jhrem Mittel einen Außschuß von acht Prælaten / vnd vier vñ zwaintzig Stätten verordnet.

sen/Cantstatt/Brackenheimb vnd Leonberg verordnet/ also daß ein jeder obbestimbter Prælat auff den künfftigen Außschußtag selbst zuerscheinē/ bey seiner Pflicht schuldig seyn solle/ er were dann mit Leibskranckheit beladen/ vñ deßhalb bey solcher seiner Pflicht betheurē möchte/ daß er nicht außkommē köndte/ vñ wa dz beschehe/ so soll derselb schwach Prælat einen andern an sein statt erkiesen / vnd darumb ersuchen / vnd derselbig gleichergestalt zuerscheinen schuldig seyn / inmassen dann ein jeder auff diesem wehrenden Landtag bewilliget hat / vnd auß obbestimmeten 24. Stätten ein geschickter Mann hierzu erwehlet werden: Welchem stattlichen Außschuß sie Vnsere Prælaten vnnd gemeine Landtschafft auff diesem Landtag hiemit vollkommenen Gewalt gegeben / von wegen obbemelts Schuldenlasts/ auch wie Vnser Fürstlicher Staat / darzu welcher gestalten von wegen solchen Schuldenlasts Traw vnd Glauben erhalten / vnnd also die hochschädliche vnnd spöttische mahnungen vnd laistungen / auch anderer Vnrath verhütet werden möchte / deßgleichen eines gemeinen Landrechten / vnd anderer Vnserer / auch Vnserer Prælaten / Stätt vnnd Aempter sonderer Obligen / auch deß Wildtprets/ Wildtpretschützenstraff / vnnd der Vorstmeister / Vorstknecht / vnd Jäger Beschwerden / auch sonst aller anderer obgelegener vnd zufallender Sachen halb auff einen Tag/ den Wir zu fürderlicher Gelegenheit allhieher ernennen/ vnnd darauff gedachten Außschuß gnädiglich beschreiben wollen / mit Gnaden deß Allmächtigen gütigen Vatters/ zum besten vnd getrewlichsten rathschlagen / was Vns vnd gemeinem Vnserm Fürstenthumb/ Landtschafft vnd Vnterthanen zu Lob / Ehr / Nutz / Wohlfarth / Gutem vnnd Auffgang kommen mag / vnnd folgendts solch jhr bedencken Vns fürbringen/ so wollen Wir alsdann einen gemeinen Landtag außschreiben / vnnd demnach Vns gegen den

Mit gegebenem vollkommenem Gewalt/ von wegen deß dem Fürstenthumb obligenden Schuldēlasts / erhaltung deß Fürstlichen Staats / Trawē vnd Glaubens. Verfassung eines gemeinen Landrechtens. vñ anderer obgelegener vnd fürfallender Sachē.

Zu berathschlagen / vnd jhr bedencken zuverfassen.

Prælaten

Prælaten vnd gemeiner Landtschafft / Fürstlich / gnädiglich / vnd wie sich gebührt / erzeigen vñ halten: Darneben so ist auch durch sie Vnsere Prælaten vnnd Landtschafft bedacht / vnd durch Vns gnädiglich zugelassen worden / daß ein jeder Prælat vnd Abt / so nicht in diesem Außschuß verordnet / durch sich selbs vnd seine Gesandten / auff solchem Versamblungs- vnd Außschußtag erscheinen / vnd seiner Beschwerden halb bericht thun mög / doch dieselbe Gesandten in den Außschuß nicht gelassen worden.

Et in fine: Vnnd das alles zu wahrem Vrkund / so seynd dieser Abschide zween gleichlautende mit Vnserm Handzeichen vnd Secret / vnd dann von Vnser gemeiner Prælaten auch Landtschafft wegen / Herrn Johann zu Hirschaw / vnd Herrn Heinrichs zu Maulbrunn Aebten / deßgleichen der vier Stätt Gesandten Stuttgardten rc. Pittschiren besigelt verfertiget rc. Actum den 15. Aprilis Anno ut supra.

" Darüber der " Fürst sich auff einen andern " Landtag der gebühr zu resolvirn " vnd halten haben " solle.

" Vnd ist dieser " Landtags Abschid von der sämentlichẽ Prælaten wegen vnterschriben vnd " besigelt / von " Herrn Johann " zu Hirschaw / vñ " Herrn Heinrichẽ " zu Maulbrunn " Aebten.

Extract Würtembergischen Landtags Abschidts / de Dato 12. Januarij Anno 1552.

H.

VOn Gottes Gnaden / Wir Christoph Hertzog zu Würtemberg vnd zu Teck / Grav zu Montpelgardt rc. Bekennen hiemit / als Wir in betrachtung folgender ehehaffter Vrsachen / Vnsere vnterthänige getrewe Prælaten vnnd Landtschafft / Vnsers Fürstenthumbs Würtemberg / auff den dritten Tag diß Monats Januarij / auff einen gemeinen Landtag allhieher gnädiglich beschreiben lassen / vnd deßhalb sie die Prælaten zum mehrer theil eygner Person / vnnd die vberige / deßgleichen Vnsere Landtschafft durch jhre Gesandten

" Würtembergischer Landtag / " im Januario " Anno 1552. " Auff welchem " die Prælaten " sampt d Landtschafft erschinen.

gehor-

„ gehorsamblich erschinen seyn / daß demnach auff allerley er„ gangene Handlungen beschlossen vnd verabschidet worden „ ist / inmassen wie hernach folgt: Vnd namblichen / so ha„ ben Vnsere Prælaten vnd Landtschafft / auff vorgehende „ genugsame erinnerung etlicher jüngster ergangener Reichs „ Abschide / gehorsamblich bewilliget / zu widerlegung deß „ gemeinen Pfennings / Reichs-Vorrath / vnd ergäntzung „ desselbigen / vnd Bawgelts in Vngarn / für das jenige / so „ in Crafft angeregter Reichs-Abschide / biß anhero verfal„ len ist / vnd fürterhin verfallen würdt / zu bezahlen sibentzig „ siben tausent / siben hundert vnd vierzehen Gülden / daran „ sollen Vnsere Prælaten / sampt jhren Vnterthanen fünff „ vnnd viertzig tausent Gülden / vnnd Vnsere Landtschafft / „ siben vnd zwaintzig tausent Gülden / vnd dann Wir von „ Stifften / Manns- vnd Frawen-Clöstern / Pfarren / Ca„ plonien / vnd Pfründen / in Vnserm Fürstenthumb / fünff „ tausent / siben hundert / vnnd vierzehen Gülden einziehen / „ vnd auff folgende drey Zihl / als namblichen Faßnacht / „ Johannis Baptistæ vnd Michaelis / alles diß lauffenden „ Jahrs / einem vom Adel / einem auß Vnsern Prælaten / „ vnd zweyen deß Gerichts zu Stuttgardten / gegen gnug„ samer Quittung / vberantworten sollen; vnd gebührt also „ Vnsern Prælaten zu jedem mahl der dreyen Zihlen 15000. „ Gülden / vnd Vnserer Landtschafft 9000. fl. zubezahlen.

Vnd zu widerlegung deß gemeinen Pfennings / Reich Vorrahts vnd ergäntzung desselben / auch Bawgelts in Vngarn 77714. Gülden verwilliget.

Daran die Prælaten sampt jhren Vnterthanen 45000. fl. bezahlen sollen.

„ Expôst: Dann vnnd zum vierdten / nach dem auff „ Vnserm den 6. Tag Aprilis / nächst verwichenen gehalte„ nem Landtag / neben anderm / auch von Vnserm obligen„ den Schuldenlast / vnd welcher gestalt Vnser Fürstlicher „ Staat / auch Traw vnd Glauben / Brieff vnd Sigell er„ halten / auch also die hochschädliche / vnd darzu spöttliche „ ehrenrührende Mahnungen vnd Laistungen / deßgleichen „ anderer besorgter Vnrath verhütet werden mögen / vnnd „ dann von einem gemeinen Landrechten / auch Vnserer

Prælaten /

Prælaten / Stätt vnnd Aempter / sondern Obligen / meldung beschehen / vnd deßhalb verabschidet worden / wie derselbig Abschid fermer mit sich bringt / so haben auff solches Vnsere Prælaten vnd Landtschafft auff gegenwertigem Landtag widerumb einen andern Außschuß verordnet / namblich die vier Prælaten / Hirschaw / Bebenhausen / St. Georgen vnd Murrhardt / auch zwölff Stätt / sechs ob: vnd sechs vnter der Staig / mit namen / Stuttgardt / Tüwingen / Vrach / Schorndorff / Kircheim / Vayhingen / Marppach / Gröningen / Nürtingen / Weinsperg / Tuttlingen vnd Dornstetten / also daß ein jeder obbestimmeter Prælat rc. ut Anno 1551. rc.

"Auch habē Prælaten vnd Landschafft / widerumb einen Außschuß von vier Prælaten vnd zwölff Stätten gemacht.

Et in fine: Deß zu wahrem Vrkund / so seynd dieser Abschid zween gleichlautend mit Vnser Hand Vnterzeichen vnd Secret / vnd dann von Vnser Prælaten vnnd gemeiner Landtschafft wegen / durch Herrn Johann zu Hirschaw / vnnd Sebastian zu Bebenhausen Aebte / deßgleichen der vier Stätt Gesandten / Stuttgardt rc. Pittschieren verfertiget rc. Actum den 12. Tag Januarij An. 1552.

"Der Abschid ist von gesampter Prælaten wegē / von den Aebten zu Hirschaw vnd Bebenhausen vnterschriben.

Extract Würtembergischen grossen Außschußtags Abschidts de Dato 3. Julij Anno 1553.

I.

ZV wissen / als auß schickung deß Allmächtigen / vnd nach allerhand gepflogenen Vnterhandlungen / die Römische zu Hungarn vnd Böheimb Königl. May. Vnser allergnädigster Herr / vnnd der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Christoph Hertzog zu Würtemberg vnd Teck / Grave zu Montpelgardt rc. Vnser gnädiger Landtsfürst vnd Herr / mit einander

"Versamblung deß grossen Außschuß in Würtemberg. Auff deren für die abstellung d Königl. Rechtfertigung wider Hertzog Christophen.

nander vertragen worden / vnnd in Crafft deß jüngsthin zu Böblingen gehaltenē Landtags S. F. G. den Außschuß / so verschiner Zeit zu Tübingen bey einander gewesen / vnd zu Böblingen von S. F. G. Prælaten / auch Ehrsamen Landtschafft zu dieses Königl. Vertrags Sach widerumb mit vollkommenem Gewalt verordnet worden / auff den 28. Tag jüngst verwichenen Monats Junij allhieher gnädiglich beschriben / auch jhme dem Außschuß / mit nothtürfftiger außführung berührten Vertrags in originali verlesen / vnd folgendts davon tractirn lassen / welcher gestalt die ainmahl hundert tausent Gülden das erste Zihl in den bewilligten vnd bestimmeten dreyen Monaten (von der Zeit deß besigelten Vertrags anzurechnen) erlegt werden möchten / daß demnach S. F. G. sich mit jhme dem verordneten Außschuß gnädiglich / vnd sie sich mit S. F. Gn. vnterthäniglichen verglichen vnd verabschidet haben / innassen auff das kürtzest vnd in der Substantz hernach folgt: Vnd nämblichen so sollen die Prælaten vnnd gemeine ehrsame Landtschafft / angeregte ainmahl hundert tausent Gülden in den bewilligten dreyen Monaten (welche sich dann auff den 3. Tag Septembris schierist enden werden) vmb einen landläuffigen Zinß auff S. F. G. gnädige bewilligungs Brieffe auffbringen / vnnd die Prælaten daran 35000. fl. auch die Landtschafft 65000. fl. bezahlen / vnd solches nach angebühr auff die Prælaten auch die Aempter alsobald / laut einer außtheilung / so jhnen hieneben zugestellt / vmgeschlagen / vñ von Dato inner 6. Wochen von jedem Prælaten vnd Ampt sein angebühr S. F. G. Landtschreybereyverwaltern gegen gebührlicher Quittung geantwortet werden.

Prælaten vnd Landtschafft hundert tausent Gülden zugeben verwilliget.

Daran die Prælaten 35000. fl. vnd die Landtschafft 65000. fl. inner 6. Wochen erlegen sollen.

Et in fine: Deß zu Vrkund / so seynd dieser Abschid zween gleich lautent mit S. F. G. Secret / vnd dann von wegen mehr gemelts Außschuß / im namen gemeiner Landschafft /

Der Abschid von gesampter Prælaten wegen vnterschriben / von

schafft / mit Herrn Sebastians zu Bebenhausen / vnnd Herrn Heinrichs zu Maulbrunn Aebten / deßgleichen der sechs Stätt verordneten Stuttgardten ꝛc. Pittschirn verfertiget / Actum Stuttgardt den 3. Tag deß Monats Julij Anno 1553.

den Aebten zu Bebenhausen vñ Maulbrunn.

Extract Würtembergischen Landtags Abschidts de Dato 8. Januarij Anno 1554.

K.

VOn Gottes Gnaden / Wir Cristoph Hertzog zu Würtemberg vnnd zu Teck / Grave zu Montpelgardt ꝛc. Bekennen hiemit / als Wir in bedenckung nachfolgender Ehehafften / ja nothwendiger Vrsachen / Vns selbst / Vnsere vnterthänige getrewe Prælaten vnnd Landtschafft diß Vnsers Fürstenthumbs belangend / auff den 3. Tag jüngst verschinen Monats Decembris / einen gemeinen Landtag allhieher / gnädiglich außschreiben lassen / vnd sie Prælaten zum mehrern theil eygener Person / auch die vbrige / deßgleichen Vnser Landtschafft durch jhre Gesandten / gehorsamblich erschinen seyn / daß demnach auff allerley ergangene Handlungen / Wir Vns mit jhnen gnädiglich / vnd sie sich mit Vns vnterthäniglich verglichen / beschlossen vnd verabschidet haben / inmassen wie hernach folgt.

Vnd werden im Eingang deß darüber verfaßten Landtag Abschidts deß Fürsten vnterthänige getrewe Prælaten genent.

Namblichen zum ersten ꝛc.

Expöst zum andern / als Wir auff etlichen hievor gehaltenen Landt- vnd Außschußtägen / Vnsern Prælaten vnd Landtschafft gnädiglich fürhalten lassen / was Wir in Eingang Vnserer Regierung für einen mercklichen grossen vnd vbermässigen Schuldenlast / damit Vnser Fürstenthumb /

„ stenthumb / Cammergut / vnd getrewe Landtschafft bela„ den seyn / gefunden / auch wie es mit solchem langgewachsenem Schuldenlast / laider ein gestalt habe / vnd daß zu nutzlicher / ja hoch nothwendiger erledigung desselben / auff berührten Land- vnd Außschußtägen allerley gehandlet / dieweiln aber biß anhero hierin nichts fruchtbarliches außgerichtet worden / vnnd dann solcher Schuldenlast (wa dem nicht zeitlich / auch fürterlicher Rath gefunden würde) nicht ringern sondern sich von Jahren zu Jahren mehren würde / inbetrachtung ꝛc. Vnd daß also dieser treffenlicher Articul keines wegs länger mag eingestelt werden / man wolte sich dann in die grosse vnleidenliche Gefahr / Nachtheil vnd hohen Schaden begeben / daß Brieff vnd Sigel / Trawen vnd Glauben nicht gehalten / auch darzu die hochschädliche / spöttliche vnnd ehrenrührige Laistungen / vnd darauß erwachsende vberschwingliche Vncosten angehen lassen / vnnd man letztlich mit verlohrner vnwiderbringlicher Ehr / Trawen vnd Glauben / auch grossen Costen vnd Schaden / dannoch bezahlen müste / darvor Gott der Herr gnädiglich seyn wolle: Damit nun mit seiner Allmächtigkeit Gnaden solches / wie billich / vnnd darzu Vnserer getrewen Prælaten vnd Landtschafft / Ihrer Erben vnd Nachkommen / vnd also in einer Gemein dieses Vnsers allgemeinen geliebten anmüthigen Vatterlandts halber / hochnothwendig fürkommen werde / So ist (doch vnbegeben deß Tüwingischen Vertrags / vnd der Freyheiten so sie haben /) verabschidet: Namblich daß sie Vnsere getrewe gehorsame Landtschafft Vns zu vnterthäniger erzeigung die nächstkünfftige zwey Jahr / so man fünffzig vier / vnd fünffzig fünffe zehlen würdt / allwegen auff Catharinæ / durch die beaidigte Einnemmer / so hierzu verordnet werden / (wie dann von jhnen hernach auch meldung beschehen würdt /) in Vnsere Landtschreiberey / zubezahlung

Die Landschafft will die nächstkünfftige zwey Jahr / allwegen auff Catharinæ / in die Fürstliche Landschreiberey

lung der Zinß vnd Gülten / 30000. Gülden / 60. kr. für ein Gülden gerechnet (bringē beede Jahr zusamen 60000. Gülden /) erlegen sollen.

Zum andern / daß auch darzu sie Vnsere getrewe Landtschafft / Vns abermahlen zu vnterthäniger erzeigung / vnnd ringerung obgemelts Schuldenlasts / achtmahl hundert tausent Gülden Hauptguts / abermahlen 60. kr. für ein Gülden gerechnet / auff sich nemmen / vnnd jährlich daran zu solcher ablösung / 30000. Gülden / allwegen auff Catharinæ / obberührten Einnemmern erlegen / vnd mit solcher bezahlung auff Catharinæ / so man fünffzig sechs zehlen würdet / anfahen / vnnd darnach alle Jahr 30000. Gülden auff Catharinæ / so lang biß die bewilligte achtmahl hundert tausent Gülden gar abgelöset seyn / bezahlen / vnd sollen Vnsere Prælaten vnd dero Vnterthanen jhnen jährlichs daran so viel Hilff vnd Steur thun / als viel sie hievor jhnen an der Landsteur vnd Schloßgelt gethan / gegeben vnd geraicht haben / vnd doch die Prælaten dieselbige jhre Vnterthanen (so biß anhero nicht in die belegung der Landtschafft kommen /) auff form / wie die Landtschafft angeschlagen würdt / belegen / dasselbig von jhnen selb einziehen / vnd nach gemelten Einnemmern vberantworten.

Et pòst: Gleicher gestalt so haben auch Vnsere Prælaten gehorsamblich bewilligt / was vber eines jeden Prælaten vnd der seinen gebührende Vnterhaltung / auch angerichte nutzliche Haußhaltung vnd bezahlung der Zinß vnd Gülten residuum vnnd jährlichs bevor seyn würdt / solches alles die nächstkünfftige zwey Jahr lang in Vnser Landtschreyberey zu bezahlung der Zinß vnnd Gülten zugeben / vnnd nach Außgang solcher zweyer ersten Jahr / viermahl hundert tausent Gülden an offtgemeltem Schuldenlast vnd bezahlung der Zinß / auch Gülten der 30000. Gülden /

 den

" 30000. fl. zubezahlung der Zinß " vnd Gülten liefern.

" Vnd weitter zu " ringerung der " Fürstl. Cammer " obligenden " Schuldenlasts " 800000. fl. " Hauptguts auff " sich nemmen.

" Prælaten verwilligen / was vber " eines jeden vnd " der seinen gebührende Vnterhaltung auch angerichte nutzliche " Haußhaltung / vnd " bezahlung der " Zinß vnd Gültē " residuum, vnd " jährlichs bevor " seyn würdet / solches alles die " nächst folgende

den nachgemelten verordneten Einnemmern etliche Jahr geantwortet / vnd auch solches widerumb außgegeben werden / doch was von Vnsern Prælaten vnd Landtschafft obgelauter massen jährlichs abgelöset würdt / so viel soll auch von Jahr zu Jahr Vnsern Prælaten an jhren zweyen theilen deß residui, so zu bezahlung der Gülten verordnet seyn / an jhrer Ablösung jhrer bewilligten viermahl hundert tausent Gülden zugeben / vnd daselbsthin gebraucht werden / biß erstgenante viermahl hundert tausent Gülden Hauptguts abgelöset seyn. Es sollen auch Vnsere Prælaten jhre Hintersässin / nicht allein zubezahlung obangeregter jhrer angebühr an statt der Landsteur vnd Schloßgelts / sondern auch zu erstattung jhres bewilligten residui, allermassen zubelegen macht haben / wie die Landtschafft angeschlagen würdt / vnd vmb mehrer richtigkeit / auch billicher anmühtiger gleichheit wegen / so soll bey einem jeden Prælaten einer ordenlichen nutzlichen Haußhaltung halb / gebührend Einsehens beschehen / vnd jährlichs Rechnung gehört werden / vnd nach dem der Prælaten nutzlichst Einkommen an Früchten vnd Wein ist / so sollen sie sich dahin richten / daß sie jedes Jahrs / so Früchten vnd Wein zuversichtiglich im höchsten werth seyn / verkauffen.

Et pòst: Vnd soll der klein Außschuß / so auff diesem Landtag auß den Prælaten / Bebenhausen vnnd Denckendorff / vnd sechs Stätt gewöhlet / vnd verordnet / vnd den sie jederzeit ersetzen mögen / macht haben / fürohin jährlichs zwey oder dreymahl / oder so offt es die notturfft erfordert / vnnd jhn für nothwendig ansihet / auch als dick er von den Einnemmern beschriben würde / frey vnverhindert zusamen kommen / zu der Einnemmer Verwaltung zusehen / vnd sonderlich daß mit dem Gelt auffrecht vnd redlich gehandelt / vnnd daß nindert hin / dann zu ablösung der Gülten wie obstehet / verwendt etc.

zwey Jahr in die Fürstl. Landtschreiberey zuliffern / vnd nach außgang solcher zwey Jahr 400000. fl. von deme der Fürstl. Cammer obligēden Schuldenlast zuübernemmen. Vnd sollen sie Prælaten jhre Hindersässen zubezahlung dero angebühr an stat der Landsteur vñ Schloßgelts / allermassen zu belegen macht habē / wie die Landtschafft angeschlagen würdt. Bey einem jeden Prælaten solle einer ordenlichen Haußhaltung halber gebührendes Einsehen beschehen / vñ jährlich Rechnung abgehört werdē. Auß den Prælaten ist der Abt zu Bebenhausen vñ Probst zu Denckendorff in den kleinen Außschuß / nebē sechs Stätten erwöhlet worden.

Ex post: Daß auch obberührter Unserer Prælaten vnnd Landtschafft absönderung / so viel diesen Schulden-last vnd Ablösungshilff antrifft / jhnen zu beederseits / als Mitglidern / an jhrem alten Herkommen keinen Eingang oder Nachtheil gebehren / sondern ein Corpus, wie von Alter her / bleiben sollen.

Vñ der Beschluß dieses Landtags Abschidts verhältet sich also / deß zu wahrem Vrkund / so haben Wir Hertzog Christoph zu Würtemberg ꝛc. Vnser Insigel hieran gehenckt / vnd dann die Prælaten / Bebenhausen / Herrenalb / Maulbrunn vnd Adelberg / von jhr vnd der andern Prælaten / darzu die von Stuttgardt / Tüwingẽ / Vrach / Schorndorff / Vayhingen vnd Calw / von jhr vnd gemeiner Landtschafft wegen / jhr Insigel auch an diesen Abschid gehangẽ / derẽ vier gleich lautende gefertigt / darunder Wir Hertzog Christoph ꝛc. den einen zu Vnsern Handen genommen / den andern ermelten Vnsern Prælaten / vnnd die vberige zween Vnserer Landtschafft vberantwortet haben. Geben zu Stuttgardt am achten Tag deß Monats Januarij / nach Christi Vnsers Herrn Geburt / fünffzehenhundert / vnd im vier vnd fünffzigsten Jahr. ꝛc.

"Der Prælaten "vnd Landschafft "absönderung bey "diesem Landtag / "so viel die Ablö-"sungshilff be-"trifft / soll jhnen "zu beederseits als "Mitglidern kei-"nen Nachtheil "gebehrẽ / sondern "ein Corpus, wie "von Alter her / "bleiben.
"Der Landtags "Abschid von den "Prælaten zu Be-"benhausen / Her-"renalb / Maul-"brunn vnd Adel-"berg von jhrer vñ "der andern Præ-"laten wegen vn-"terschriben.

COPIÆ Kay. May. FERDINANDI II. Schreibens / an Herrn Hertzog Ludwig Friderichen zu Würtemberg ꝛc. als Vormund vnd Administratorn selbigen Hertzogthumbs / warauff deren zu exequirung deß außgelassenen Edicts verordneter Commissarien Befelch vnd Instruction gestellet vnnd restringirt seye / de Dato 29. August Anno 1629. L.

Ferdi-

Ferdinand ꝛc.

HOchgeborner lieber Vetter vnnd Fürst / Wir haben so wohl auß D. L. vom vom 1. vnnd 4. diß zu End lauffenden Monats Augusti an Vns abgangenen Schreiben / als auch derselben Abgesandtē bey Vns beschehenen absönderlichen anbringen / mit mehrerm vernommen / was massen sie sich wegen der von Vnsern in Vnsers vnnd deß Heil. Reichs Schwäbischen Crayß bestelten Kayserlichen Commissarien zu exequirung Vnsers in das Reich publicirten Edicts vorgenommener Execution / als auch das deß Bisch offen von Costnitz hiebey gebraucht würdt / zum höchsten beschweren / vnd darneben vmb einstellung solcher vorhabenden Executions Processen / vnd ertheilung Vnsers Kayserl. Schutz vnnd gewiriger Resolution in Vnterthänigkeit anruffen vnnd bitten thun: Nun werden D. L. auß Vnserm sub Dato 15. Junij jüngsthin an dieselbigen in dieser Materia abgangenem Antwortschreiben der notturfft nach verstanden haben / was massen das jenige / so Wir in bemeltem Vnserm Edict verordnet / dem Religion- vnd Prophanfriden / auch Vnserer hochgeehrten Vorfahrn / auff offentlichē Reichstägen vnd sonsten ertheilten gerechten Erklärungen allerdings gemäß seye / Wir auch ein anders Vnsers tragenden Kayserl. Ampts halber nicht verordnen können / vnd Vnser gnädigster Will seye / daß demselben gehorsamblich nachgelebt werde / bey welcher Vnserer gegebenen Erclärung Wir es allerdings verbleiben lassen: Dieweiln aber wegen vnterschidlicher im Hertzogthumb Würtemberg gelegener Clöster-Proceß an Vnserm Kayserlichen Hoff: vnd Cammergericht zu Speyer angefangen / vnd noch in

solcher

solcher litis pendentz schwebend seyn / als haben Wir in solcher Closters Sachen besagten Unsern Commissarien / biß auff weitter erfolgende Unsere Resolution inzuhalten befohlen / vnd inmittelst an beeden Orten die gnädigste Verordnung gethan / daß man dieselbe fürterlich durchsehen / vnnd die jenige / in welchen das factum occupationis gestanden / an die Commissarios zu würcklicher Execution remittirt: In dem vberigen aber / da man das factum disputirt / oder ein solches Jus, welches in demselben Unserm Kayserl. Edict nicht eröffnet ist / ventilieret würdt / fürterlich was recht ist / erkant / vnd gleichergestalt den Commissarien zuwissen gemacht werden soll / wie D. L. auß beyverwahrter Copey Unsers an die Commissarien abgangenen Schreibens / mit mehrerm zuvernemmen / vnd darauß zuersehen haben / daß Wir den rechten auffgerichteten Religion vnd Prophanfriden / vnd andern Reichssatzungen gemäß zuverfahren / auch niemandts mit Executions Processen zuvbereylen / oder deß jenigen / so er nach Inhalt jetziger Reichssatzungen / rechtmassig besessen / zuentsetzen / sondern allein das jenige / was der Religionfriden / dessen klarer Buchstaben / vnd Unser darauff gegründtes Mandat erfordert / zu vollziehen gemeynt seyn: Dannenhero sich auch D. L. wegen deß Bischoffs zu Costnitz Person vmb so viel weniger zubeschwehren Ursach hat / weln S. L. hierin kein einige Cognition zustehen vnd gebühren thut / in erwegung / daß das Jus allbereit in Unserm ergangenen Edict außführlich decidirt vnd begriffen / vnd in dem notorio allein denselbigen neben andern Mit-Commissarien die Execution auffgetragen ist / in dubiis facti aber / wie auch in denen in vorberührtem Unserm Edict vnentscheidenen Jure, Wir die Cognitionem vorbehalten haben / zu deme die Restitution der nach dem Passawischen Vertrage entzogenen Clöster / nicht S. L. sondern den Ordinibus, vermög

berührts Unsers Edicts und darauff gefolgter Instruction geschehen soll / wie auch S. L. weil Wir in andern Reichs Craysen / als in der gleichen Geistlichen Sachen die vornembste Geistliche Stände darzu verordnet / in bemeltem Schwäbischen Crayß mit Fug nicht umbgehen können / auch wann gleich in etlichen Sachen derselbigen interessirt seyn möchte / wie es doch obeingeführter Ursachen wegen nicht ist / so können doch / vermög Unser berührten Commissarien gegebener Erklärung / die uberige drey in der Commission fortfahren. So Wir D. L. zur Nachrichtung in Antwort nicht bergen wollen / unnd seyn ꝛc. Datum den 29. Augusti Anno 1629.

M. COPIÆ Kay. May. FERDINANDI II. an dero Reichshoffrath / wegen deren allda anhangender Clöster Sachen / auch angeordneter Kayserl. Edicts Commission und Execution / datirt 23. April Anno 1629.

DJe Röm. Kay. May. Unser Allergnädigster Herr / haben allergnädigst anbefohlẽ / dero Herrn Reichshoffrahts Præsidenten und Rhäten anzuzeigen / sie werden sich gnugsamb erinnern / was gestalt Allerhöchstermelte Ihr Kay. May. auff deroselben jüngst uber etliche Reichs Gravamina ergangenes / in das Heil. Reich publicirtes Edict / zur Execution dessen in deß Heil. Reichs Craysen gewisse Kayserl. Commissarien deputirt / und denselben gemessene Commissions-Befelch und Instruction deren nach dem Passawischen Vertrag und Religion-

ligionfriden eingezogener Geistlicher Stüffter / Clöster vnd Güter verfahren sollen.

Wann nun eben deßwegen so wohl von deß Heil. Reichs Schwäbischen als Fränckischen Crayß / der Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten vnnd Ständen / vnterschidliche Clagen einkommen / vnnd sie mit solchen Executions Commissionen nicht zuvbereylen gebetten / allermassen hochgedachten Herrn Reichshoffrahts Præsidenten vnd Rhäte / gnugsamb Wissenschafft haben / Ihre Kay. May. vnnd Sie sich auch zuerinnern wissen / was massen so wohl bey dem Kayserl. Cammergericht zu Speyer / als allhier an dero Kayserl. Reichshoffraht / vnterschidlicher Clöster vnd Stiffter halben / gewisse Proceß anhängig / vnnd annoch vnerörtert schweben / Ihr Kay. May. aber / wegen solcher anhängigen Processen / sich allergnädigst erkläret / daß / da darinnen das factum occupationis gestanden / das Jus aber / so in obberührtem publicirten Kayserl. Edict bereits decidirt worden / disputirt würdt / die Sachen an obbemelte dero Kayserl. in die Crayß verordnete Commissarien / zu würcklicher Execution remittirt / in dem vberigen aber / da das factum disputirt / oder ein solches Jus, welches in demselben Vnserm Kayserl. Edict nicht erörtert ist / ventilirt würdt / schleunig erkandt was recht ist / auch solches den Commissarien zuwissen gemacht werden solle.

Hierumben so ist höchstermelter Ihrer Kay. May. gnädigster Befelch / hochermelte Herrn Præsident vnnd Rhät / sollē alle vñ jede bey dero Reichshoffraht anhängige Clöster Sachen / fürterlich auffsuchen lassen / sich darinnen ersehen / vnd da / wie obgemelt / das factum occupationis gestanden / vnd das Jus, so darin disputirt / in dem Kayserl. Edict decidiert solche Sachen an die Kayserl. Commissarien zur Execution verweisen / in dem vberigen aber / da das

factum disputirt / vnnd das Jus, so darin ventilirt / in dem Edict nicht eröffnet / schleunig erkennen / was recht ist/ auch solches Ihr May. per gutachten berichten / darmit sie alsdann die notturfft darüber an dero Kayserl. Commissarien gelangen lassen mögen. Deme dann also höchstgedacht Ihr Kay. May. Herrn Reichshoffrahts Præsident vnd Rhäte zuthun wissen werden / denen Ihr Kay. May. mit Gnaden wohl gewogen verbleiben / S. Wien den 23. Aprilis Anno 1629.

N. **Joachims / Innhabers deß Closters Bebenhausen / in desselben angehörige Flecken außgelassenes Schreiben / darinnen er jhme die Jura Episcopalia asserirt / auch sich Episcopum loci nennet / de Dato den 1. Augusti An. 1640.**

VNsern Gruß zuvor / liebe Getrewe / wir werden berichtet / daß der Special zu Tüwingen hin vnd wider in vnsers anvertrawten Gottshauß zugehörigen Flecken zu visitirn / die strittige Ehesachen zuentscheiden / oder an das Fürstl. Würtembergische Consistorium nach Stuttgardt zu remittirn / vnterweiln vns in Jure Episcopali vnd andern Geistlichen Jurisdiction Sachen / auß Fürstl. Würtembergischen Befelch / eingriff zuthun sich vernemmen lassen / so wir zu abbruch vnnd schmehlerung vnserer aller Orten in dem Bebenhäusischen gebiet vnd bottmässigkeit habenden Jurisdiction in Geist: vnd Weltlichen Sachen / nicht zugeben vnd gestatten können. Wann dann wir vorlangsten / wegen gleichmässiger Eingriffen / angemaßter vnd theils verübter Visitationen / investierung

Hic asserit sibi Jus Episcopale & Jurisdictionem Ecclesiasticam in subditos seculares Monasterii, darüber were der Bischoff zu Costnitz zuhören.

vestierung der Pfarrer / bestellung der Kirchen: vñ Schuldiener / so dann gewaltiger Irr: Hinderungen vnnd Einträgen / an Exercirung vnserer Ordensverwandten Beruffs / vnnd was der Religion anhängig / bey der Röm. Kay. May. allervnterthänigst clagend einkommen / vnd so viel erhalten / daß hochgedacht Ihr Fürstl. Gn. die wider vnser hergebrachte vnd erlangte Possession vel quasi, so wohl in Religion: als Jurisdiction Sachen zugefügte Einträg vnnd Newerungen / alsobald wider ab: vnnd künfftig einzustellen mit ernstlichem Kayserl. Mandat anbefohlen worden: Als ist hiemit vnser gnädiger vnd zumahl ernstlicher Befelch / Will vnd Meynung / jhr die Schultheissen vnnd Richter sollen dergleichen anmassende Visitationes, strittige Ehe: vnd andere Geistliche Sachen / ohne vnsere besondere gn. verwilligung / bey euch im geringsten weder fürgehen / noch beschehen / sondern solches alles vnnd jedes allhero an vns vnd vnsere Cantzley gelangen vnd bescheiden lassen / auch zu vollziehung dessen ewern Pfarrern jedes Orts andeuten / daß sie sich künfftig deren bißhero vnterfangener Geistlichen Jurisdiction Sachen gäntzlichen bemüssigen / die Ehen: vnd Kirchenstritt allhero verweisen / vnnd wie es damit zuhalten / sich bey vns Bescheidts erholen / vnnd wegen deß jenigen / was der Religion Augustanæ Confessionis anhängig / vnd derenthalb bey jhrem Ministerio zu ordnen seyn möchte / sich fürter bey vns / als Episcopo loci, gleich wie es bey jedem vndisputirlichē Stand deß Reichs / nach innhalt der Religions Constitution vblich herkommen / vnd gehalten würdt / angeben / vnd frembder Consistorien müssigen sollen / so lieb jhnen seyn würdt / in jhren Pfarrstellen zuverbleiben / dann widerigen Falls / da jhr euch oder ewere verwilligte Pfarrer hierwider setzen / oder vermessenlich vergreiffen solten / gedencken wir gegen die Vbertretter ernstliche Straff fürzunemmen / vnnd vns in

Ein newes Consistorium zu Bebenhausen.

Dieser Closters Innhaber / will zugleich Bischoff seyn. Nos poma natamus. Catholische Stände sagen nicht / daß jhnen von deß Religionfridens wegen die Jura Episcopalia in jhren Landen vnd Ge-

aller gehorsambster Demuth dessen zubedienen/ was Allerhöchstgedachte Kay. May. verordnet/ vnd vns Allergnädigst an die Hand gegeben haben/ warnach man sich zurichten/ Bebenhausen den 1. Augusti Anno 1640.

bietten zustehen/ sondern agnoscierē noch die alte Ordinarios diœcesanos dannenhero diß Außschreibē/ nicht gut Catholisch ist. Scilicet precariò & ad libitum amovibilis.

Da trowet er die Reformation an.

Joachim Abt.

O.

Specificirter Extract etlich vieler von der Würtembergischen Clöster Innhabere eine Zeit hero verübter vngebührlicher Insolentien vnd Thathandlungen.

NVn gemein massen sich die Innhabere der Würtembergischen Clöster vnnd Stiffter/ gantz newerlicher zuvor nie erhörter weise/ alter hoher Landts-Obrigkeit/ Herrligkeit Jurium vnd Regalium an: Wolle in denselben Weltlichē Chur vn̄ Fürsten allerdings gleich seyn: Vnd auß jedem Closter oder Stifft/ sampt darzu gehörigen Stättlein oder Flecken/ ein besonders territorium, oder wie es der vermeynt Abt zu Maulbrunn nennet/ eine absonderliche Landtschafft machen.

Angemaßte newerung in Religion-Sachen/ als fürnemmung vnd betrohung der Reformation/ verbot Kinder zutauffen/ Ehe einsegnen ꝛc. vnd dergleichen ꝛc.

Crafft solcher prætendierender Landtfürstmässiger Hoheit vnd Gewalts nun/ lassen sich die Closters Innhabere/ vnangesehen in dem Pragerischen Neben-Receß die außgetruckte Erklär: vnnd Versprechung beschehen/ das Landt Würtemberg bey dem Exercitio Augspurgischer Confession in dem Stand/ wie sich selbiges den 12. Novembris styl. nov. An. 1627. in puncto Religionis befundē/ richtig verbleiben zulassen/ gelusten/ in den Clösters Stättlin vnd Flecken die Augspurgische Confession vnd das Exercitium

Evangelischer Religion abzuschaffen / vnnd die Closters Vnterthanen zur Catholischen zuzwingen / verbietten jhnen bey hohen Straffen Evangelische Predigten zubesuchen / durch vnd bey Evangelischen Predigern jhre Kinder tauffen / Ehe einsegnen zulassen / oder das H. Nachtmahl zuempfahen / vnd damit sie solches alles desto besser vnd ehender zu Werck richten mögen / verweigern sie denen bißhero in der Clöster Stättlin vnnd Flecken gewesenen Evangelischen Kirchen: vnd Schuldienern jhre von Alters hero verordnete Besoldungen / durch außhüngerung derselben / die possessionem vel quasi deß Evangelischen Kirchen Ministerij zu evacuirn vnnd ledig zumachen vermeynende.

Zum Exempel / ist von dem Innhaber deß Closters Bebenhausen / der Pfarrer zu Weyl in Schonbuch / von deme zu Alpirspach der Pfarrer daselbst / so wohl die andere in den Clösters Thälern / von dem Innhaber Herrenalb / der Pfarrer zu Mercklingen / vñ von dem Innhaber Maulbrunn / der Pfarrer zu Weissach bereits gar verjagt / vnd selbigem der Flecken gäntzlichen verbotten worden: Welcher Innhaber deß Closters Maulbrunn nicht allein den 22. Septemb. / 2. Octob. jüngsthin der gantzen Gemeind zu Dirmentz vnd jedem insonderheit bey hoher Straff vnnd Vngnad bey Evangelischen Predigen vnd Nachtmahl / sich nicht mehr finden zu lassen verbotten / sondern auch den Pfarrern zu Lomersheim M. Georg Schleiffern / mit Brigeln vnnd vbelen tractierens außzutreiben betrohet.

Deßgleichen dem Pfarrer zu Murrhardt / M. Johann Kurtzbergern / von dem Innhaber deß Closters Murrhardt auch widerfahren / vnd vnterstehet sich dieser Innhaber die Reformation mit Gewalt fortzusetzen.

Der Innhaber deß Closters Alpirspach / hat Georg

Adrian/ Vogten zu Elenbogen vmb deß willen / daß er ein Kind durch den Evangelischen Pfarrer tauffen lassen/ in Gefänckنuß gesteckt.

Item Johann Rehfussen von Loßburg/ eben der Vrsachen wegen 30. fl. Straff abgefordert / vnnd will auch dieser Closters Innhaber keine verlobte Eheleut mehr zusamen kommen oder copulieren lassen/ sie haben dann zuvor ritu Catholico gebeichtet vnnd communicirt / die sich darzu nicht accommodiren / belegt er mit 30. vnnd mehr Gülden Straff/ wie dessen vnterschidliche Exempel fürgeloffen.

Die besuch: vnd anhörung Evangelischer Predigten will dieser Innhaber den Vnterthanen auch nicht mehr gestatten/sondern selbige auff einmahl vnd durch Gewalt zu seiner Religion zwingen / mit hohem verfluchen vnd bethewren / daß es ein: für allemahl also vnd nicht anderst seyn müsse.

Die Fästtäg nach dem alten Calender zuhalten / würdt diesen Closters Vnterthanen gantz verbotten / dagegen dem jungen Gesind am newen Pfinastmontag ferndigs Jahrs einen offentlichen Tantz zuhalten / ernstlich aufferlegt worden.

Der Innhaber deß Closters Herrenalb hat die Bruck der Kirchen zu Mercklingen / damit der Evangelische Gottsdienst nicht mehr darin verrichtet werden könne/ eine zeitlang bey Tag vnd Nacht verwachen / dagegen der Closters Amptmann daselbst / für sich vnd sein Gesind / durch Caputziner vnd andere/ zuverschidenen mahlen Meß in selbiger halten lassen.

Der Innhaber deß Closters Adelberg / hat den Closters Vnterthanen bey Straff 10. fl. verbotten / bey jhren Evangelischen Pfarrern Kinder tauffen/ Ehen einsegnen zulassen / oder selbige in Kranckheiten zu sich zuerfordern/ vnd das H. Abendmahl von jhnen zuempfahen / zwinget

sie

sie hingegen mit betrohung deß Thurns / Soldaten einlegens / vnd anderer Straffen seinen Predigten vnd Kirchen Ceremonien abzuwarten / wie er dann auff den Advent Sontag allen Eingesessenen zu Hundtsholtz darzu gebietten lassen / selbst gepredigt / vnd den armen Leuten angezeiget / es müsse jhnen kein Klaw von einer Gaiß / zugeschweigen von einer Kuhe bleiben / wann sie jhme nicht zur Meß / Predigt vnd Bettstunden erscheinen.

Den Evangelischen Pfarrer zu besagtem Hundtsholtz von seinem Ministerio zuvertreiben / oder es jhme je bitter saur zumachen / hat er jhme zween Soldaten zuverpflegen eingelegt / vnnd als der Fürstlich Amptmann zu Schorndorff / solches gegen jhme Innhabere geandet / vnd deß Pfarrers Magd solch Schreiben / so sonsten niemand annemmen wollen / dem Closters Thorwart zugestellt / hat der vermeynte Prælat die Magd mit Gewalt auß dem Pfarrhause abholen / in das Closter führen / vnnd jhro daselbst durch den Bittel die Geigen anlegen lassen.

Schul vnnd Kinder Examen zuhalten / will dieser Innhaber den Evangelischen auch nicht mehr verstatten / vnd hat newlich / als der Pfarrer zu Hundtsholtz / gleich das Kinder Examen fürnemmen wollen / die Kinder vnd jung Gesind mit Gewalt vor der Kirchen hinweg / vnd ins Closter zu seiner Information führen / auch das Brod / so nach dem Examine außgetheilt werden sollen / von dem Altar der Kirchen zu Hundtsholtz hinnemmen / vñ in das Closter tragen lassen.

Als selbiger Pfarrer zu Hundtsholtz / zwey Eheliche Verlobte gewohnlicher weise zu proclamiren / vnd nachgehendts zu gebührender Zeit zu copuliren Vorhabens gewesen / hat vielgedachter Closters Innhabere den Pfarrer antevestirt / vnnd die Proclamation vnd Copulation suo ritu gewaltthätiger weise eylendts verrichtet.

Als besagter Pfarrer eine Fraw in tödtlicher Kranckheit besuchet vnd communicirt / ist der Closters Innhaber vber etliche Stund hernacher kommen / vnnd hat sie auch speisen wollen / wie jhme aber daß Weib kein Gehör gegeben / sondern den Rucken gewendet / hat er sie / wann sie wider auffkommen solte / härtiglich zustraffen getrohet.

Werden also die arme Vnterthanen / von den Closters Innhabern / zugleich in jhren Gewissen znm höchsten betranget vnd geängstiget / vnd an zeitlicher Nahrung vnd Vermögen / durch schwehre Geltstraffen prætextu reformandæ Religionis gantz ersogen vnd außgemergelt.

Wiewol auch Catholische Chur-Fürsten vnd Stände / ob sie wohl nicht weniger / als der Augspurgische Confessions Verwandte / in dem Religionfriden begriffen / sich vnd die jhrige doch derentwegen von der geistlichen Jurisdiction der Diœcesanorum Ordinariorum nicht befreyet achten / noch jhnen darumb die Jura Episcopalia in jhren Chur-Fürstenthumben / Landen vnd Gebietten attribuiren: So gibt doch die sub Lit. N. vorgehende Beylag zuerkennen / daß der Innhabere deß Closters Bebenhausen (mit deme ohne zweiffel die andere gleiches Sinnes vnnd Meynung seyn) vmb deßwegen daß er ein Stand deß Reichs (scilicet) seyn solle / sich in dem Clösterlichen Gebiet auch der Geistlichen Jurisdiction eines newen Consistorij, vnd der Jurium Episcopalium anmasset / auch sich expresè Episcopum loci nennet / da doch nimmermehr zuglauben / daß die in Gott jüngst abgeleibte Kay. May. jemahlen den allerwenigsten Gedancken gehabt haben solten / mit obberührter Ihrer Resolution de Dato 9. Decembris 1636. denen alten Diœcesanis Ordinariis im geringsten zu præjudicirn / vnnd die Würtembergische Geistliche nicht nur in temporalibus, zu freyen Landtsherrn vnd Reichs Ständen / sondern zumahlen auch Bischoffen zumachen.

Gleichwie nun dieses Closters Innhabere jhnen in Geistlichen Sachen Bischoffliche Jurisdiction arrogiren / also geriren sie sich auch in Weltlichen beraits erwehnter massen für gantz freye / niemand als Kay. May. vnnd deß Heil. Reichs Superiorität vnterworffene Landes-Herrn / wollen zeitlichen Gewalts vnnd Herrligkeit halb / in der Closter Stättlin vnd Dörffern nicht weniger seyn / als Chur: oder Fürsten deß Reichs / vnnd præferieren sich denen mit Land vnnd Leuten begabten Reichs Graven. §. Lassen Patenta / Gebott vnd Verbott außgehen / anschlagen / vnd wohl mit Mußquetierern (qui mos est eorum , qui alienam possessionem violenter invadunt) verwahren.

Eingriff in weltliche hohe Landts-Obrigkeit / newe Zöll / Malefitz vnd andere vngebührende Executiones, auch Trutz vnd Despect Jhr F. Gn. erwisen.

Sie massen sich auch deß Banns vber das Blut zurichten an / lassen signa executiva, Stöck vnd Galgen auffrichten / vnd schreitten gar zur Execution.

Zum Exempel hat mehrberührter Innhaber deß Closters Alpirspach in verwichenem Jahr / einen Todtschlags halb verdächtigen Vnterthanen / namens Hanns Schrencken / zu gefäncklicher hafft ziehen / vnd weiln er der That nicht bekandtlich / die Tortur gegen jhme fürnemmen lassen wollen: Als aber die Fürstl. Würtembergische nahend gesessene Beampte beede Vögte zu Sultz vnd Dornhaan / solches in Erfahrung gebracht / vnd die Außfolg vnd stellung deß Maleficanten altem Herkommen gemäß begehrt / hat der Closters Innhaber den Botten nur mit einem Recepisse abgefertiget / vnd geschwind darauff den Verhafften durch den Scharpffrichter von Triberg / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod richten lassen.

Zum Jagen vnd Waidwerck / haben diese Geistliche grossen Lust / halten Hund / Jäger vnd Wildprettschützen die menge / lassen roth vnd schwartz Wildprett hauffen weiß fällen / darbey sich insonderheit der Abt zu Maulbrunn gern selbst befindet / der hat den weitläuffen Stromberger

Vorst beraits dermassen eröset / daß nicht wohl vber drey jagbare Hirsch mehr darinnen seyn sollen.

Nicht weniger treiben sie die Wäld mit stetiger erhaw: vnnd verkauffung deß Holtzes dermassen ab / daß der Schad vnwiderbringlich

Vnnd als Ihr Fürstl. Gn. zu Würtemberg jhnen solches / als jhrer vber Menschen Gedencken herbrachter Vorstlicher Obrigkeit hochnachtheilig / vntersagen lassen / haben sie trutziglich geantwortet / sie wollen jhr Vornemmen continuiren vnd manutenirn / vnd den gern sehen / der es jhnen wehren wolle.

In deme sie nun solcher gestalt / sich selbst zu einigen Obern: vnd Landts-Herrn vber die Clöster vnd Closters Hintersassen machen / verbietten sie denselben allen Respect vnd Gehorsamb gegen Würtemberg / vnd hat vngeachtet dessen sub Lit. F. obligenden Kayserl. Vertrags de Anno 1551. darinnen lauter versehen / daß die Maulbrunnische Vnterthanen / denen Herrn Hertzogen zu Würtemberg / als Landts-Fürsten vnd Erbschirmherrn huldigen / vnd die Obervogtey deß Ampts Maulbrunn dem Fürstl. Vogt zu Vayhingen zustehen solle / ein Maulbrunnischer Münch / Augustin genant / neben Theobald Schwäblin / Closters Kellern zu Wiernßheimb vnd Oettesheim / den Vnterthanen daselb bey Leibs vnd Lebens Straff / Ohren abschneiden vnd Fingerspitzen verbotten / den Würtembergischen Beampten einige Parition zulaisten / noch einig Fürstl. Würtembergisch Gebott oder Verbott zubeobachten.

Ingleichem der Innhaber deß Closters Adelberg den Vnterthanen vorhalten lassen / daß sie keinen Fürstl. Befelch mehr / es treffe Geist: oder Weltliche Sachen / anhören / sondern so bald sie die Wort von Gottes gnadē rc.

vernem-

vernemmen/ davon lauffen sollen/ bey Straff einer grossen Frevel.

Vnd hat dieser / wie auch andere Closters Innhabere/ denen in den Closters Flecken noch vorhandenen Evangelischen Pfarrern bey harter Straff verbotten / hinfürter mehr in den Kirchen für Ihr Fürstl. Gn. zu Würtemberg/ vnd dero Hauß zu betten.

Wa auch die Clöster Innhabere / Dorffschafften oder Vnterthanen wissen / die noch gebührenden Respect gegen Würtemberg tragen / nennen sie solche nur Würtembergische Schelmen/ vnd vnterstehen sich dieselbe durch einlegung Soldaten vnnd anderer Pressuren davon abwendig zumachen.

Ihr Fürstl. Gn. in den Closters Flecken anschlagende Patenta reissen die Innhabere mit sonderbahrer deren Beschimpffung ab/ davon sonderlich vorgenanter Maulbrunnische Münch Augustin Profession gethan/ dann als er einsmals ein Fürstl. Patent an der Kirchthür zu Weissach angeschlagen gesehen / hat er es herab thun lassen/ in den Sack geschoben / vnnd dabey gesagt/ es ist (salva reverentia) ein lautter Bernhäutterisch vnd Hundtsfüttisch Wesen.

Als auch auff sein erfragen / wer das Patent anhefften lassen / der Schuldtheiß geantwortet / es seye seines gnädigen Fürsten vnd Herrn Befelch / hat der Münch gesagt / werde er Schuldtheiß sich gelusten lassen/ den Würtemberger mehr seinen gnädigen Fürsten vnd Herrn zunennen / so wollen sie jhne auff den Schefenacker führen / jhme die drey Finger spitzen / vnd gleich an den nächsten Baum hencken lassen.

Zu Wiernsheim hat dieser Münch ein ander dergleichen Fürstlich Patent selbst abgerissen.

Item ein anders/ Crafft dessen das Gottslästerliche fluchen vnnd schweren ernstlich verbotten worden / in der Lufft herumb geschwungen / vnd zu deß Anwaldts Weib gesagt/ wer hats deinen Mann heissen anschlagen/daß jhne horrendum relatu, Gotts tausent Sacrament schände.

Zu Schützingen hat auch dieser Frater Augustin auß dem grossen Gesangbuch in der Kirchen ein Gesang herauß gerissen / das Blat herumb geschwungen vnd gesagt: Nun habe er deß Hertzogs zu Würtemberg Fahnen / vnd dasselbe hernach in stücken zerrissen.

Vnzahlbare mehr dergleichen Beschimpffungen / seyn Ihr Fürstl. Gn. von diesen genanten Geistlichen zugefügt worden / darvon nur noch etliche wenige folgen.

Als viel hochgedacht Ihr Fürstl. Gn. sich in dem Schweinhatz zu Vayhingen befunden / vnd in der nähen ein Jagen/ darin ein zimbliche anzahl Schwein gewesen/ zurichten lassen/ vnd einen Lust zuhaben vermeynt / hat der Innhaber deß Closters Maulbrunn auß Trutz durch seinen Jäger mit einer anzahl Hunde die Schwein allerdings verjagen/ vnd den Hatz zunicht machen lassen.

Auch bey dem Chur Bayerischen Krigs Commissario Benedict Hohenleutter vmb etliche Musquetierer angesucht / deß vermessentlichen Vorhabens / Ihr Fürstl. Gn. mit Gewalt von dem Jagen abzuhalten / deme zwar mit mehrerm wohl zubegegnen gewesen were.

Der Innhaber Adelberg vnnd andere / tragen nicht schew / Ihr Fürstl. Gn. einen General Turbanten zunennen / vnnd hat der Maulbrunnisch leichtfertige Keller zu Wiernßheim / Theobald Schwäblin / vor gantzer Gemeind daselbst offentlich gesagt / der Kayser habe dem Hertzogen zu Würtemberg das Land auß gnaden wider gegeben/ könne vnd müsse jhne auch wider davon gehewen.

Als der Innhaber deß Closters Murrhardt / dem

Pfarrer

Pfarrer daselbsten/M. Johann Kurtzbergern mit Brigeln getrohet/ selbiger aber sich auff habenden Fürstlichen Befelch bezogen/ hat der Innhaber sich vngeschewet herauß gelassen/ wann der Pfarrer jhme einen solchen Fürstlichen Befelch insinuiren werde/ wolle er/ sit venia, sein lateinische Kunst daran wischen.

Vnter gewehrter Müntz Confusion ist eine Würtembergische Landtmüntz/ so von dem Gepräg Hirsch genennet/ gemacht worden/ deren neun Stuck exquisitè so viel als ein gerechter Reichsthaler fein halten/ derowegen dann bey fürgangener Müntz Reduction ein solcher Hirsch dem Thaler Fuß nach auff 10. kr. valvirt/ auch bißhero in dem Hertzogthumb vnd der nähen gar gern darumb genommen/ ja vielfältig auffgewechselt/ vnnd an frembde Müntzstätt verführt worden: Zu offentlichem Trutz vnd Verschimpffung aber Ihr Fürstl. Gn. hat der Innhaber deß Closters Maulbrunn solche Hirsch nur auff 8. kr. abgewürdiget/ nemmet sie auch von den Vnterthanen nicht höher an/ wamit er dann nicht allein den armen Leuten vnrecht thut/ sondern auch dem gantzen Crayse/ deme allein/ vnnd gar keinem Prælaten für sich selbst/ den Müntz Valor zu determiniren gebühret/ vorgreiffet.

Wa auch die Herrn Hertzogen zu Würtemberg in den Clöster Flecken/ von vndencklichen Jahren Zöll vnd Zöllner gehabt/ da vnternemmen sich die jetzige Innhabere newerlich die Zolltaffeln abzureissen/ den Zollern die Zollzeichen zunemmen/ vnd sich deß Zoll-Ampts gäntzlich zuenthalten/ bey hoher Straff auffzulegen.

Auch verbietten sie jhren Vnterthanen S. Fürstl. Gn. auß dero vnstrittig zinßbarn Gütern vnd anders waher gebührende Schuldigkeiten abzustatten.

Wie sie die arme Evangelische Prediger tractieren/ daß sie Hungers verschmachten möchten/ vñ all das jhrige zusetzen/

Gewaltthaten an den Evangelischen Predigern.

zusetzen / vnd einbüssen müssen / ist oben vermeldet / dabey es aber nicht verbleibet / sondern wie jhnen noch ferner an Ehr / Leib vnd Leben zugesetzt werde / geben auß vielen dergleichen / so brevitatis Studio vbergangen werden / nachfolgende Exempla zuerkennen.

Als der Pfarrer zu Weissach vnnd Flacht / Maulbrunner Ampts / jhme in höchster Dürfftigkeit seine Besoldung zuraichen / zum öfftern angehalten / hat er ausserhalb ein wenig Weins / dessen bey dem Closter ein Vberfluß / nichts zuwegen bringen können / sondern ist allemahl mit diesen hochschmählichen Worten abgefertiget worden / man seye (reverenter) keinem Würtembergischen Schelmen einige Besoldung zuliffern nicht schuldig / wer sie angenommen / solle sie auch besolden.

Einsmahls ist Michael Stumpff Maulbrunnischer Keller zu Illingen / der Jäger Stoffel / vnd andere Closters Diener / in acht Personē / diesem Pfarrer Nachts zwischen 11. vnd 12. Vhren für das Hause kommen / angeklopfft / vnd sich für Freunde angegeben / als er jhnen nun auffgemacht / vnd sie hinein gelassen / haben sie das gantze Hauß durchsucht / was sie an essenden Speisen gefunden / weggenommen / auch jhne selbsten gefangen mit nacher Dirmentz / allda er jhnen entrunnen / geführt / da dann besagter Keller / jhne einen Würtembergischen Schelmen vñ Dieb gescholten / auch gesagt / was er ein Pfarrer seyn solte / seye jhme eben als ein wildes Schwein / so im Wald lauffe.

Inner Monatsfrist hernach / ist gesagter Stumpff mit einem Cornet / so auff Salva Guardia im Closter gelegen / widerumb bey Nacht vmb 9. Vhren vor ermelten Pfarrers Hause kommen / weil er aber vermerckt / daß es nicht recht zugehe / hat er sich neben seinen Kindern in grosser Kälte vñ Schnee / eylends nur in den Hembdern salvirt / darauff

der Stumpff vnd sein Gesell das Pfarrhauß mit Gewalt erbrochen / die Oefen ruinirt / die Finster / auch messine Ofenfüß herauß vnd mit sich in das Closter genommen.

Als Sontags den $\frac{20.}{30.}$ Decemb. nächsthin / der Pfarrer zu Würnßheimb / M. Georgius Frisæus / nach gehalter Predigt / wider nacher Hauß gehen wollen / hat jhne der Ober-Amptmann zu Maulbrunn / Johann Michael Scherer / neben zweyen bey sich gehabten Soldaten / vnversehens gefäncklich angenommen / vnd der Ober-Amptmann voran / vnd die Soldaten hinden nach starck reittent / jhne in der mitte gleich zulauffen / genöttigt: Als sie jhne nun solcher gestalt gantz schwach vñ matt in das Closter gebracht / ist er erstlich etlich Stund ohne Speise vñ Tranck / in eine Stuben versperret / hernacher auff fürbitte eines Soldaten ins Würthshauß arrestirt / vnnd etlich Tage enthalten worden / biß er einen Revers / deß Closters Innhaber Befelch vnd Willen zuthun / auch desselben nach der Predigt jederzeit im Gebett ingedenck zuseyn / vnnd seine auffhaltung nicht zu vindicirn / von sich gegeben / vnd fahet solcher dem Pfarrer vorgeschribner vnd abgetrungener Revers also an: Ich M. Johann Frisæus / der Zeit Pfarrer zu Oeschelbrunn / Gottshäusischer Maulbrunnischer Landtschafft / bekenne hiemit / daß demnach ich verwichenen Sontag als den 30. Decembris newen Calenders / zu Wiernßheimb gepredigt / vnnd solches der Ober-Amptmannn Maulbrunnischer Landtschafft rc.

Von Ihr Fürstl. Gn. zu Würtemberg / hat der Pfarrer in der Frewdenstatt / dem Innhaber deß Closters Alpirspach eine Præsentation gebracht / darauff der Alpirspacher so balden zu einem Degen gegriffen / denselben entblöset / vnd den Pfarrer damit die Stegen hinunter gejagt /

jagt: Als nun der Pfarrer sich eylendts davon gemacht / ist dem tollen Pfaffen die Furi noch mehr in den Kopff gestigen / hat sich darauff zu Pferdt / und mit zwey Pistolen / so er ordinariè zuführen pfleget / dem Pfarrer eine Stundt Weegs / biß ins Elenboger Thal nachgesetzt / daselbsten den Pfarrer so sich in eine Scheuren versteckt / in etlichen Häusern gesucht / und sich gantz rasent vernemmen lassen / jhne Pfarrern / wann auch Ihr Fürstl. Gn. selbst dabey weren / und jhme selbigen aufftringen wolten / darnider zuschiessen.

Schimpff und Gewaltthaten an Fürstlichen Beampten und Unterthanen.

Nicht bescheidenlicher handelt dieser Alpirspacher und Andere mit den Fürstl. Beampten und immediat Unterthanen: Dann als der Vogt zu Dornhaan Samuel Legeler / sich wegen verleyhung der Zehenden / nacher Tobel begeben / unnd der Alpirspacher seiner gewar worden / ist er sampt einem andern in vollem Caloppauff selbigen / nicht anderst als wolte er jhne gleich darnider reitten / zugerent / unnd hat jhne mit diesen Worten starck angeredt: Hört jhrs / warumb wolt jhr den Noval zu Tobel haben? Als nun der Vogt geantwortet / darumb / daß er seinem gnädigen Landts-Fürsten und Herrn gebühre / und er deßwegen Fürstl. Befelch empfangen / ist der Closters Innhaber darauff in diese Wort außgebrochen / er liege wie ein Dieb und ein Schelm / auch alle die da sagen / daß der Noval zu nider Tobel Würtemberg gehöre / welche reden er zum öfftern widerholt / unnd dabey sich ferrer hören lassen / sein Fürst habe Kay. May. einen leiblichen Ayd zu Gott und allen Heiligen geschwohren / daß Er den Geistlichen nirgend keinen Eingriff thun / noch jhre Sachen sperren oder vorhalten wolle / diesen Ayde habe Er durch antrib etlicher seiner Beampten / darunter er Vogt auch einer seye / gebrochen unnd nicht gehalten / welches alles Ihr Kay. May. schon berichtet / und sein Fürst deßwegen in solchen Ungnaden

seye /

seye / daß er bald empfinden solle / was er gethan / vnd habe General Mercy schon Kayserl. Befelch / jhne Vogt / vnd alle solche Beampte / wie sie es bald erfahren werden / bey dem Kopff zunemmen / vnnd viel dergleichen leichtfertigs Dings mehr: Ist auch nicht zuzweyfflen / wann nicht eine anzahl Bauren nahend dabey gewesen / der Pfaff Hand an den Vogt gelegt / vnd jhme einen Schimpff bewisen haben würde / der jhme Vogten auch etlich mahl vnter Augen gesagt / er schere sich nichts vmb seinen Fürsten.

Anderer Orten / hat sich eben dieser Alpirspacher auch öffters vernemmen lassen / wann jhme der Hertzog zu Würtemberg Lieber Getrewer zuschreiben solte / so wolle er lieber das Closter Kay. May. resignirn / vnd sich an andere Ort begeben.

Vnd als er obgenanten Hanns Schwencken / welchen er mit dem Schwerdt richten lassen / noch in verhafftung gehabt / vnd ein Würtembergischer Vnterthan vnd Burger von Sultz / seiner Schulden halb im Closter zuthun gehabt / haben die Alpirspachische jhne starck examinirt / ob er deß Verhafften halb geschickt worden / vnd nach dem er aydlich betheuret vnd angelobt / daß jhme von dieser Sach nichts wissend seye / jhne endlich mit diesem Abschid dimittirt / wann sie wusten / daß er deßwegen vorhanden / wolten sie jhne vor den Kopff schiessen.

Der Vogt zu Dornstetten hat einsmahls Johann Kramern / Burgern daselbst / mit einem Fürstl. Schreiben ins Closter Alpirspach geschickt / selbigen hat der Innhaber alsobalden in einen bösen Wasserthurn / so mit Schlangen vnd anderm Vngezifer behäufft / stecken / zween Tag allein mit wenig Brodt vnd Wasser abspeissen / vnd anderer gestalt nicht erlassen / er thue jhme dann zuvorderist eine Abbitt / vnd gebe auch einen Revers von sich / daß er wider das Gottshauß gesündiget / vnnd dergleichen fürter nicht

 mehr

mehr thun wolle / darzu sich der arme Mann in solchem Zwang bequemen müssen.

Vnbarmhertzigkeit / Tyranney vnd Gewalthaten vber die Closters Vnterthanen.

Den Hochmuth / Vnbarmhertzigkeit vnd Tyranney der Closters Innhabere wider die quoad inferiorem sive, ut vocant, bassam Jurisdictionem, zwar Clösters: ratione der Landtsfürstlichen Superiorität / auch Schutz vnnd Schirms halb aber / Fürstl. Würtembergische Vnterthanen zubeschreiben / würde viel zulang werden / derowegen man zu einem Muster nur ein oder zwey Exempla annotiren will: Nach deme die Adelbergische Vnterthanen sich bey denen von dem Fürstl. Vogt zu Schorndorff / ratione superioritatis territorialis, absq; Præjudicio eines Abts gebührender niderer Obrigkeit / angestellten Vogtgerichten eingefunden / hat der Innhaber selbigen Closters / alle Vnterthanen auff den $\frac{10.}{20.}$ Augusti 1640. in das Closter erfordert / vnd sich darauff mit seinem Vogt / einem Notario, einem Leutenampt vnd etlich Mußquetierern / auch etlich Closters Dienern mit Rohren / mit sonderbarer Gravität vnd Ceremoni vor selbigen erzeigt / jhnen / daß sie dem Würtembergischen Vogt gehorsamet / vnd damit an jhme / als deme alle hohe vnd nidere Obrigkeit einzig vnd allein zustehe / trewloß vnd meinaydig worden seyen / hoch verwisen / vnnd jhnen nachfolgende Straffen aufferlegt: Erstlich sollen sie an Gelt geben / als viel sie bey allen Vogtgerichten versauffen helffen.

Zum andern / solle ein jeder drey Frohndienst thun / warzu vnd wann er sie erfordern werde.

Drittens / ob sie wohl wegen begangenen meinaydts Leib vnd Leben verwürcket / solle jhnen gleichwol das Leben geschenckt seyn / wann sie auff die Knie niderfallen / Gnad vnd Verzeihung bitten / vnd dergleichen jhr Lebtag nicht zu thun versprechen werden.

Das

Das vierdte / were die Thurnstraff / warauff die arme Leut nach gethanem Fußfall vnd Abbitt / alsobalden in einen Hundtsstall zusamen eingesperzet worden: Warnach der vermeynte Prælat für das Gitter gehent / zu seinen Dienern gesagt; sie sollen horchen / wie seine Hund winseln.

Als der Fürstl. Vogt zu Vayhingen / dahin vermög Kayserl. Vertrags de An. 1551. die Obervogtey deß Ampts Maulbrunn gehörig / die Maulbrunnische Schuldtheissen zu Lienzingen / Oeschelbrunn / Illingen vnnd Roßwagen / der Sommerverpflegung halb / zu dem Closters Innhaber geschickt / seyn selbige vmb deß willen / daß sie sich von besagtem Vogt schicken lassen / in harte Gefäncknuß geworffen worden.

Von einem Corporal Jacob Weber / so lang in dem Maulbrunner Ampt gelegen / vnd die Vnterthanen hefftig gepresset / seynd der Schuldtheiß zu Flacht / vnd Burgermeister zu Weissach gefäncklich in das Closter Maulbrun abgeholt worden / allda sie der Keller Michael Stumpff / mit diesen Worten empfangen: Kommet jhr einmahl jhr Würtembergische Schelmen / muß ich euch jederzeit mit Gewalt holen / dahin ins Loch hinein müst jhr / darinnen sterben vnd verderben / biß jhr ewer Schuldigkeit bey Heller vnd Pfenning / auch dem Corporal anderthalbe Thaler Rittgelt bezahlet / so auch beschehen.

Im Decembri nächst verwichenen Jahrs seyn die Maulbrunnische mit denen im Closter gelegenen Güntherischen Soldaten bey der Nacht ins Ampt gefallen / vnnd haben neun Schuldtheissen vnd Burgermeister / neben einem Pferdt / so dem Schuldtheissen zu Weissach zuständig gewesen / gefangen in das Closter geführt / theils in Thurn am Boden / theils in kalte Stuben der Vrsachen / daß sie die Würtembergische Obervogtey zu Vayhingen

agnoscirt/ versperret/ vnd ehe nicht herauß gelassen / biß sie nach Hauß geschickt / vnnd sich mit 70. fl. den Würtembergischen Hirsch nur zu 8. kr. vnnd Straßburger Dreybätzner so sonsten vmb 11. gegeben vnd genommen würdt/ zu 10. kr. gerechnet / gelöset haben / darzu auch das Pferdt zuruck behalten / vnd jhnen zumahlen bey Leibsstraff gebotten worden / in alle Ewigkeit bey dem Hause Würtemberg vnd desselben Beampten / kein Hilff/ Rath / Schutz oder Schirm mehr zusuchen oder zunemmen / mit dem vermelden / das Closter Maulbrunn habe vor Zeiten zur Pfaltz gehört / vnnd von darauß Schutz empfangen / weiln nun Chur Bayern anjetzo die Pfaltz inn habe / so seye nunmehr auch billich / daß sie Ihr Durchl. als Glaubens Genossen für jhren Schutz vnd Schirmherrn annemmen vnd erkennen / die werden jhnen auch jedesmahls beyspringen.

Die Amptsgefäll vnd Schuldigkeiten werden von den Closters Innhabern / bey den armen gantz ersogenen vnnd verderbten Vnterthanen / mit solcher Vnbarmhertzigkeit vnnd Rigidität vnnachlässig dergestalt erpresset/ daß mancher man / auch Wittiben vnnd Waisen / Hauß/ Hoff / Viehe / vnd all sein Vermögen verlassen / vnd mit lehrer Hand den Bettelstaab ergreiffen / vnd damit davon gehen müssen.

Vnd dergleichen täglich vorgehende schwehre vnverantwortliche Proceduren / wehren noch mit hauffen vnnd lästen zuerzehlen ꝛc.

Sed hic sit tandem Finis insolentiarum, violentiarum & crudelitatum, impotentis illorum Dominationis, qui Religiosorum sibi Titulum ad scribunt.

ERRA-

ERRATA TYPOGRAPHICA.

Im Titul lin. 14. für vom/ lise/ am. pag. 8. lin. 3. den 27. vnd 28. Titul. pag. 9. lin. 26. post worden setze &c. pag. 13. lin. 8. für von/ lise vor. pag. 31. lin. 2. Franc. Bec. cons. 1. pag. 33. lin. 19. für uti, lise/ ut. pag. 38. lin. 12. erkläret gehabt. pag. 41. lin. 12. demselben. pag. 43. lin. 20. post solte pone Punctum. Ob. p. 47. lin. 16. Deine Liebden. pag. 49. lin. 27. Deine. pag. 50. lin. 10. die in jhrer. pag. 59. lin. 3. Vrsachen. pag. 60. lin. 12: & 13. inländisch Recht vnd Außtrag. pag. 61. in marg. lin. 28. demselben. pag. 65. dele in margine Lit. N. pag. 74. lin. 18. für als/ lise/ das. pag. 77. lin. 9. werden. pag. 78. lin. 22. dele sollen. pag. 80. lin. 9. Vertrag. pag. 84. lin. 8. zugehen. pag. 88. lin. 2. für wie/ lise/ wir. pag. 97. lin. 9. dele §.

Die vberige geringe Errata würdt der günstige Leser dem eygentlichen Verstand nach / selbsten zu corrigiren wissen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

An die Röm. Kays. ... May. allerunterth. Anzaig & Bitt: Anwaldts deß ...
Eberhardten, Hertzogs zu Würtemberg ... auff ein ... monitorium dd 7/5. 164
0 mehrerer Klöster & Stiftsinhaber ... Reichsimmed. betr

S.l. 1641

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 H 68#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11214449-3